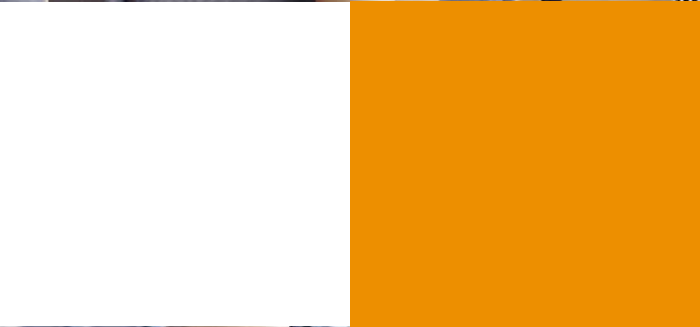
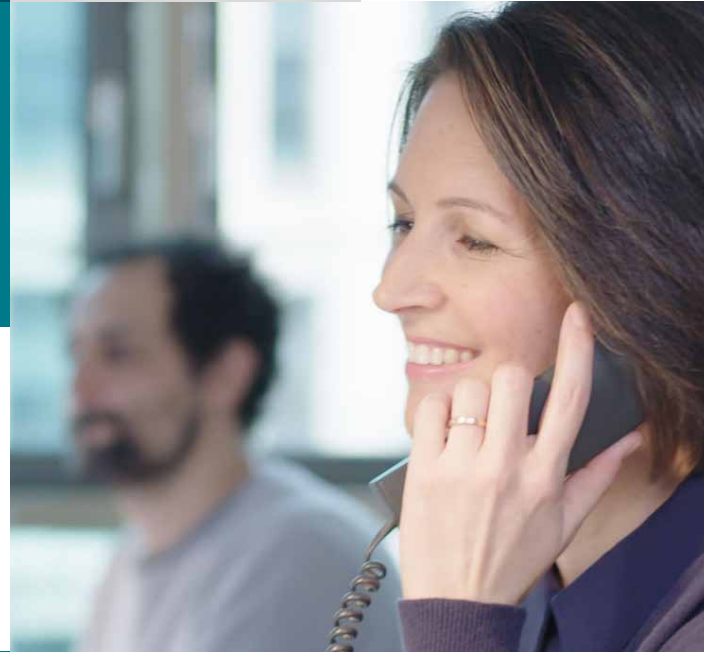




SO
SIND
WIR.



2019

OFFENLEGUNGSBERICHT



Inhalt

3	Offenlegung gemäß CRR/CRD IV
3	1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung
4	2 Struktur der Münchener Hypothekenbank eG
5	3 Risikomanagement
12	4 Eigenmittel
36	5 Adressenausfallrisiko
71	6 Marktpreisrisiko
74	7 Liquiditätsrisiko
77	8 Operationelle Risiken
78	9 Beteiligungsrisiko
78	10 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen
81	11 Belastung von Vermögenswerten
85	12 Vergütungspolitik
87	13 Verschuldung
93	Anhang zum Leitungsorgan
93	Aufsichtsrat
93	Vorstand

94	Tabellenverzeichnis
96	Formelverzeichnis
96	Abkürzungsverzeichnis
98	Impressum

Offenlegung gemäß CRR/CRD IV

1 GRUNDLAGEN DER AUF SICHTSRECHTLICHEN OFFENLEGUNG

Grundlage dieses Offenlegungsberichts sind die „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“ (Capital Requirements Regulation, „CRR“) und die „Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“ (Capital Requirements Directive IV, „CRD IV“) sowie das deutsche Kreditwesengesetz (KWG) und die Solvabilitätsverordnung (SolV). Zusammen stellen diese Regulierungen das aufsichtsrechtliche Rahmenwerk dar, das in Deutschland u. a. in Bezug auf das Kapital, die Verschuldung, die Liquidität und auch für Säule-III-Veröffentlichungen anwendbar ist. Dieser Bericht bezieht sich auf das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete. Somit finden Regularien und Vorschriften, die bis zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit erlangten, Anwendung, sofern nicht anders angegeben.

Im Folgenden wird in dieser Veröffentlichung die Nomenklatur des CRR/CRD-IV-Rahmenwerks, verschiedener EBA-Standards sowie der nationalen regulatorischen Vorschriften der SolV und des KWG verwendet.

Der Offenlegungsbericht deckt zudem die Offenlegungsanforderungen hinsichtlich der Risikoberichterstattung sowie der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) ab.

Die seit dem 31. Dezember 2017 geltenden Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11) sind von der MünchenerHyp als bedeutendes Institut nicht verpflichtend umzusetzen.

Dennoch setzt die MünchenerHyp einen Großteil dieser Leitlinien in diesem Offenlegungsbericht freiwillig um. Ziel ist auch hier ein möglichst übersichtlicher und aussagekräftiger Offenlegungsbericht. Ebenfalls trägt die MünchenerHyp damit ihren Teil zur Harmonisierung der Offenlegungspraktiken bei.

Unabhängig von einzelnen regulatorischen Initiativen arbeitet die MünchenerHyp kontinuierlich an einer Weiterentwicklung ihrer Risikomanagementinfrastruktur.

Die Struktur des Offenlegungsberichts orientiert sich passend zur weiterentwickelten Risikomanagementinfrastruktur an den Risikoarten, die im Rahmen der Risikoinventur und der Erstellung der Risikostrategie für die MünchenerHyp als relevant identifiziert worden sind. Für die jeweiligen Risikoarten werden die im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsrichtlinien geforderten qualitativen und quantitativen Informationen dargelegt.

Alle für die MünchenerHyp relevanten aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Offenlegung werden anhand dieses Berichts vollumfänglich erfüllt. Dieser Bericht wird jährlich zeitnah mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der Website der MünchenerHyp veröffentlicht.

Beträge sind im offengelegten Zahlenwerk in Millionen Euro angegeben. Differenzen können sich aus Rundungen ergeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Zuordnung der Offenlegungsanforderungen nach CRR zu den Kapiteln im Offenlegungsbericht der MünchenerHyp.

TABELLE 1: ZUORDNUNG OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS TITEL 8 CRR ZU OFFENLEGUNGEN IM BERICHT

Offenlegungsanforderung gemäß Titel 8 CRR	Entsprechung im Offenlegungsbericht
Art. 435: Risikomanagementziele und -politik	Risikomanagement und Anhang zum Leitungsorgan
Art. 436: Anwendungsbereich	Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung
Art. 437: Eigenmittel	Eigenmittel
Art. 438: Eigenmittelanforderungen	Eigenmittel
Art. 439: Gegenparteiausfallrisiko	Adressenausfallrisiko und derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen
Art. 440: Kapitalpuffer	Antizyklischer Kapitalpuffer
Art. 441: Indikatoren der globalen Systemrelevanz	N/A
Art. 442: Kreditrisikoanpassungen	Adressenausfallrisiko
Art. 443: Unbelastete Vermögenswerte	Belastung von Vermögenswerten
Art. 444: Inanspruchnahme von ECAI	Adressenausfallrisiko
Art. 445: Marktrisiko	Marktpreisrisiko
Art. 446: Operationelles Risiko	Operationelle Risiken
Art. 447: Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	Beteiligungsrisiko
Art. 448: Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	Adressenausfallrisiko
Art. 449: Risiko aus Verbriefungspositionen	N/A
Art. 450: Vergütungspolitik	Vergütungspolitik
Art. 451: Verschuldung	Verschuldungsrisiko
Art. 452: Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	Adressenausfallrisiko
Art. 453: Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	Adressenausfallrisiko
Art. 454: Verwendung fortgeschrittener Messansätze für Operationelle Risiken	N/A
Art. 455: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	N/A

2 STRUKTUR DER MÜNCHENER HYPOTHEKENBANK EG

Die MünchenerHyp ist sowohl im bilanziellen als auch im aufsichtsrechtlichen Sinne kein Konzern, sondern ein Einzelinstitut. Die vier 100-prozentigen Töchter M-Wert GmbH, München, Immobilienservice GmbH der Münchener Hypothekenbank eG (M-Service), München, M-4tec GmbH, München, und Nußbaumstraße GmbH & Co. KG, München, stellen keine wesentlichen Töchter dar, die eine Konsolidierungspflicht auslösen. Des Weiteren betreibt die MünchenerHyp keine Niederlassungen im Ausland.

3 RISIKOMANAGEMENT

3.1 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) e, dass die nachfolgend eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts völlig angemessen sind:

Für die erfolgreiche Steuerung der Geschäftsentwicklung der MünchenerHyp ist die jederzeitige Kontrolle und Überwachung der Risiken essenziell. Das Risikomanagement hat deshalb innerhalb der Gesamtbanksteuerung einen entsprechend hohen Stellenwert.

Anhand der Geschäfts- und Risikostrategie wird der Handlungsrahmen für die Geschäftsaktivitäten festgelegt. Der Gesamtvorstand der MünchenerHyp trägt die Verantwortung sowohl für die Geschäfts- als auch für die Risikostrategie. Beide werden mindestens einmal jährlich hinsichtlich Zielerreichung und Effektivität überprüft, gegebenenfalls weiterentwickelt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt. Der Aufsichtsrat wird zudem im Rahmen seiner Überwachungsfunktion mindestens vierteljährlich über das Risikoprofil der Bank und die bisherige Zielerreichung informiert. Dies geschieht u. a. anhand der Berichte zum ICAAP und ILAAP und zu den Kreditrisiken sowie anhand des Risikoberichts gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), in dem über alle Risiken zusammengefasst berichtet wird.

Basis des Risikomanagements sind die Analyse und Darstellung der existierenden Risiken einerseits und der Vergleich mit dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial andererseits (Risikotragfähigkeit). Bei der Analyse und Darstellung der existierenden Risiken wird vor allem nach Adressenausfall-, Marktpreis-,

Liquiditäts-, Spread- und Migrationsrisiken, Beteiligungsrisiken sowie Operationellen und Modellrisiken unterschieden. Weitere Risiken wie Platzierungsrisiko, Reputations- oder Verhaltensrisiko, Geschäftsrisiko etc. werden als Teil der zuvor genannten Risiken gesehen und an geeigneter Stelle bei den jeweiligen Berechnungen oder als sonstige Risiken berücksichtigt. Dazu sind angemessene Kontrollverfahren mit einer internen prozessabhängigen und -unabhängigen Überwachung implementiert. Die Interne Revision hat dabei die prozessunabhängige Überwachungsfunktion inne. Die Fachkonzepte und Modelle zur Berechnung der Risikotragfähigkeit werden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen laufend weiterentwickelt. Die MünchenerHyp berechnet die Risikotragfähigkeit sowohl nach dem normativen als auch nach dem ökonomischen Ansatz.

Oberste Zielsetzung bei der Überwachung der Risikotragfähigkeit ist es, dass zur Sicherung der Eigenständigkeit der Bank die Ertrags-, Kosten- und Risikostrukturen so gestaltet werden, dass sie ohne externe Hilfe beherrscht werden können. Als zusätzliches Instrument der Risikosteuerung setzt die MünchenerHyp zur Überwachung der Risikotragfähigkeit ein umfangreiches Limitsystem ein. Mithilfe des Limitsystems werden zum Beispiel Limite für Einzeladressen oder auch für Länder festgelegt und regelmäßig überprüft.

Die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht oder von der Europäischen Union gefassten Beschlüsse und deren Umsetzung in deutsches Recht hinsichtlich regulatorischer Anforderungen werden von den Mitarbeitern des sogenannten „Regulatory Office“ kontinuierlich beobachtet, analysiert und die nötigen Umsetzungsmaßnahmen initiiert. Dabei wird auch die Risiko- und Geschäftsstrategie überprüft und weiterent-

wickelt. Auf dieser Grundlage werden dann, soweit erforderlich, die entsprechenden Prozesse und Systeme angepasst.

Die im Rahmen der IRBA-Zulassung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Risikomanagements entwickelten Methoden zur Risikomessung sind in das Risikomanagementsystem der MünchenerHyp eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse sind zur Steuerung der MünchenerHyp geeignet. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung/-weiterentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können jedoch Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder der Liquiditätsbedarf höher als durch die Risikomodelle prognostiziert ausfallen. Um diesen außergewöhnlichen, aber plausiblen Situationen Rechnung zu tragen, werden im Rahmen der Risikosteuerung diverse Stressszenarien verwendet.

3.2 Risikoerklärung

Der Gliederungspunkt 3.2 stellt die konzise Risikoerklärung des Vorstands der MünchenerHyp gemäß Art. 435 (1) f CRR dar.

3.2.1 Beschreibung Risikomanagement-Ziele

Die Risikostrategie ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und leitet aus den wirtschaftlichen Zielen des Instituts risikotechnische Maßnahmen ab, die zur Erreichung der wirtschaftlichen Ziele notwendig sind. Beide werden vom Vorstand festgelegt, mit den betroffenen Bereichsleitern im Detail abgestimmt und für alle Mitarbeiter zugänglich gemacht. Dies findet mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen statt. Die Überwachung der Vorgaben (Volumina, Margen, Limite etc.) erfolgt dann in unterschiedlichen Bereichen und wird mindestens quartalsweise an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet.

Die MünchenerHyp definiert in der Geschäftsstrategie als Geschäftsfelder die private und die gewerbliche Immobilienfinanzierung, die sich weiter in Retail Deutschland, Retail Schweiz, Retail Österreich, Gewerbe Inland und Gewerbe Ausland unterteilen. Zusätzlich gibt es noch das Kapitalmarktgeschäft mit Staaten und Banken. Für jedes dieser Geschäftsfelder werden strategische und operative Ziele vorgegeben, die im Rahmen der mittelfristigen Geschäftsplanung erreicht werden sollen.

Die Risikostrategie beschreibt darauf aufbauend, wie die MünchenerHyp mit den aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken umgeht bzw. umzugehen plant. Grundsätzlich sind Systeme, Prozesse, Kontrollen und Richtlinien integraler Bestandteil des Risikomanagements. Über alle wesentlichen Risikoklassen hinweg sind daher in der MünchenerHyp individuelle Risikomanagementprozesse, Modellierungs- und Messansätze zur Quantifizierung von Risiken sowie von Liquiditäts- und Kapitalbedarf implementiert. Die für die MünchenerHyp wesentlichen Kapital- und Liquiditätskennziffern unterliegen einer engen Überwachung mit entsprechenden Stresstests, Frühwarnindikatoren, Limitsystemen und Eskalationsprozessen. Weitere Risiken wie Reputations- oder Modellrisiken werden pauschal mittels Expertenschätzungen in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Prozesse und Verfahren im Risikomanagement unterliegen regelmäßigen institutsweiten Prüfungen durch die Interne Revision.

Im Rahmen der Sicherstellung der Kapitaladäquanz haben Institute grundsätzlich ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und Verfahren zur Risikosteuerung anzuwenden sowie die angemessene Kapitalisierung permanent sicherzustellen (sog. ICAAP). Das zur Verfügung stehende interne Kapital muss die gemessenen Risiken dabei jederzeit übersteigen. Im normativen Ansatz wird kontrolliert, ob auch nach

dem Eintritt aller Risiken (ohne Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten) die Risikotragfähigkeit gegeben ist, das heißt der Kapitalbedarf nach Säule I und SREP-Zuschlägen noch gedeckt ist. Als Risikodeckungsmasse dienen dabei nur regulatorische Eigenmittel. Im ökonomischen Ansatz wird dem barwertig ermittelten Risikodeckungspotenzial der VaR gegenübergestellt. Ergänzend werden in beiden Szenarien Stresstests betrachtet.

Die RWA oder der Expected Loss sind Nebenbedingungen beim Management der Risiken; so gibt es beispielsweise je nach Ratingsystem und/oder individuellem Rating und Beleihungsauslauf unterschiedliche Obergrenzen für das maximal zulässige Exposure bei Darlehen. Die Steuerung der Kapitalisierung ist in das Risikomanagement der MünchenerHyp integriert und wird kontinuierlich vom Vorstand überwacht. Durch die RTF-Berechnungen können rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um bei unerwünschten Entwicklungen gegenzusteuern.

Prinzipiell verfolgt die Bank dabei den Ansatz, nur sehr geringe Risiken einzugehen. Das macht sich zum Beispiel in einem durchschnittlichen Beleihungsauslauf von 66 Prozent des Beleihungswertes bemerkbar oder daran, dass keine Handelsbuchgeschäfte getätigt werden.

Im Rahmen des ILAAP wird bereits bei der Formulierung der Geschäftsstrategie in Abstimmung mit Treasury überprüft, ob die nötige Liquidität zu den geplanten Margen eingeworben werden kann. In einem iterativen Prozess unter Führung des Risikocontrollings werden dabei die Fundingpläne mit den Zielen des Vertriebs abgeglichen. Während des Geschäftsjahres wird die Liquidität dann ebenfalls über ein Limitsystem mit Frühwarnindikatoren kontinuierlich überwacht und gesteuert. Es existiert auch ein Liquiditätsnotfallplan, der in Stresssituationen gestartet werden könnte.

Die MünchenerHyp hat beim SRB einen Sanierungsplan eingereicht und aktualisiert ihn jedes Jahr. Auch werden dem SRB alle Daten zur Verfügung gestellt, um für den theoretischen Fall einer Insolvenz geeignete Abwicklungsmaßnahmen vorzubereiten zu können.

3.2.2 Beschreibung Risikotoleranz und Risikoappetit

Im Rahmen der (mindestens) jährlich stattfindenden Planung werden in einem iterativen Prozess aus den Planungen des Vertriebs (je nach Vorgabe der durchschnittlichen Zielmarge) sowie der zu erzielenden Zinserträge die Auswirkungen auf Bestände und RWAs ermittelt. Durch den Abgleich der Plan-RWAs mit Risikotragfähigkeit und Kapitalplanung und die Rückkopplung auf die Planvolumina für Neugeschäft und Prolongation in den einzelnen Geschäftsfeldern ergeben sich die Leitplanken bezüglich Risikotoleranz und Risikoappetit im Kreditgeschäft. Da parallel dazu über die Fundingplanung der Liquiditätsbedarf ermittelt wird, ist auch die nötige Refinanzierung garantiert.

Prinzipiell ist es aber so, dass die MünchenerHyp im Branchenvergleich geringe Risiken eingeht. So ist zum Beispiel für das Neugeschäft die schlechteste zulässige Ratingklasse, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen wird, die Klasse 2c (vgl. Tabelle 13). Der Schwerpunkt des Bestandgeschäfts liegt infolgedessen sogar in den Ratingklassen 1a–1c.

Im Rahmen der Geschäftsstrategie ist ein Neugeschäftswachstum in den Bereichen Retail Deutschland, Retail Österreich, Gewerbe Inland und Gewerbe Ausland geplant. Das Neugeschäftswachstum ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Hauptstoßrichtungen der Geschäftsstrategie:

- Steigerung des Immobilienkreditgeschäfts
- stärkeres Wachstum im Privat- als im Gewerbekundengeschäft

- konstantes Kapitalmarktgeschäft, im Wesentlichen Reduktion auf Liquiditätssteuerung der LCR bzw. NSFR, dabei Neuinvestments überwiegend in Bundesländern, Staaten o. ä.

Zinsänderungsrisiken werden von der MünchenerHyp mittels derivativer Strategien so abgesichert, dass ein erhöhter Darlehensbestand nicht automatisch eine Erhöhung der Zinsänderungsrisiken nach sich zieht.

Bei der Festlegung der Limitierung für die einzelnen Risikoarten im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden die Veränderungen bei den genannten Risikoarten berücksichtigt.

3.2.3 Beschreibung Risikosteuerungsinstrumente

Zur Beschränkung der Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung Limite für jede einzelne Risikoart festgelegt. Zusätzlich existieren im Kapitalmarkt und bei der Vergabe von Immobiliendarlehen Einzellimite und Länderlimite.

3.2.4 Beschreibung Entwicklung Kennzahlen und Risikosteuerungsinstrumente (inkl. Risikoinventur)

Für die ökonomische Perspektive, die bezüglich der Risikoquantifizierung dem bisherigen Insolvenzzenario ähnelt, sahen die Risiken zum Konfidenzniveau von 99,9 Prozent wie folgt aus. Der Anstieg bei „Modellrisiken und sonstigen Risiken“ resultiert aus Änderungen des ICAAP-Konzepts.

TABELLE 2: ÖKONOMISCHE PERSPEKTIVE

	31.12.2018	31.12.2019
Marktrisiko-Value-at-Risk	52,7	156,9
Kreditrisiken	126,0	136,4
Operationelle Risiken	52,0	59,7
Spreadrisiken	86,6	83,1
Migrationsrisiken	62,3	78,3
Beteiligungsrisiken	22,6	21,9
Immobilienrisiken	2,0	2,8
Modellrisiken und sonstige Risiken	22,3	30,1
Summe	426,5	569,1

1. Kreditrisikoüberblick

Das Kreditrisiko ist nach dem Marktrisiko das Risiko mit dem zweitgrößten Einfluss auf die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive. Spread- und Migrationsrisiken werden separat ausgewiesen und stellen die bezüglich Größe nachfolgenden Risiken dar.

2. Marktrisikoüberblick

Die MünchenerHyp ist zwar Handelsbuchinstitut, jedoch wurde seit mehreren Jahren kein Handelsgeschäft mehr getätigt, und es ist auch für die nächste Zeit nicht vorgesehen.

Die Bank hat nahezu kein Einlagengeschäft und beabsichtigt keine großen Erträge aus Fristentransformation zu erzielen. Vielmehr wird eine möglichst fristenkongruente Refinanzierung angestrebt und die verbleibenden Zinsrisiken werden kontinuierlich weitestgehend gehedgt.

Das Kapitalmarktgeschäft / Öffentliche Pfandbriefe gehört nicht mehr zu den Kerngeschäften, sondern soll nur noch so weit betrieben werden, dass die nötige Liquidität für die Steuerung der LCR und NSFR zur Verfügung gestellt wird.

Dies zeigt sich u. a. im weiteren Abschmelzen des Volumens bei Staaten/Banken und allgemein in einer zunehmenden Konzentration auf Level-I-Assets.

Der VaR aller Assets zu einem Konfidenzniveau von 99 Prozent bei zehn Tagen Haltedauer betrug im Jahr 2019 maximal 62 Mio. EUR, im Durchschnitt lag er bei ca. 28 Mio. EUR. Der gestiegene Wert in der ökonomischen Perspektive des ICAAP beruht auf den Zinssenkungen im Jahr 2019 und Änderungen in der ALM-Modellierung.

3. Operationelles Risiko – Überblick

Die regulatorische Kapitalanforderung für das Operationelle Risiko wird gemäß Basisindikatoransatz ermittelt und ist im letzten Jahr auf 30,0 Mio. EUR gestiegen. Die tatsächlich aufgetretenen Schäden aus Operationellen Risiken liegen mit 4,1 Mio. EUR jedoch weit darunter.

Die Bank minimiert die Operationellen Risiken durch Qualifikation der Mitarbeiter, transparente Prozesse, Automatisierung von Standardabläufen, fixierte Arbeitsanweisungen, umfangreiche Funktionstests der IT-Systeme, geeignete Notfallpläne und Präventivmaßnahmen. Für bestimmte Ausprägungen des Operationellen Risikos hat die MünchenerHyp entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Dazu zählen beispielsweise die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und die Vertrauensschadenversicherung. Ein Abgleich der Versicherungssumme mit den im Self-Assessment-Prozess durch die Fachabteilungen gemeldeten Risiken wird regelmäßig vorgenommen.

Die Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet jedoch nicht Reputationsrisiken, die extra betrachtet werden. Aufgrund des sehr spezifischen Geschäftsmodells können außerdem viele in der Branche übliche Ausprägungen der Operationellen Risiken bei der MünchenerHyp überhaupt nicht auftreten.

4. Beteiligungs- und Immobilienrisiken

Beteiligungen hat die MünchenerHyp nur innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sowie in geringem Umfang in einem Spezialfonds.

Da die Bank nur wenige Immobilien im Bestand hat und auf diesen größere stille Reserven existieren, gibt es kein Immobilienrisiko.

5. Liquiditätsrisikoüberblick

Die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen LCR und NSFR wurden wie vorgeschrieben ermittelt. Die gesetzliche Mindestanforderung an die LCR-Quote wurde zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

Gemäß den Vorgaben der Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote ergeben sich die jährlichen Durchschnitte der LCR für die Quartalsultimos wie folgt:

TABELLE 3: JÄHRLICHE DURCHSCHNITTE DER LCR (QUARTALSULTIMO)

Quartal endete am	Ungewichteter Gesamtwert			
	31.03.2019	30.06.2019	30.09.2019	31.12.2019
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
Liquiditätspuffer	1.363,0	1.467,1	1.579,3	1.625,9
Gesamte Nettomittelabflüsse	583,3	510,2	508,9	558,7
Liquiditätsdeckungsquote (%)	234	288	310	291

Für die NSFR existiert auch weiterhin keine aufsichtsrechtliche Mindestanforderung. Gerechnet gemäß den Anforderungen aus Basel III lag die NSFR-Quote der MünchenerHyp im vergangenen Jahr konstant über 100 Prozent.

Die operative Steuerung stützt sich dabei neben der Analyse der vergangenen Entwicklung in den beiden Quoten hauptsächlich auf die Prognose der zukünftig erwarteten Entwicklung der Kennzahlen.

Die Refinanzierung am Kapital- und Geldmarkt war sowohl gedeckt als auch ungedeckt das ganze Jahr über möglich. Es wurden ca. 4,8 Mrd. EUR an Pfandbriefen emittiert sowie über 1,2 Mrd. EUR an unbesicherten Papieren am Markt platziert.

Außerplanmäßige Liquiditätsabflüsse, wie zum Beispiel sprunghaft gestiegene Collateralforderungen aus dem Derivategeschäft, sind im letzten Jahr nicht aufgetreten.

6. Kapitalmanagementüberblick

Die MünchenerHyp hat im letzten Geschäftsjahr 37,1 Mio. EUR hartes Kernkapital aufgebaut sowie eine AT-1-Anleihe über

125 Mio. CHF emittiert und hatte damit eine Gesamtkapitalquote von 22,09 Prozent am Jahresultimo.

Entsprechend dem Geschäftsmodell steuert die Bank die notwendigen Eigenmittel über die aufsichtlichen Vorgaben und über die einzuhaltende Risikotragfähigkeit.

3.3 Risikostrategie

Die Risikostrategie berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das KWG und die MaRisk. In Konformität mit dem § 25a KWG verfügt die MünchenerHyp über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die u. a. eine auf die Steuerung und Risikotragfähigkeit des Unternehmens abgestimmte Risikostrategie umfasst.

Die MünchenerHyp definiert in der Geschäftsstrategie die Segmente Retail Deutschland, Retail Schweiz, Gewerbe Inland, Gewerbe Ausland und das Kapitalmarktgeschäft mit Staaten und Banken als Geschäftsfelder. Seit 2019 werden auch in Österreich Retail-Darlehen angeboten. Für jedes dieser Segmente werden strategische und operative Ziele vorgegeben, die im Rahmen der mittelfristigen Geschäftsplanung

erreicht werden sollen. Die Risikostrategie beschreibt darauf aufbauend, wie die MünchenerHyp mit den aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken umgeht bzw. umzugehen plant. Zu diesem Zweck werden für jede Risikoart quantitative und qualitative Leitplanken festgelegt, die den Umgang mit allen wesentlichen Risiken beschreiben, sowie Maßnahmen abgeleitet, um diese Leitplanken einzuhalten. Somit schafft die Risikostrategie der MünchenerHyp den strategischen Rahmen für das Risikomanagement und fördert das Risikobewusstsein aller Mitarbeiter im Rahmen der Unternehmens- und Risikokultur. Die Risikostrategie ist allen Mitarbeitern der MünchenerHyp bekannt und wird selbstverständlich in der täglichen Arbeit berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vergütungsparameter wird auf allen Ebenen darauf geachtet, dass sie an der Strategie ausgerichtet sind und das Erreichen der strategischen Ziele unterstützen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Risikostrategie und sorgt dafür, dass geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken bestehen. Die Risikostrategie ist ein Bestandteil der betriebsinternen Bestimmungen und unterliegt somit auch der Verantwortung des Aufsichtsrats als Kontrollorgan des Instituts. Die Risikostrategie wird dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich vorgelegt und dort erörtert.

3.4 Organisation, Prozesse und Verantwortlichkeiten

Im institutsspezifischen Kredithandbuch sind die Kompetenzordnungen und Prozessvorschriften der am Kreditgeschäft beteiligten Einheiten, ihre Verantwortlichkeiten sowie die Kreditprodukte dargestellt. Das Kredithandbuch dokumentiert für die Kreditrisiken die Organisation der für das interne Risikomanagement relevanten Prozesse und Verantwortlichkeiten

anhand von Organisationsrichtlinien, Ablaufbeschreibungen, Handbüchern und ratingspezifischen Fachanweisungen. Es beinhaltet Beschreibungen über organisatorische Sicherungsmaßnahmen, laufende automatische Maßnahmen und Kontrollen, die in die Arbeitsabläufe integriert sind. Dazu gehören insbesondere Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, Zugriffsbeschränkungen, Zahlungsrichtlinien, Neuproduktprozess und Saldenbestätigungen.

Die in der Risikostrategie beschriebenen Risikomanagementmethoden liefern laufend qualitative und quantitative Aussagen zur wirtschaftlichen Situation der MünchenerHyp, wie zum Beispiel die Performanceentwicklung. In diese Bewertung fließen Aspekte aller relevanten Risikoarten mit ein. In der MünchenerHyp gibt es zudem einen engen Abstimmungsprozess zwischen den Risikocontrolling- und Rechnungslegungseinheiten.

Dieser Prozess wird vom Gesamtvorstand überwacht. Die Ergebnisse aus dem Risikomanagementsystem bilden die Grundlagen für Mehrjahresplanungsrechnungen, Hochrechnungen auf das Jahresende und Abstimmungsroutinen der realisierten Rechnungslegungskennzahlen im Rechnungslegungsprozess der Bank.

Der formale Rahmen für die Vorstandstätigkeit ist in der Satzung der Bank sowie in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Der Vorstand fasst im Rahmen seiner wöchentlichen Sitzungen Beschlüsse, die gemäß der Geschäftsordnung erforderlich sind. Betreffen die Beschlüsse Themenstellungen, wie sie im § 23 der Satzung beschrieben sind, muss vom Aufsichtsrat die Zustimmung zu den Beschlüssen des Vorstands eingeholt werden.

Der Aufsichtsrat der Bank hält in der Regel fünf Sitzungen pro Jahr ab. Die Sitzungen haben dabei thematische Schwerpunkte. In der Frühjahrssitzung steht die Entgegennahme des Jahresabschlusses im Vordergrund. In der Sommersitzung erfolgt die gemeinsame jährliche Erörterung der Geschäfts- und Risikostrategie gemäß MaRisk einschließlich der Funktionalstrategien. In der Herbstsitzung steht der Halbjahresfinanzbericht im Vordergrund. In der letzten Sitzung des Jahres, die in der Regel im Dezember stattfindet, wird die rollierende Mehrjahresplanung vorgestellt. Die fünfte Sitzung ist als kurze konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats angelegt und findet unmittelbar nach der ordentlichen Vertreterversammlung im April eines Jahres statt.

Dem Aufsichtsrat wird über die Risikosituation der Bank ausführlich berichtet. Dazu werden zum Beispiel der Kreditrisikobericht, die Berichte zu ICAAP und ILAAP sowie der Risikobericht gemäß MaRisk den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt. Ein gesonderter Bericht über Operationelle Risiken wird zweimal im Jahr erstellt, weitere Auswertungen nach Bedarf. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Risikoberichten erfolgt im Risikoausschuss. Dieser tagt je nach Kreditgenehmigungserfordernissen ca. zehnmal im Jahr. Über die Kreditentscheidungen und die Risikosituation gemäß den Risikoberichten der Bank wird stets im Rahmen des Berichts über die Tätigkeit des Risikoausschusses in der darauffolgenden Aufsichtsratsitzung das Gesamtgremium informiert.

Neben dem Risikoausschuss hat der Aufsichtsrat seine Aufgaben an drei weitere Ausschüsse delegiert: an den Nominierungs-, den Vergütungskontroll- sowie den Prüfungsausschuss. Der Nominierungs- und der Vergütungskontrollausschuss tagen in der Regel jeweils zweimal pro Jahr, der Prüfungsausschuss tagt in der Regel dreimal pro Jahr.

Der Aufsichtsrat erfüllt damit die Anforderungen gemäß § 25d KWG. Die Aufgaben der Ausschüsse wurden wie folgt festgelegt:

Ausschuss	Aufgabe
Prüfungsausschuss	Entgegennahme Jahresabschlussprüfung
	Entgegennahme Ergebnisse aufsichtlicher Sonderprüfungen und Interne Revision
Risikoausschuss	Kreditgenehmigungen, Überwachung, Kreditrisiken
	Überwachung weiterer Risikoarten
	Überprüfung Risikostrategie
Nominierungsausschuss	Vorstandsangelegenheiten
	Aufsichtsratsangelegenheiten
Vergütungskontrollausschuss	Überprüfung der bankweiten Vergütungssysteme
	Festlegung Vergütung des Vorstands

Die Vertreterversammlung ist das oberste Gremium der Bank. Da die Genossenschaft rund 65.000 Mitglieder hat, wird die Generalversammlung gemäß § 18 der Satzung als Vertreterversammlung abgehalten. Die Vertreter der Mitglieder nehmen im April eines jeden Jahres den Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats entgegen, erteilen ihnen Entlastung, beschließen in der Regel über die auszuschüttende Dividende, genehmigen Satzungsänderungen und führen Wahlen in den Aufsichtsrat durch. Bei der Besetzung der Gremienmitglieder gelten folgende Orientierungspunkte:

Die Vertreterversammlung umfasste im Berichtsjahr 80 Mitglieder und bestand überwiegend aus Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl im Hauptamt Vorstand einer Primärbank sind. Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung sind Persönlichkeiten aus allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft. Die Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat umfasst derzeit zwölf Mitglieder, acht von der Vertreterversammlung gewählte Mitgliedervertreter sowie vier von den Arbeitnehmern gewählte Arbeitnehmervertreter gemäß Drittelbeteiligungsgesetz.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist der Anlage zu dem Leitungsorgan zu entnehmen.

Die Bestellung neuer Mitglieder des Vorstands ist – neben den gesetzlichen Regelungen des Genossenschaftsgesetzes und des KWG – in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Satzung verankert. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für Aufsichtsratswahlen dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats übertragen.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand. Dabei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Die Kompetenzen und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz, der Satzung der MünchenerHyp und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat sich konkrete Ziele für seine Zusammensetzung gegeben. Insbesondere spielt dabei die Kompetenz der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder eine wichtige Rolle.

Diese werden im Rahmen von anlassbezogenen oder im Rahmen der jährlichen Eignungsbewertung überprüft und entsprechende (Schulungs-)Maßnahmen abgeleitet. Darüber hinaus wird gemäß KWG § 25d Abs. 2, Abs. 11, Nr. 3 und 4 im Rahmen einer jährlichen Selbstevaluation des Aufsichtsrats das Gremium als Ganzes und werden auch die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, der fachlichen Erfahrung sowie Zuverlässigkeit und etwaiger Interessenkonflikte einer Überprüfung unterzogen.

Nahezu alle Mitglieder des Aufsichtsrats (ausgenommen die Arbeitnehmervertreter) sind langjährig im Vorstand von unterschiedlich großen Kreditgenossenschaften tätig und verfügen daher von Hause aus über den erforderlichen Sachverstand im Bankgeschäft, auch auf den Gebieten des Risikomanagements, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Vorstand:

Der Vorstand umfasst mindestens zwei Mitglieder, in der Regel drei. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Sprecher bzw. Vorsitzenden ernannt werden.

Die Zusammensetzung des Vorstands ist der Anlage zu dem Leitungsorgan zu entnehmen. Nachdem die Bank der Mitbestimmung unterliegt, haben der Aufsichtsrat und der Vorstand gemäß dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ sowie § 9 Genossenschaftsgesetz quantitative Frauenquoten für die verschiedenen Ebenen festgelegt. So soll mittelfristig der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat 20 Prozent, im Vorstand 33 Prozent und auf den beiden Ebenen unterhalb des Vorstands 20 Prozent betragen. Zum 31. Dezember 2019 liegt im Aufsichtsrat eine Frauenquote in Höhe von 17 Prozent, im Vorstand in Höhe

von null Prozent, auf der ersten Führungsebene in Höhe von 16,7 Prozent sowie auf der zweiten Führungsebene in Höhe von 14,3 Prozent vor. Der Aufsichtsrat beabsichtigt unter Berücksichtigung der Interessen der Bank die genannten Anteile des bislang unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat bzw. Vorstand mittelfristig zu realisieren. Dazu werden im Rahmen der Nachfolgeplanung für Aufsichtsrat und Vorstand insbesondere Möglichkeiten geprüft, den Anteil des bislang unterrepräsentierten Geschlechts zu erhöhen.

3.5 Risikotoleranz und Risikokapazität

Eine wichtige Basis des Risikomanagements sind die Analyse und Darstellung der existierenden Risiken einerseits und der Vergleich mit dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial andererseits (Risikotragfähigkeit). Die MünchenerHyp berechnet die Risikotragfähigkeit sowohl aus einer normativen als auch aus einer ökonomischen Perspektive.

Die für die Steuerung wichtigere Methode ist die normative Perspektive, in der periodenorientiert ermittelt wird, ob die Bank nach dem Eintritt von Risiken aus allen relevanten Risikoarten noch Eigenkapital oberhalb der gesetzlichen Vorgaben gemäß ICAAP-Leitfaden vorweisen kann. Als Risikodeckungspotenzial steht dabei das regulatorische Eigenkapital zur Verfügung. Ergänzend wird eine barwertige ökonomische Perspektive dargestellt.

In den genannten Ansätzen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden Adressenausfall-, Marktpreis-, Spread-, Migrationsrisiken, Operationelle Risiken, Beteiligungs- und Immobilienrisiken quantifiziert. Dazu kommt ein Puffer für Modellrisiken und sonstige Risiken wie Reputationsrisiken und Geschäftsrisiken.

Liquiditätsrisiken (inkl. Platzierungsrisiken) werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung nicht berücksichtigt, da Liquiditätsrisiken nicht über zusätzliches (liquides) Eigenkapital abgefangen werden können. Für diese Risiken sind angemessene und vom Leitungsorgan genehmigte Kontrollverfahren im Rahmen der internen Überwachungssysteme implementiert.

Die Fachkonzepte und Modelle zur Berechnung der Risikotragfähigkeit werden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen laufend weiterentwickelt. Darüber hinaus werden die Annahmen regelmäßig validiert und bei Bedarf angepasst. Um außergewöhnlichen, aber plausiblen Situationen Rechnung zu tragen, die nicht über die Risikotragfähigkeitsrechnung dargestellt werden können, werden im Rahmen der normativen Perspektive adverse Szenarien und im Rahmen beider Perspektiven zusätzlich Stressszenarien dargestellt.

Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsrechnung werden Vorstand und Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis gegeben. Bei der Risikotragfähigkeit deutlich verschlechternden Entwicklungen ist eine Ad-hoc-Berichterstattung vorgesehen. Zeichnet sich Handlungsbedarf ab, werden im Rahmen des Berichts Handlungsempfehlungen formuliert. Die Risikotragfähigkeitsrechnung liefert Impulse für die mittelfristige Kapitalbedarfsplanung, da in der normativen Perspektive ein Ausblick über die auf den aktuellen Stichtag folgenden vier Jahre gegeben wird. Zeigt sich in dieser Perspektive ein erhöhter Kapitalbedarf, reagieren die Verantwortlichen der mittelfristigen Kapitalplanung entsprechend.

4 EIGENMITTEL

4.1 Struktur

Die MünchenerHyp wird in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft geführt. Das Kernkapital besteht neben Rücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB aus Beteiligungen, die in Form von Geschäftsanteilen erfolgen. Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils beträgt 70,00 EUR.

Die Geschäftsanteile betragen zum 31. Dezember 2019 1.072,4 Mio. EUR; davon waren 4,8 Mio. EUR gekündigt.

Im November 2019 hat die MünchenerHyp eine AT1-Anleihe in Höhe von CHF 125 Mio. zu einer Verzinsung von 3,125 begeben. Zum 31. Dezember 2019 verfügte die MünchenerHyp über 365,0 Mio. EUR an ausschüttungsfähigen Posten (Available Distributable Items, ADI).

Das Ergänzungskapital betrug per Ende Dezember 2019 51,2 Mio. EUR. Die nachrangigen Verbindlichkeiten des Ergän-

zungskapitals (20,7 Mio. EUR) werden mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,56 Prozent verzinst. Die Endfälligkeitstermine dieser Verbindlichkeiten gehen vom 17. Januar 2020 bis zum 1. Dezember 2022.

Die gesamten haftenden Eigenmittel lagen per Ende Dezember letzten Jahres bei 1.573,2 Mio. EUR. Die nachfolgende Übersicht zeigt spezifische Eigenmittelelemente gemäß Art. 492 Abs. 3 CRR.

TABELLE 4: ÜBERSICHT SPEZIFISCHE EIGENMITTELELEMENTE

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.067,6	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	-
	Davon: Art des Finanzinstruments 1	-	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	-
	Davon: Art des Finanzinstruments 2	-	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	-
	Davon: Art des Finanzinstruments 3	-	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	-
2	Einbehaltene Gewinne	332,0	26 (1) (c)	-
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)	-
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	35,0	26 (1) (f)	-
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)	-
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84.479,480	-
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)	-
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.434,6	-	-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 13

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 12

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	-
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 7,9	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	-
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	-
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)	-
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)	-
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	-
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	-
20	In der EU: leeres Feld	-		-
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	-
20b	Davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	-
20c	Davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (11), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 14

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 13

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
20d	Davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (111), 379 (3)	-
	Davon: Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1.250% angewendet werden kann	-	36 (1) (k) (iv), 153 (8)	-
	Davon: Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1,250% angewendet werden kann	-	36 (1) (k) (v), 155 (4)	-
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)	-
23	Davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470,472 (11)	-
24	In der EU: leeres Feld	-		-
25	Davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)	-
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		-
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468	-		-
	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467	-
	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467	-
	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468	-
	Davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468	-
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	469, 470, 472, 481	-
	Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-	472 (3)	-
	Immaterielle Vermögenswerte	-	472 (4)	-
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	-	472 (5)	-
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-	472 (6)	-
	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	-	472 (7)	-
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (a)	-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 15

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 14

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (9) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (9) (b)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (10)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (11)	-
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	470	-
	Ausnahme vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen	-	471	-
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	- 19,9	481	-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)	-
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 27,8		-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.406,8		-

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente

30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	115,2	51, 52	-
31	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		-
32	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480	-
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)	-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	115,2		-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 16

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 15

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	-
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	-
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	-
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	-
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste	-		-
	Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-	472 (3)	-
	Immaterielle Vermögenswerte	-	472 (4)	-
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-	472 (6)	-
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (9) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (9) (b)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (10) (a)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (11) (a)	-
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)	-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 17

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 16

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
	Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-		-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	477 (3) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	477 (3) (b)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	477 (4) (a)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	477 (4) (a)	-
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-
	Davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
	Davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-
	Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (a)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (3)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (3)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (4)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (4)	-
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	-	481	-
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	-
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	-	36 (1) (j)	-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	115,2		-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.522,0		-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 18

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 17

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20,7	62, 63	-
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (4)	-
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	-
50	Kreditrisikoanpassungen	30,5	62 (c) und (d)	-
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	51,2		-
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (negativer Betrag) sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-
54a	Davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
54b	Davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	-
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	-	-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste			-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 19

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 18

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-	472 (6)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (9) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (9) (b)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (10) (a)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	-	472 (11) (a)	-
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	-
	Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-		-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (3) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (3) (b)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (4)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	475 (4)	-
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-
	Davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
	Davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-
	Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (a)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	477 (3) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	477 (3) (b)	-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 20

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 19

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	477 (4)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	477 (4)	-
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	-	481	-
	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	-		-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-		-
58	Ergänzungskapital (T2)	51,2		-
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.573,2		-
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
	Davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	-
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	-	472 (5)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	472 (9) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	472 (9) (b)	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	472 (10) (b)	-
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	470	-
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	472 (11) (b)	-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 21

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 20

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
	Davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	475 (2) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	475 (3) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	475 (3) (b)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	475 (4) (b)	-
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	475 (4) (b)	-
	Davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	-
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (b)	-
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	477 (2) (b)	-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	477 (3) (a)	-
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	477 (3) (a)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	477 (4) (b)	-
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	-	477 (4) (b)	-
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	7.120,7		-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 22

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 21

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,76	92 (2) (a), 465	-
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,37	92 (2) (b), 465	-
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,09	92 (2) (c)	-
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute [G-SRI oder A-SRI], ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,02	CRD 128, 129, 130	-
65	Davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50		-
66	Davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,02		-
67	Davon: Systemrisikopuffer	-		-
67a	Davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131	-
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,26	CRD 128	-
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		-
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		-
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		-
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	5,5	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	-
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,6	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	-
74	In der EU: leeres Feld	-		-
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	-

Fortsetzung Tabelle 4 auf Seite 23

Fortsetzung Tabelle 4 von Seite 22

Offizielle Zeilen- nummerierung Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1423/2013	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Vorgeschriebe- ner Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	2,7	62	-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	15,0	62	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	27,8	62	-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	31,4	62	-
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,8	484 (4), 486 (3) und (5)	-
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)	-
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	424,4	484 (5), 486 (4) und (5)	-
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)	-

Die Tabelle 5 enthält eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der MünchenerHyp begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals nach Art. 437 Abs. 1 lit. b CRR. Dazu wird das Muster aus Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel verwendet.

Die rechtlichen Regelungen zu den Genossenschaftsanteilen fußen auf dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung der MünchenerHyp als eingetragene Genossenschaft. Die Satzung der MünchenerHyp ist auf der Homepage unter Unternehmen/Mitglieder verfügbar (https://www.muenchenerhyp.de/sites/default/files/downloads/2019-07/mhyp_Satzung_Juli_2019_de_WEB.pdf). Die Anleihebedingungen der erfolgten AT1-Anleihe ist auf der Homepage unter Investoren/Berichte und

Präsentationen verfügbar (https://www.muenchenerhyp.de/sites/default/files/downloads/2019-12/AT1%20-%20Conditions%20of%20Issue%20of%20Capital%20Notes_neu.pdf). Alle anderen Eigenmittelinstrumente sind als individuelle Verträge mit den Gläubigern festgeschrieben, Emissionsprospekte sind daher nicht einschlägig.

TABELLE 5: HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE¹
TEIL 1 VON 4

	Genossenschaftsanteil	AT1-Anleihe	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp
1	Emittent				
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N / A	ISIN CH0508236590	N / A	N / A
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
4	CRR-Übergangsregelungen	CET1	AT1	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CET1	AT1	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo- /Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genossenschaftsanteil	Kapitalschuldverschreibung	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.067,6	CHF 125	0	0
9	Nennwert des Instruments	1.067,6	CHF 125	1	2
9a	Ausgabepreis	1.067,6	CHF 125	1	2
9b	Tilgungspreis	1.067,6	CHF 125	1	2
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Laufend seit 1896	25.11.2019	19.01.2010	19.01.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet	Unbefristet	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	N / A	N / A	19.01.2020	19.01.2020
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	N / A	Regulatorisch, Steuerlich,	Steuerlich	Steuerlich
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N / A	Erstmals zum 02.06.2025	N / A	N / A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N / A	Nach dem 02.06.2020 zu jedem darauffolgenden Zinszahlungstag	N / A	N / A

Fortsetzung Teil 1 von Seite 24

		Genossenschaftsanteil	AT1-Anleihe	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	N/A	3,125; Reset-Index: nach Mindestlaufzeit 5-Jahres-CHF-Mid-Mar- ket-Swapsatz zuzüglich einer bei Begebung der AT 1-Anleihe festgelegten Marge	5,6	5,6	5,47
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	N/A	N/A	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittel- anforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittel- anforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittel- anforderungen
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	N/A	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	N/A	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
30	Herabschreibungsmerkmale	N/A	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Beschluss in Vertreter- versammlung	Unterschreitung der harten Kernkapital- quote (sog. CET1- Quote) von 7,00 %	Insolvenz, Insolvenz- verfahren oder ein Ver- fahren zur Vermeidung	Insolvenz, Insolvenz- verfahren oder ein Ver- fahren zur Vermeidung	Insolvenz, Insolvenz- verfahren oder ein Ver- fahren zur Vermeidung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	N/A	Ja	N/A	N/A	N/A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	AT1	Nachrangmittel	nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	nicht-nachrangige Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

TABELLE 5: HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE¹
TEIL 2 VON 4

		Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
		MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp
1	Emittent					
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
4	CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,1	0,6	1,8	0,6	2,1
9	Nennwert des Instruments	3	5	10	3	10
9a	Ausgabepreis	3	5	10	3	10
9b	Tilgungspreis	3	5	10	3	10
10	Rechnungslegungsklassifikation	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	04.03.2010	20.08.2010	16.11.2010	09.12.2009	19.01.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	04.03.2020	20.08.2020	16.11.2020	09.12.2020	19.01.2021
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A

Fortsetzung Teil 2 auf Seite 27

Fortsetzung Teil 2 von Seite 26

		Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,47	4,5	4,465	5,75	5,67
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	nicht-nachrangige Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A

TABELLE 5: HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE¹
TEIL 3 VON 4

	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
1	Emittent	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N / A	N / A	N / A	N / A
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
4	CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2,1	0	2,7	0,3
9	Nennwert des Instruments	10	0,2	9	1
9a	Ausgabepreis	10	0,2	9	1
9b	Tilgungspreis	10	0,2	9	1
10	Rechnungslegungsklassifikation	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	19.01.2010	27.04.2010	03.07.2009	03.07.2009
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	19.01.2021	27.04.2021	05.07.2021	05.07.2021
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N / A	N / A	N / A	N / A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N / A	N / A	N / A	N / A

Fortsetzung Teil 3 von Seite 28

		Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,67	5,07	6,71	6,71	5,57
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A

TABELLE 5: HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE¹
TEIL 4 VON 4

	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
1	Emittent	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp	MünchenerHyp
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N / A	N / A	N / A	N / A
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
4	CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo- /Konzern- /Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,1	0,4	1,5	0,5
9	Nennwert des Instruments	0,2	0,8	3	1
9a	Ausgabepreis	0,2	0,8	3	1
9b	Tilgungspreis	0,2	0,8	3	1
10	Rechnungslegungsklassifikation	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	07.07.2010	07.07.2010	07.07.2010	07.07.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	07.07.2022	07.07.2022	07.07.2022	07.07.2022
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich	Steuerlich
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N / A	N / A	N / A	N / A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N / A	N / A	N / A	N / A

Fortsetzung Teil 4 von Seite 30

		Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel	Nachrangmittel
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,1	5,1	5,1	5,1	6,01
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen	Bei Nichteinhaltung gesetzlicher Eigenmittelanforderungen
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz	Insolvenz, Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Vermeidung der Insolvenz
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise	Ganz und teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N / A	N / A	N / A	N / A	N / A

¹ Ist ein Feld nicht anwendbar, wird „N/A“ angegeben.

4.2 Antizyklischer Kapitalpuffer

Der antizyklische Kapitalpuffer („Countercyclical capital buffer [CCB]) gilt als ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht. Durch den CCB soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegengewirkt werden. Der CCB soll bewirken, dass Banken in Zeiten eines übermäßigen Kreditwachstums einen zusätzlichen Kapitalpuffer aufbauen. Dieser Puffer erhöht generell die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken. Der Puffer darf im Krisenfall explizit aufgezehrt werden und zur Abfederung von Verlusten dienen. Dadurch soll die Entstehung einer Kreditklemme vermieden werden. Der antizyklische Kapitalpuffer kann 0 Prozent bis 2,5 Prozent der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen.

Für die Offenlegung des institutsspezifischen Kapitalpuffers zum Stichtag 31. Dezember 2019 hat die MünchenerHyp die von den jeweiligen europäischen Aufsichtsbehörden festgelegten länderspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer berücksichtigt.

Generell berechnet sich der institutsspezifische CCB durch die Multiplikation des Prozentsatzes des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers mit dem Gesamtrisikobetrag nach Art. 82 Abs. 3 CRR.

Der institutsspezifische Kapitalpuffer ermittelt sich wiederum nach den Vorgaben des § 10d Abs. 2 KWG. Demnach gilt es, den gewichteten Durchschnitt aus den festgelegten antizyklischen Kapitalpufferquoten der einzelnen Länder zu ermitteln, in denen die MünchenerHyp maßgebliche Positionen hält. Maßgebliche Risikopositionen sind in § 36 SolvV definiert (alle Forderungsklassen des Art. 112 Buchstabe a) bis f) CRR) und umfassen grundsätzlich Risikopositionen gegenüber dem privaten Sektor.

Damit diese maßgeblichen Risikopositionen mit dem antizyklischen Kapitalpuffer ihres Belegenheitsortes gewichtet werden können, ist eine Bestimmung des Belegenheitsortes aller maßgeblichen Risikopositionen nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 erforderlich.

Diese geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen und die berechnete Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers haben die Institute offenzulegen (Art. 440 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015). Dies erfolgt durch die nachfolgenden Tabellen 6 und 7.

TABELLE 6: GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN²

Aufschlüsselung nach Ländern	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch	Verbriefungsrisikoposition	Eigenmittelanforderungen			Summe	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)		
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: allgemeine Kreditrisikopositionen				Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
01 Belgien	-	24,2	-	-	-	-	0,3	-	-	0,3	0,07	0,00
02 Bermudainseln	-	23,6	-	-	-	-	0,8	-	-	0,8	0,16	0,00
03 Brit. Jungferninseln	-	9,3	-	-	-	-	0,3	-	-	0,3	0,07	0,00
04 Deutschland	505,9	29.930,9	-	-	-	-	314,5	-	-	314,5	63,37	0,00
05 Dänemark	-	42,9	-	-	-	-	1,3	-	-	1,3	0,25	1,00
06 Finnland	-	55,0	-	-	-	-	0,3	-	-	0,3	0,06	0,00
07 Frankreich	78,0	477,3	-	-	-	-	18,3	-	-	18,3	3,68	0,25
08 Gibraltar	-	26,9	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00
09 Großbritannien o. GG, JE, IM	-	228,4	-	-	-	-	2,6	-	-	2,6	0,52	1,00
10 Guernsey	-	51,4	-	-	-	-	1,5	-	-	1,5	0,30	0,00
11 Irland	-	1,1	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,01	1,00
12 Isle of Man	-	23,7	-	-	-	-	0,8	-	-	0,8	0,16	0,00
13 Jersey	-	116,8	-	-	-	-	3,5	-	-	3,5	0,71	0,00
14 Luxemburg	4,0	1.852,6	-	-	-	-	34,9	-	-	34,9	7,03	0,00
15 Niederlande	-	604,9	-	-	-	-	12,2	-	-	12,2	2,45	0,00
16 Schweden	-	40,1	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,05	2,50
17 Schweiz	24,4	4.901,8	-	-	-	-	31,0	-	-	31,0	6,24	0,00
18 Spanien	25,8	516,2	-	-	-	-	14,5	-	-	14,5	2,92	0,00
19 USA	677,1	0,0	-	-	-	-	57,2	-	-	57,2	11,51	0,00
20 Zypern	-	11,6	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4	0,07	0,00
21 Österreich	6,5	112,4	-	-	-	-	1,9	-	-	1,9	0,38	0,00
22 Summe	1.321,7	39.051,1	-	-	-	-	496,7	-	-	496,7	100,00	-

² Die Darstellung stellt keine gesamtheitliche Aufgliederung des Kreditportfolios dar, sondern orientiert sich an Art. 440 Abs. 1a) CRR.

TABELLE 7: HÖHE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS

Zeile	Spalte
12	010
010	Gesamtforderungsbetrag
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer

4.3 Angemessenheit

Grundsätzlich wendet die MünchenerHyp den IRBA zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nach Maßgabe der CRR und gemäß den von den Aufsichtsbehörden erhaltenen Genehmigungen an. Für den Großteil der Forderungsklassen Unternehmen und Institute kommt der Basis-IRBA bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderung zur Anwendung, das heißt, es wird die PD geschätzt. Für das Mengengeschäft Inland und Mengengeschäft kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie für das Mengengeschäft PostFinance wird der fortgeschrittene IRBA angewendet, das heißt, es wird zusätzlich zur PD auch der LGD geschätzt. Für den restlichen Anteil des Portfolios wird für aufsichtsrechtliche Zwecke die Eigenkapitalanforderung anhand des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) ermittelt.

Mit einer gesamten Eigenkapitalanforderung (EK-Anforderung) von 569,7 Mio. EUR per 31. Dezember 2019 lagen die Gesamtkennziffer bei 22,09 Prozent, die Quote für das harte Kernkapital bei 19,76 Prozent und die Kernkapitalquote bei 21,37 Prozent. Somit ist die von der EZB auch im Stresstest geforderte harte Kernkapitalquote von 8 Prozent wie auch die

Säule-2-Anforderung in Höhe von 1,5 Prozent deutlich übererfüllt. Die Aufteilung der EK-Anforderungen per 31. Dezember 2019 nach verschiedenen Risikoarten und Forderungsklassen wird in den Tabellen 8 bis 10 zusammengefasst. Die EK-Anforderungen für Adressrisiken aus IRBA-Positionen belaufen sich auf 419,3 Mio. EUR und für Adressrisiken aus KSA-Positionen auf 95,7 Mio. EUR. Die EK-Anforderungen für Operationelle Risiken und die Anpassung der Kreditbewertung liegen deutlich niedriger mit jeweils 30,0 Mio. EUR und 23,1 Mio. EUR. Operationelle Risiken werden mit dem Basisindikatoransatz bestimmt. Die EK-Anforderungen aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) werden nach der Standardmethode berechnet.

TABELLE 8: EK-ANFORDERUNGEN FÜR DIE ADRESSRISIKEN – IRBA-PORTFOLIOS

Adressrisiken für IRBA-Portfolios	EK-Anforderung
1. Zentralregierungen	-
2. Institute	22,3
3. Unternehmen	222,0
4. Mengengeschäft	167,0
5. Beteiligungen	-
6. Verbriefungen	-
Davon: Wiederverbriefungen	-
7. Sonstige kreditunabhängige Aktiva	8,0
Summe	419,3

TABELLE 9: EK-ANFORDERUNGEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN UND MARKTRISIKEN

Operationelle Risiken und Marktrisiken	EK-Anforderung
Operationelle Risiken (Basisindikatoransatz)	30,0
CVA-Risiko (nach Standardmethode)	23,1

TABELLE 10: EK-ANFORDERUNGEN FÜR DIE ADRESSRISIKEN – KSA-PORTFOLIOS

Adressrisiken für KSA-Portfolios	EK-Anforderung
1. Zentralstaaten und Zentralbanken	-
2. Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0,4
3. Öffentliche Stellen	0,2
4. Multilaterale Entwicklungsbanken	-
5. Institute	0,0
6. Unternehmen	57,6
7. Mengengeschäft	0,5
8. Durch Immobilien besicherte Positionen	4,2
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	8,9
9. Beteiligungen (Grandfathering)	14,8
10. Sonstige Positionen	0,3
11. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	8,8
12. Ausgefallene Positionen	0,0
Summe	95,7

In den Mehrjahresplanungsrechnungen der MünchenerHyp wird die Eigenkapitalausstattung geplant und dafür Sorge getragen, dass jederzeit eine vollumfängliche Erfüllung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen gewährleistet ist. Die MünchenerHyp beurteilt intern die Angemessenheit der Eigenmittel analog zu den regulatorischen Anforderungen aus CRR/CRD IV.

4.4 Bilanzabstimmung

Die MünchenerHyp ist sowohl handelsrechtlich als auch aufsichtsrechtlich keinem Konsolidierungskreis zugeordnet. Der testierte und veröffentlichte handelsrechtliche Jahresabschluss umfasst daher sämtliche Positionen, die Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sind oder von diesen in Abzug gebracht werden, einschließlich Vermögenswerten, Verbindlichkeiten wie Schuldtitel oder sonstiger Bilanzpositionen, die die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel beeinflussen, wie etwa immaterielle Vermögenswerte. Auf eine Überleitung der bilanziellen Positionen auf einen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wird daher verzichtet.

In Tabelle 11 wird das bilanzielle Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel übergeleitet.

TABELLE 11: ÜBERLEITUNG VON BILANZIELLEM EIGENKAPITAL AUF DAS AUFSICHTSRECHTLICHE EIGENKAPITAL

	31.12.2019		31.12.2019
Eigenkapital per Bilanzausweis	1.428,4	Gemäß Bilanz	115,2
Geschäftsguthaben	1.072,4	Regulatorische Anpassungen	-
Ergebnisrücklagen	332,0	Abzüge vom zusätzlichen Tier-1-Kernkapital	-
Bilanzgewinn	24,0	Immaterielle Vermögenswerte (Kürzungsbetrag im Tier 1)	-
Fonds für allgemeine Bankrisiken	35,0	Fehlbetrag zwischen Rückstellungen und erwartetem Verlust (Kürzungsbetrag im Tier 1)	-
Bilanzieller Ausweis insgesamt	1.463,4		
Regulatorische Anpassungen zum Bilanzausweis		Zusätzliches Tier-1-Kernkapital	115,2
Abgegrenzte zukünftige Dividende	- 24,0		
Gekündigte Geschäftsguthaben	- 4,8	Tier-1-Kernkapital	1.522,0
Zuführungen Fonds für allgemeine Bankrisiken im Jahresabschluss	0,0	Nachrangige Verbindlichkeiten	20,7
Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung für die Bankenabgabe	- 12,3	Gemäß Bilanz	74,2
EWB-Abzug	- 7,6	Regulatorische Anpassungen	- 53,5
Zuführung zu den Ergebnisrücklagen aus dem Jahresabschluss	0,0	Genussrechtskapital	-
Immaterielle Vermögenswerte (Kürzungsbetrag im Tier 1)	- 7,9	Gemäß Bilanz	-
Gemäß Bilanz	- 7,9	Regulatorische Anpassungen	-
Dem zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender Restbetrag in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 CRR	-	Sonstiges (Kreditrisikoanpassungen)	30,5
Fehlbetrag zwischen Rückstellungen und erwartetem Verlust (Kürzungsbetrag im Tier 1)	-	Abzüge vom Tier-2-Kapital	-
Hartes Tier-1-Kernkapital	1.406,8	Fehlbetrag zwischen Rückstellungen und erwartetem Verlust (Kürzungsbetrag im Tier 1)	-
Hybride Kapitalinstrumente		Tier-2-Kapital	51,2
		Aufsichtsrechtliches Eigenkapital insgesamt	1.573,2

Zwischen den aufsichtsrechtlichen Risikopositionen und den Buchwerten im Jahresabschluss ergeben sich keine nennenswerten Differenzen. Aus diesem Grund wird auf einen detaillierten Aufriss verzichtet.

5 ADRESSENAUSFALLRISIKO

5.1 Abgrenzung

Das Adressenausfallrisiko – auch Kreditrisiko genannt – ist für die MünchenerHyp von großer Signifikanz. Durch das Adressenausfallrisiko wird die Gefahr beschrieben, dass Kontrahenten oder Gruppen von Kontrahenten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gläubiger verzögert, nur teilweise oder überhaupt nicht nachkommen. Zu den Kreditrisiken zählt auch das Migrationsrisiko. Das Migrationsrisiko ist definiert als die Gefahr, dass durch Verschlechterung des Ratings und den dadurch normalerweise implizierten Renditeanstieg ein zwischenzeitlicher barwertiger Verlust entsteht.

5.2 Strategien und Prozesse

Strategien und Prozesse, die zur Steuerung des Kreditrisikos relevant sind, werden in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie im Kredithandbuch niedergelegt. In der Geschäfts- und Risikostrategie finden sich weitergehende Darlegungen zu den Teilstrategien bezüglich Zielkunden und Zielmärkten sowie Festlegungen zur Messung und Steuerung von Kreditrisiken auf Einzelgeschäfts- und Portfolioebene. Im Kredithandbuch sind die Kompetenzordnungen und Prozessvorschriften der am Kreditgeschäft beteiligten Einheiten dargestellt.

5.3 Struktur und Organisation der Risikosteuerung

Die Kreditrisikosteuerung beginnt mit der Selektion des Zielgeschäfts bei der Darlehenskonditionierung. Dazu werden Risikokostenfunktionen verwendet, die in einem laufenden Backtesting validiert werden. Abhängig von der Art und dem Risikogehalt des Geschäfts werden verschiedene Rating- bzw. Scoring-Verfahren verwendet. Darüber hinaus ist zur

Früherkennung von Risiken ein EDV-gestütztes Frühwarnsystem im Einsatz.

Der erwartete Verlust (EL) wird im Rahmen der Kreditvergabe durch die Standardrisikokosten in der Einzelgeschäftskalkulation berücksichtigt. Anhand des Kreditportfoliomodells wird der unerwartete Verlust – Unexpected Loss (UL) – unter Verwendung eines Credit-Value-at-Risk-Verfahrens (CVaR) gemessen. Der CVaR beschreibt, welchen Umfang mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit die Verluste eines Kreditportfolios in einem bestimmten Zeitraum höchstens haben werden. Zieht man von dieser Summe den EL des Portfolios ab, erhält man den UL.

Bei Gegenparteiausfallrisiken berechnet die MünchenerHyp ihre Positionen nach der Marktbewertungsmethode. Kompensationseffekte aus Korrelationen werden dabei nicht berücksichtigt.

5.4 Ratingsysteme und Kundensegmente

Zur Bonitätsbeurteilung werden in der MünchenerHyp kundensegmentenspezifische Ratingsysteme verwendet. In diesem Zusammenhang werden Kunden bzw. Forderungen in Segmente (Kundensegmente) klassifiziert. Ziel dieser Segmentierung ist die Zuordnung von Kunden mit homogenen Risikoprofilen in angemessene Kundensegmente, die wiederum den aufsichtsrechtlichen Forderungsklassen im IRBA zugeordnet werden können. Zur Ermittlung einer Ratingklasse und somit des Risikogehalts einer Position in den verschiedenen Kundensegmenten werden dem Risikoprofil angemessene Ratingsysteme angewendet. Somit ist jederzeit eine risikogerechte und aufsichtsrechtlich konforme Zuordnung von Forderungen zu

Kundensegmenten, Ratingsystemen und aufsichtsrechtlichen Forderungsklassen gewährleistet. Um den engen Zusammenhang zwischen Kundensegmenten und Ratingsystemen zum Ausdruck zu bringen, werden Kundensegmente und Ratingsysteme in der MünchenerHyp gleich benannt. Die Richtlinien zur Kundensegmentierung und Ratinganwendung sind in entsprechenden Fachanweisungen festgelegt und in den relevanten DV-Systemen implementiert.

Ratingsysteme umfassen Ratingverfahren, Prozesse und IT-Systeme. Mit einem Ratingverfahren werden sämtliche bonitätsrelevanten Informationen über einen Kreditnehmer bzw. eine Forderung in einem bestimmten Algorithmus verarbeitet und zu einem Bonitätsurteil zusammengeführt (Ratingmethode). Die Prozesse beziehen sich auf die im Ratingsystem zur Anwendung kommenden Verfahrensabläufe sowie Steuerungs- und Überwachungsprozeduren. Die IT-Systeme beziehen sich auf die Art und Weise der Datenlieferung bzw. datentechnischen Verarbeitung von bonitätsrelevanten Informationen. In diesem Zusammenhang wird in der MünchenerHyp zwischen IRBA-Ratingsystemen und Nicht-IRBA-Ratingsystemen unterschieden. IRBA-Ratingsysteme sind Ratingsysteme, die von den Aufsichtsbehörden eine IRBA-Zulassung bekommen haben. Diese Ratingsysteme werden zur Bonitätsbeurteilung der IRBA-Forderungsklassen verwendet. Als Nicht-IRBA-Ratingsysteme werden die Ratingsysteme bezeichnet, für die aufgrund der geringeren Bedeutung des ratingrelevanten Portfolios für die MünchenerHyp keine IRBA-Zulassung angestrebt wird (Dauerhafter Partial Use, DPU). Ausnahme davon ist das wieder aufgenommene USA-Geschäft, das in den IRBA übergeführt werden soll. Diese Ratingsysteme werden zur Bonitätsbeurteilung der KSA-Forderungsklassen verwendet.

5.4.1 IRBA-Forderungsklassen

Die Ratingsysteme bzw. Kundensegmente, die eine IRBA-Zulassung bekommen haben, werden in Tabelle 12 zusammengefasst. In dieser Tabelle werden auch die dazugehörigen IRBA-Forderungsklassen dargestellt. Das sind diejenigen Forderungsklassen, für die die aufsichtsrechtlich notwendige Eigenkapitalanforderung auf der Grundlage der zugelassenen Ratingsysteme ermittelt wird.

TABELLE 12: IRBA-RATINGSYSTEME UND -FORDERUNGSKLASSEN

Lfd. Nr.	Kundensegment / Ratingsystem	IRBA-Forderungsklasse
1.	Banken	Institute
2.	Objektgesellschaften Inland	Unternehmen
3.	Objektgesellschaften Ausland	Unternehmen
4.	Wohnungsunternehmen	Unternehmen
5.	Geschlossene Fonds Inland	Unternehmen
6.	Geschlossene Fonds Ausland	Unternehmen
7.	Investoren Inland	Unternehmen
8.	Investoren Ausland	Unternehmen
9.	Offene Fonds (Sondervermögen) Inland	Unternehmen
10.	Offene Fonds (Sondervermögen) Ausland	Unternehmen
11.	Mengengeschäft Inland	Mengengeschäft
12.	Mengengeschäft KMU	Mengengeschäft
13.	Mengengeschäft PostFinance	Mengengeschäft
14.	Kreditunabhängige Aktiva	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen

1. Banken

In dieses Kundensegment werden Forderungen gegenüber Banken und Finanzinstituten eingeordnet, die nicht der Sicherungseinrichtung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) angehören oder die regulatorisch nicht als multilaterale Entwicklungsbank bzw. Förderbank gelten.

Zur Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Segment wird das VR-Rating Banken verwendet. Das VR-Rating Banken wurde unter Federführung der DZ BANK AG in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe entwickelt und ist als IRBA-Ratingverfahren zugelassen. Die Ratings werden der MünchenerHyp vom Rating-Desk der DZ BANK AG zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Ratings werden von den Analysten der MünchenerHyp plausibilisiert und gegebenenfalls angepasst.

2. Objektgesellschaften Inland

Das Kundensegment Objektgesellschaften Inland umfasst Zweckgesellschaften, die das Objekt in ihrem Bestand halten und der langfristigen Verwaltung von vermieteten/verpachteten oder verleasten Immobilien dienen. Diesem Kundensegment sind Kontrakte mit Objektgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland zuzuordnen. Relevant dabei ist das Land der Immobilienbelegenheit.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des VR Immo Ratings. Das VR Immo Rating wurde unter der Federführung der DZ HYP in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe entwickelt und ist als IRBA-Ratingverfahren zugelassen. Das VR Immo Rating besteht aus verschiedenen Teilmodulen, die eigenständig unter Berücksichtigung der speziellen Risikoeigenschaften der Kundensegmente entwickelt, eingesetzt und validiert werden.

Zur Bonitätsbeurteilung von Forderungen im Segment Objektgesellschaften Inland wird das Ratingmodul VR Objektgesellschaften verwendet.

3. Objektgesellschaften Ausland

Dieses Kundensegment ist analog zu Objektgesellschaften Inland definiert. Es unterscheidet sich durch den Immobilienstandort, der sich im Ausland befindet.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt über das Ratingverfahren „Commercial Real Estate“ der CredaRate Solutions GmbH. Das Verfahren ist als IRBA-Ratingverfahren zugelassen und berücksichtigt unternehmens- und objektspezifische Merkmale.

4. Wohnungsunternehmen

In dieses Kundensegment fallen Forderungen an Wohnungsgesellschaften. Dies sind Unternehmen, die durch die Bereitstellung, Verwaltung und Sanierung von Wohnraum für Privatpersonen gekennzeichnet sind. Kunden in diesem Segment sind in der Regel Wohnungsbaugenossenschaften, kommunale Wohnungsgesellschaften und private Wohnungsgesellschaften.

Das Objekt muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des VR Immo Ratings, Modul VR Wohnungsunternehmen.

5. Geschlossene Fonds Inland

Dieses Segment umfasst Fonds, die zur Finanzierung von fest definierten, in der Regel größeren Investitionsprojekten aufgelegt werden. In dieses Kundensegment werden Investitionsobjekte bzw. -projekte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsortiert. Relevant dabei ist das Land der Immobilienbelegenheit.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des VR Immo Ratings, Modul VR Geschlossene Fonds.

6. Geschlossene Fonds Ausland

Die Definition dieses Kundensegments entspricht bis auf die Lage der Immobilienbelegenheit im Ausland dem zuvor genannten Kundensegment.

Die Bonitätsbeurteilung wird über das CredaRate-Ratingverfahren vorgenommen.

7. Investoren Inland

Investoren sind sowohl natürliche als auch juristische Personen, die in Wohn- und gewerbliche Immobilien investieren. Investoren stellen Finanzmittel für eigene Investitionsobjekte zur Verfügung, bauen oder entwickeln jedoch keine Immobilienobjekte für Dritte. Die Immobilienbelegenheit der finanzierten Immobilien muss in diesem Kundensegment die Bundesrepublik Deutschland sein.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des VR Immo Ratings, Modul VR Investoren.

8. Investoren Ausland

Dieses Kundensegment ist definiert wie „Investoren Inland“; einziger Unterschied ist die Lage der Immobilie im Ausland.

Die Bonitätsbeurteilung wird über das CredaRate-Ratingverfahren vorgenommen.

9. Offene Fonds (Sondervermögen) Inland

In dieses Segment werden Finanzierungen eingestuft, bei denen Kapitalanlagegesellschaften für Rechnung von Sonder-

vermögen Darlehen aufnehmen. Die Objektlage muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein.

Die Bonitätsbeurteilung für Forderungen in diesem Segment erfolgt auf der Grundlage des CredaRate-Ratingverfahrens.

10. Offene Fonds (Sondervermögen) Ausland

Fachlich entspricht die Definition der Offenen Fonds Ausland denen der Offenen Fonds Inland. Die Objektlage muss jedoch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt in diesem Kundensegment auch anhand des CredaRate-Ratingverfahrens.

11. Mengengeschäft Inland

Zum Kundensegment Mengengeschäft Inland gehören Forderungen an Einzel- bzw. Privatpersonen mit Objektlage in der Bundesrepublik Deutschland und bis zu einem Gesamtbligo von maximal 1 Mio. EUR. Mitarbeiter der MünchenerHyp sind von diesem Segment ausgeschlossen.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt anhand eines Antrags- und eines Verhaltensscores. In diesem Kundensegment werden die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) intern geschätzt. Der Konversionsfaktor (CCF) wird für die Eigenkapitalunterlegung konservativ einheitlich auf 100 Prozent gesetzt.

12. Mengengeschäft KMU

Zu diesem Kundensegment gehören Forderungen von in Deutschland belegenen Immobilien, die die folgenden Eigenschaften von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) bis zu einem Gesamtbligo von maximal 1 Mio. EUR aufweisen:

- Unternehmen (auch Personenhandelsgesellschaften) mit einem Jahresumsatz bis zu 50 Mio. EUR

- wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen (Freiberufler, Gewerbetreibende, Mehrheitsgesellschafter mit ≥ 50 Prozent Firmenbeteiligung)

Dabei werden bestimmte Branchen und Rechtsformen ausgeschlossen. Die Bonitätsbeurteilung erfolgt anhand eines Antragscores und eines Verhaltensscores. Diese Scores wurden auf die Spezifika des KMU-Segments kalibriert. In diesem Kundensegment werden die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) intern geschätzt. Der Konversionsfaktor (CCF) wird für die Eigenkapitalunterlegung konservativ einheitlich auf 100 Prozent gesetzt.

13. Mengengeschäft PostFinance

Sämtliche Mengengeschäftsforderungen aus dem Vertriebsweg PostFinance werden in dieses Segment einsortiert. Es fallen ausschließlich Forderungen von in der Schweiz belegenen Immobilien in dieses Segment. Entsprechend der Mengengeschäftsgrenze gehören Forderungen an Einzelpersonen bzw. Privatpersonen bis zu einem Gesamtbligo von maximal 1,2 Mio. Schweizer Franken in dieses Segment.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt anhand einer kundensegment-spezifischen Antrags- bzw. Verhaltensscorekarte. Zur Schätzung des LGD wurde ein internes Verfahren entwickelt. Der Konversionsfaktor (CCF) wird für die Eigenkapitalunterlegung konservativ einheitlich auf 100 Prozent gesetzt.

14. Kreditrisikounabhängige Aktiva

Soweit kreditrisikounabhängige Aktiva ein Adressrisiko für die MünchenerHyp darstellen, sind diese der IRBA-Forderungskategorie Sonstige Aktiva zuzuordnen. Dazu zählen zum Beispiel Sachanlagen und aktivische Rechnungsabgrenzungsposten, die nicht einem Kreditnehmer zugeordnet werden können. Die Risikogewichtung erfolgt analog zum KSA.

Die Ergebnisse der verschiedenen Ratingsegmente werden anhand der VR-Masterskala normiert und damit auf einer gemeinsamen Basis vergleichbar gemacht. Die VR-Masterskala dient auch dazu, die zahlreichen Ratingsysteme, die in den Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe eingesetzt werden, auf einen verbundweit gültigen Maßstab zu normieren und so eine einheitliche Sicht aller sich in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe im Einsatz befindenden Ratingsysteme herzustellen. Dies ist ein wichtiger Faktor, der u. a. die Verwendung des Rating-Desk-Ansatzes in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ermöglicht. Die VR-Masterskala wird in Tabelle 13 im Zusammenhang zu externen Ratings dargestellt.

TABELLE 13: VR-MASTERSKALA UND KSA-RELEVANTE EXTERNE RATINGS

Rating-klasse	Ausfall-wahrscheinlichkeit	S&P; Fitch	Moody's
0a	0,01 %	AAA bis AA	Aaa bis Aa2
0b	0,02 %	AA-	Aa3
0c	0,03 %		
0d	0,04 %	A+	A1
0e	0,05 %		
1a	0,07 %	A	A2
1b	0,10 %	A-	A3
1c	0,15 %	BBB+	Baa1
1d	0,23 %	BBB	Baa2
1e	0,35 %		
2a	0,50 %	BBB-	Baa3
2b	0,75 %	BB+	Ba1
2c	1,10 %	BB	Ba2
2d	1,70 %		
2e	2,60 %	BB-	Ba3
3a	4,00 %	B+	B1
3b	6,00 %	B	B2
3c	9,00 %	B-	B3
3d	13,50 %		
3e	30,00 %	CCC+ bis C	Caa1 bis C
4a	100,00 %		
4b	100,00 %		
4c	100,00 %		
4d	100,00 %		
4e	100,00 %		

Die ratingrelevanten Prozesse und IT-Systeme sind ratingsystemspezifisch aufgebaut und erfüllen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen vollumfänglich. In diesem Zusammenhang ist bei allen Ratingsystemen eine strikte Trennung zwischen den

Bereichen Markt, Marktfolge und Adressrisikoüberwachung vorhanden. Die Validierung der Ratingsysteme wird vom Kreditrisiko-Controlling und somit von einer Abteilung wahrgenommen, die unabhängig von Initiierung und Abschluss von Geschäften ist. Bezüglich der Validierung der Ratingsysteme wird zwischen einer Pool-Validierung, die bei gemeinsam mit anderen Instituten angewendeten Ratingverfahren teilweise zentral bei den Ratinganbietern stattfindet (bei VR Immo Rating, bei VR-Rating Banken und bei der CredaRate), und einer MünchenerHyp-spezifischen Validierung unterschieden. Die Validierung umfasst neben einer Validierung des Ratingverfahrens auch die Überprüfung der prozessualen und DV-technischen Anwendung der Ratingsysteme in der MünchenerHyp.

Neben der Verwendung der Ergebnisse der Ratingsysteme als Grundlage zur Ermittlung der aufsichtsrechtlich notwendigen Eigenkapitalunterlegung dienen diese auch als Basis für die risikoadjustierte Bepreisung. Die Verwendung der Ratingergebnisse als Grundlage zur Ermittlung der Standardrisikokosten bzw. der Eigenkapitalkosten ist abhängig vom Ratingssystem. Sie ist jedoch unabhängig von der IRBA-Zulassung der Ratingsysteme. Nicht-IRBA-Ratingsysteme werden demzufolge auch für diesen Zweck eingesetzt.

In den Tabellen 14 A bis G werden die wichtigsten Parameter, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für IRBA-Ratingsysteme verwendet werden, dargestellt. Es werden die Risikopositionsklassen nach PD ausgewiesen, um eine Beurteilung der Kreditqualität des Portfolios zu ermöglichen. Für IRBA-Positionen im Default ergeben sich aus der IRBA-Formel keine Risikogewichte für den unerwarteten Verlust. Die Risikounterlegung erfolgt dabei über den Abgleich des Expected Loss mit den gebildeten Wertberichtigungen. Für diese Positionen wird daher kein durchschnittliches Risikogewicht in den nachfolgenden Tabellen angegeben.

Der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit halber werden die verschiedenen Risikopositionsklassen in einzelnen Tabellen dargestellt. Anschließend erfolgt eine Darstellung der Gesamtheit in Tabelle 14 G.

Ausgewiesen sind die Positionswerte als Summe der ausstehenden Kreditbeträge und von noch nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen sowie das mit den Positionswerten gewichtete Durchschnittsrisikogewicht. Als Konversionsfaktoren werden für diese Forderungsklassen die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Faktoren verwendet. Forderungen, die dem alternativen Risikogewicht unterliegen, kreditunabhängige

Aktiva und Verbriefungen sind in den Tabellen 14 A bis G nicht dargestellt. Forderungen gegenüber Zentralregierungen wie auch Beteiligungen sind ausnahmslos dem Standardansatz zugeordnet.

Zuletzt werden Forderungswerte von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) usw. im CCR-Rahmen behandelt und daher hier nicht abgebildet.

Im IRBA-Mengengeschäft führt die MünchenerHyp ausschließlich das Teilportfolio „grundpfandrechlich besicherte Forderungen“. Diese Positionen werden in der Tabelle 14 D und E nach

den für die MünchenerHyp wesentlichen Expected-Loss-Bändern aufgeteilt. Offengelegt werden die Positionswerte, das mit den Positionswerten gewichtete Durchschnittsrisikogewicht und der mit den Positionswerten gewichtete Durchschnitt der Verlustquote bei Ausfall. Der IRBA-Positionswert ist das Produkt aus dem IRBA-Risikopositionswert und dem IRBA-Konversionsfaktor. Im Mengengeschäft wird der Konversionsfaktor konservativ einheitlich auf 100 Prozent gesetzt.

TABELLE 14A: EU-CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE INSTITUTE

		IRBA-Forderungsklasse Institute											
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	PD-Skala	Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittlicher Kredit- umrechnungs- faktor	EAD nach Kreditrisiko- minderung und Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wert- berichtigungen und Rück- stellungen
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	0,00 bis < 0,15	334,0	-	-	332,0	0,06	16	17,68	913	42,3	0,13	0,0	0,0
020	0,15 bis < 0,25	139,7	-	-	139,7	0,19	4	11,27	913	21,3	0,15	0,0	0,0
030	0,25 bis < 0,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
040	0,50 bis < 0,75	15,0	-	-	15,0	0,50	1	45,00	913	14,4	0,97	0,0	0,1
050	0,75 bis < 2,50	82,7	-	-	82,7	0,75	2	42,14	913	68,0	0,82	0,4	0,4
060	2,50 bis < 10,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
070	10,00 bis < 100,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
080	100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
090	Zwischensumme	571,4	-	-	569,4	0,21	23	20,38	913	146,0	0,26	0,4	0,5

TABELLE 14B: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE UNTERNEHMEN KMU

		IRBA-Forderungsklasse Unternehmen KMU											
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
PD-Skala		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittlicher Kredit- umrechnungs- faktor	EAD nach Kreditrisiko- minderung und Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wert- berichtigungen und Rück- stellungen
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	0,00 bis < 0,15	3.942,1	197,1	75	4.089,9	0,07	335	37,22	913	658,7	0,16	1,0	2,2
020	0,15 bis < 0,25	2.247,6	93,5	75	2.282,9	0,19	193	37,30	913	697,3	0,31	1,6	3,7
030	0,25 bis < 0,50	637,8	80,5	75	698,2	0,35	97	38,04	913	293,2	0,42	0,9	1,9
040	0,50 bis < 0,75	448,3	6,8	75	453,4	0,50	74	37,31	913	221,3	0,49	0,8	1,9
050	0,75 bis < 2,50	178,7	31,7	75	202,5	0,92	49	37,72	913	130,4	0,64	0,7	1,7
060	2,50 bis < 10,00	10,9	-	-	10,9	4,06	7	36,08	913	9,9	0,91	0,2	0,4
070	10,00 bis < 100,00	3,1	-	-	3,1	30,00	6	36,74	913	5,5	1,76	0,3	0,0
080	100,00 (Ausfall)	89,8	-	-	89,8	100,00	8	38,53	913	-	-	34,6	5,0
090	Zwischensumme	7.558,2	409,6	75	7.830,7	1,34	769	37,35	913	2.016,3	0,26	40,1	16,9

TABELLE 14C: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE UNTERNEHMEN SONSTIGE

		IRBA-Forderungsklasse Unternehmen Sonstige											
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
PD-Skala		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittlicher Kredit- umrechnungs- faktor	EAD nach Kreditrisiko- minderung und Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wert- berichtigungen und Rück- stellungen
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	0,00 bis < 0,15	1.502,9	29,3	75	1.524,9	0,07	79	36,05	913	317,1	0,21	0,4	1,0
020	0,15 bis < 0,25	317,0	5,3	75	320,9	0,18	32	37,36	913	116,6	0,36	0,2	0,5
030	0,25 bis < 0,50	134,0	-	-	134,0	0,35	9	36,86	913	68,2	0,51	0,2	0,4
040	0,50 bis < 0,75	56,0	32,7	75	80,6	0,50	12	44,03	913	58,0	0,72	0,2	0,3
050	0,75 bis < 2,50	42,3	0,8	75	42,9	0,76	8	37,66	913	31,7	0,74	0,1	0,3
060	2,50 bis < 10,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
070	10,00 bis < 100,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
080	100,00 (Ausfall)	0,1	-	-	0,1	100,00	1	35,00	913	0,0	-	0,0	-
090	Zwischensumme	2.052,3	68,1	75	2.103,4	0,14	141	36,64	913	591,6	0,28	1,1	2,5

TABELLE 14D: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSEN UNTERNEHMEN – SPEZIALFINANZIERUNGEN

		IRBA-Forderungsklasse Unternehmen – Spezialfinanzierungen											
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
PD-Skala		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittlicher Kredit- umrechnungs- faktor	EAD nach Kreditrisiko- minderung und Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wert- berichtigungen und Rück- stellungen
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	0,00 bis < 0,15	486,5	-	-	486,5	0,06	15	39,67	913	79,6	0,16	0,1	0,2
020	0,15 bis < 0,25	118,4	9,2	75	125,3	0,16	3	43,39	913	47,9	0,38	0,1	0,2
030	0,25 bis < 0,50	28,2	-	-	28,2	0,35	1	45,00	913	13,9	0,49	0,0	0,1
040	0,50 bis < 0,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
050	0,75 bis < 2,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
060	2,50 bis < 10,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
070	10,00 bis < 100,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
080	100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
090	Zwischensumme	633,1	9,2	75	640,0	0,09	19	40,63	913	141,4	0,22	0,2	0,5

TABELLE 14E: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE MINGENGESCHÄFT KMU

		IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft KMU											
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
PD-Skala		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittlicher Kredit- umrechnungs- faktor	EAD nach Kreditrisiko- minderung und Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wert- berichtigungen und Rück- stellungen
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	0,00 bis < 0,15	668,8	43,4	100	712,2	0,09	4.823	8,03	-	10,5	0,01	0,1	0,5
020	0,15 bis < 0,25	1.347,4	100,1	100	1.447,5	0,18	11.099	11,96	-	51,5	0,04	0,3	2,1
030	0,25 bis < 0,50	413,4	39,2	100	452,7	0,35	3.649	13,52	-	29,9	0,07	0,2	1,3
040	0,50 bis < 0,75	380,4	92,1	100	472,5	0,50	3.411	16,73	-	49,8	0,11	0,4	1,6
050	0,75 bis < 2,50	291,1	95,4	100	386,5	0,96	2.149	21,41	-	80,4	0,21	0,8	2,4
060	2,50 bis < 10,00	184,1	3,2	100	187,3	4,60	1.439	14,32	-	66,9	0,36	1,3	7,4
070	10,00 bis < 100,00	22,2	0,4	100	22,6	27,30	171	15,23	-	15,9	0,70	1,0	5,2
080	100,00 (Ausfall)	25,9	3,3	100	29,2	100,00	216	16,41	-	94,5	3,24	4,8	2,9
090	Zwischensumme	3.333,3	377,1	100	3.710,5	1,48	26.957	13,16	-	399,4	0,11	8,8	23,4

TABELLE 14F: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN FORDERUNGSKLASSE MENGENGESCHÄFT KEIN KMU

		IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft kein KMU											
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
PD-Skala		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittlicher Kredit- umrechnungs- faktor	EAD nach Kreditrisiko- minderung und Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wert- berichtigungen und Rück- stellungen
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	0,00 bis < 0,15	14.649,9	2.379,7	100	17.029,5	0,07	160.764	13,98	-	468,5	0,03	1,8	8,8
020	0,15 bis < 0,25	4.530,1	624,6	100	5.154,7	0,18	44.620	21,73	-	432,6	0,08	2,0	6,9
030	0,25 bis < 0,50	786,9	81,6	100	868,5	0,35	8.543	22,36	-	124,4	0,14	0,7	2,4
040	0,50 bis < 0,75	248,7	20,9	100	269,6	0,50	2.748	24,1	-	53,7	0,20	0,3	1,1
050	0,75 bis < 2,50	209,2	23,1	100	232,3	0,88	2.397	26,87	-	76,1	0,33	0,6	1,6
060	2,50 bis < 10,00	551,6	7,9	100	559,4	5,30	5.151	16,32	-	326,3	0,58	5,1	25,3
070	10,00 bis < 100,00	34,8	0,7	100	35,5	13,78	383	21,28	-	40,7	1,14	1,0	3,7
080	100,00 (Ausfall)	45,7	4,1	100	49,8	100,00	522	16,68	-	165,6	3,32	8,3	4,8
090	Zwischensumme	21.056,7	3.142,6	100	24.199,3	0,46	225.128	16,24	-	1.687,9	0,07	19,7	54,6

TABELLE 14G: EU CR6 – IRB-ANSATZ – AUSFALLRISIKO NACH RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND PD-BEREICHEN – GESAMTDARSTELLUNG

		IRBA-Gesamtdarstellung											
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
PD-Skala		Ursprüngliche bilanzielle Brutto- forderungen	Außer- bilanzielle Forderungen vor Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittlicher Kredit- umrechnungs- faktor	EAD nach Kreditrisiko- minderung und Kredit- umrechnungs- faktor	Durch- schnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durch- schnittliche LGD	Durch- schnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	EL	Wert- berichtigungen und Rück- stellungen
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	0,00 bis < 0,15	21.584,2	2.649,5	97,86	24.175,0	0,07	166.029	19,70	-	1.576,7	0,07	3,4	12,7
020	0,15 bis < 0,25	8.700,2	832,7	96,76	9.471,0	0,18	55.951	24,65	-	1.367,1	0,14	4,2	13,4
030	0,25 bis < 0,50	2.000,3	201,3	90,00	2.181,6	0,35	12.301	26,73	-	529,6	0,24	2,0	6,1
040	0,50 bis < 0,75	1.148,4	152,5	93,52	1.291,1	0,50	6.246	27,53	-	397,2	0,31	1,3	5,0
050	0,75 bis < 2,50	804,0	151,0	94,62	946,9	0,90	4.606	28,78	-	386,6	0,41	2,5	6,4
060	2,50 bis < 10,00	746,6	11,1	100,00	757,6	5,11	6.597	16,11	-	403,1	0,53	6,6	33,1
070	10,00 bis < 100,00	60,1	1,1	100,00	61,2	19,60	560	19,83	-	62,1	1,01	2,3	8,9
080	100,00 (Ausfall)	161,5	7,4	100,00	168,9	100,00	747	28,26	-	260,1	1,54	47,7	12,7
090	Summe	35.205,3	4.006,6	96,96	39.053,3	0,71	253.037	21,74	-	4.982,5	0,13	70,5	98,4

In den IRBA-Portfolios ergaben sich 2019 keine wesentlichen Schwankungen in den RWA-Ausweisen. Änderungen sind im Wesentlichen auf Zu- und Abflüsse zurückzuführen.

gegenübergestellt. Die Tabelle spiegelt die konservative Herangehensweise im Rahmen der PD-Berechnung seitens der MünchenerHyp wider.

In Tabelle 15 werden für die IRBA-Forderungsklassen Institute, Unternehmen und Mengengeschäft die Verlustschätzungen und die tatsächlichen Verluste im Zeitraum 2014 bis 2019

Die Gegenüberstellung zeigt, dass – wie bereits in der Vergangenheit – die erwarteten Verluste die tatsächlich eingetroffenen Verluste um ein Vielfaches überschreiten.

TABELLE 15: GEGENÜBERSTELLUNG ERWARTETE UND BILANZIERTE VERLUSTE

Gegenüberstellung von erwarteten und bilanzierten Verlusten gemäß Meldung in den IRBA-Ratingsystemen												
	2014		2015		2016		2017		2018		2019	
IRBA-Forderungsklasse	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste	Erwartete Verluste	Bilanzierte Verluste
Institute	4	0	4	0	2	0	1	0	1	0	1	0
Unternehmen	36	4	25	6	37	12	18	- 8	16	- 3	14	1
Mengengeschäft	11	4	14	2	16	2	17	4	14	2	13	3

Die Verlustschätzung ist der erwartete Verlust gemäß IRB-Meldung auf Basis von PD und LGD.

Als (aufsichtsrechtliche) Verlustprognose für ein Jahr (bspw. 2019) wird der erwartete Verlust gemäß Meldung per Vorjahresresultimo (bspw. 31. Dezember 2018) verwendet. Dabei werden bereits bestehende EWB in Abzug gebracht. Der bilanzierte Verlust wird als Summe aus Direktabschreibungen und EWB-Zuführung abzüglich EWB-Auflösung ermittelt. Kleine Effekte können aus Währungsschwankungen entstehen.

In der Vergangenheit lag der aufsichtsrechtliche Expected Loss immer deutlich über den tatsächlichen bilanziellen Verlusten. Zum einen wurden in den IRBA-Ratingsystemen außerhalb des Mengengeschäfts (Banken, Hypotheken-Individualgeschäft) keine bzw. geringe Verluste realisiert. Andererseits bedingen Regelungen der CRR „erhöhte“ aufsichtsrechtliche Verlustschätzungen, etwa die Sicherheitsaufschläge im Mengengeschäft (Scorekarten, Down-turn-LGD) oder die hohen aufsichtlichen LGD-Werte für Hypothekendarlehen im Basis-IRBA.

Die bilanzierten Verluste in den IRBA-Ratingsystemen bewegen sich 2019 in einer unauffälligen Größenordnung. Zum geringen bilanziellen Verlust im Mengengeschäft trug der

aktuelle Immobilienmarkt mit seinen guten Abwicklungsmöglichkeiten bei. Im Anwendungsbereich der Antragsscorekarten des Mengengeschäfts ist die Kalibrierung grundsätzlich gegeben. Bei den Verhaltensscorekarten liegen die realisierten Ausfallraten teilweise unterhalb der prognostizierten Werte. Aufgrund der neuen Ausfalldefinition werden alle Mengengeschäftsverfahren aktuell überarbeitet.

5.4.2 KSA-Forderungsklassen

Die Kundensegmente bzw. Ratingsysteme, die zur Bonitätsbeurteilung der KSA-Forderungen verwendet werden, werden in Tabelle 16 zusammengefasst. Ratingverfahren für Nicht-IRBA-Ratingsysteme werden nicht als Grundlage zur Ermittlung der aufsichtsrechtlich notwendigen Eigenkapitalanforderung verwendet. Die Ergebnisse dieser Ratingsysteme werden als Grundlage für das Festlegen eines risikoadjustierten Preises und für weitere Zwecke der Banksteuerung verwendet. Die Normierung der Ratingergebnisse der Nicht-IRBA-Ratingsysteme auf eine gemeinsame Basis findet auch unter Verwendung der VR-Masterskala statt. Sind keine internen Ratingverfahren vorhanden, werden als Grundlage zur Ermittlung der Bonität externe Ratings herangezogen. In diesem Zusammenhang wird ausschließlich das Rating von der Ratingagentur Fitch verwendet. Die Überleitung der Ratingnoten dieser

Agentur in die VR-Masterskala wird in Tabelle 13 veranschaulicht.

Eine Übertragung von Emissionsratings auf Forderungen findet in der MünchenerHyp grundsätzlich nicht statt.

TABELLE 16: NICHT-IRBA-RATINGSYSTEME UND KSA-FORDERUNGSKLASSEN

Lfd. Nr.	Kundensegment/ Ratingsystem	KSA-Forderungsklasse
1.	Zentralregierungen (ohne EWR mit Nullgewichtung)	Zentralstaaten und Zentralbanken
2.	Zentralregierungen (EWR mit Nullgewichtung)	Zentralstaaten und Zentralbanken
3.	LRG (ohne EWR mit Nullgewichtung)	Regionale und lokale Gebietskörperschaften
4.	LRG (EWR mit Nullgewichtung)	Regionale und lokale Gebietskörperschaften
5.	Intragruppenforderungen	Institute
6.	Förderbanken	Öffentliche Stellen
7.	Wohnbau Spezialkunden	Unternehmen
8.	Beteiligungen	Beteiligungen
9.	Sonstiges	N/A
10.	Auslaufendes Geschäft	N/A

1. Zentralregierungen (ohne EWR mit Nullgewichtung)

Zu diesem Kundensegment gehören Staaten sowie zugehörige Zentral- und Förderbanken mit Status Multilateral Development Bank (MDB) mit Ausnahme derer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und einer Nullgewichtung gemäß der CRR. Dieses Kundensegment wird bei der MünchenerHyp im Dauerhaften Partial Use (DPU) geführt.

Zur Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Segment wird das VR-Rating Länder verwendet. Das VR-Rating Länder wurde unter Federführung der DZ BANK AG in der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe entwickelt. Die Ratingnoten werden der MünchenerHyp von der DZ BANK AG im Rahmen eines Rating-Desks zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Ratingnoten werden von den Analysten der MünchenerHyp plausibilisiert und gegebenenfalls angepasst.

2. Zentralregierungen (EWR mit Nullgewichtung)

Zu diesem Kundensegment gehören Staaten sowie zugehörige Zentralbanken und Förderbanken mit Status Multilateral Development Bank (MDB) innerhalb des EWR und mit einer Nullgewichtung gemäß CRR. Dieses Kundensegment wird bei der MünchenerHyp im DPU geführt.

Zur Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Segment wird das VR-Rating Länder verwendet.

3. LRG (ohne EWR mit Nullgewichtung)

Zum Kundensegment Local and Regional Government (LRG) gehören sämtliche Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Bereichs mit Ausnahme derer im EWR und einer Nullgewichtung gemäß CRR. Dieses Kundensegment wird bei der MünchenerHyp im DPU geführt.

Die Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Kundensegment erfolgt auf der Grundlage des LRG-Ratings. Das LRG-Rating wurde unter Federführung des vdp unter Mitwirkung

zahlreicher deutscher Banken, u.a. auch der MünchenerHyp, entwickelt. Das Ratingverfahren wurde von den Aufsichtsbehörden zum IRBA zugelassen. Das LRG-Rating berücksichtigt u.a. die Finanzstärke und den Verschuldungsgrad der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

4. LRG (EWR mit Nullgewichtung)

Zu diesem Kundensegment gehören sämtliche Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Bereichs innerhalb des EWR und mit einer Nullgewichtung gemäß CRR. Dieses Kundensegment wird bei der MünchenerHyp im DPU geführt.

Die Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Kundensegment erfolgt auf der Grundlage des oben genannten LRG-Ratings.

5. Intragruppenforderungen

Zu diesem Kundensegment zählen Forderungen der MünchenerHyp gegenüber Mitgliedern des BVR, die zur Sicherungseinrichtung des BVR gehören. Intragruppenforderungen werden mit einem Risikogewicht von 0 Prozent ausgewiesen.

Die Bonitätsbeurteilung dieser Forderungen erfolgt auf der Grundlage des VR-Ratings Banken über den Rating-Desk der DZ BANK AG.

6. Förderbanken

In dieses Kundensegment werden Förderbanken, die nicht die Anforderungen des KWG an eine multilaterale Entwicklungsbank erfüllen, eingeordnet. Förderbanken werden der Forderungsklasse Öffentliche Stellen zugeordnet. Sie werden im DPU geführt.

Die Bonitätsbeurteilung dieser Forderungen erfolgt auf der Grundlage des VR-Ratings Banken der DZ BANK AG.

7. Wohnbau Spezialkunden

In dieses Kundensegment fallen grundsätzlich Forderungen, die sich auf wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien beziehen und bei denen die Einkünfte der Kunden unter 50 Prozent aus Immobiliertätigkeit resultieren. Dieses Kundensegment wird im DPU ausgewiesen.

Zur Bonitätsbeurteilung der Forderungen in diesem Kundensegment wird ein expertenbasiertes Einstufungsverfahren (Entscheidungsmatrix) angewendet.

8. Beteiligungen

Das Beteiligungsportfolio der MünchenerHyp kann nach Art. 150 CRR als unwesentliches Beteiligungsportfolio klassifiziert werden. Das liegt darin begründet, dass der durchschnittliche Buchwert des Beteiligungsportfolios ohne Positionen im Rahmen gesetzlich geregelter Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige im Durchschnitt über den vergangenen Einjahreszeitraum kleiner als 10 Prozent des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals war. Solange die Relation „Buchwert Beteiligungspositionen“ zum „modifizierten verfügbaren Eigenkapital“ beibehalten wird, werden Beteiligungen im DPU geführt.

9. Sonstiges

Unter Sonstiges werden alle Forderungen, die nicht die Eigenschaften einer der oben genannten Kundensegmente erfüllen, klassifiziert. Die Forderungen in diesem Segment haben grundsätzlich eine marginale Bedeutung für das Kreditportfolio der MünchenerHyp und werden im DPU geführt. Aufgrund der Fortführung des gewerblichen Immobilienfinanzierungsgeschäfts in den USA werden derzeit bestehende Exposures sowie neues Geschäft unter die Forderungsklasse „Sonstiges“ klassifiziert.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt anhand eines geeigneten Verfahrens, häufig anhand der expertenbasierten Entscheidungsmatrix.

10. Auslaufendes Geschäft

Nach § 14 SolV ist ein auslaufender Geschäftsbereich eine Sparte, in der weder neue Risikopositionen eingegangen werden noch die Absicht besteht, neue Risikopositionen aufzubauen. Derzeit fallen zum Beispiel Geno-Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung, Mezzanine-Finanzierungen im Ausland, hypothekarisch besicherte Kreditlinien sowie Corporates-Anleihen mit Staatsgarantie in dieses Segment. Auslaufende Geschäfte werden im DPU geführt.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt anhand eines geeigneten Ratingverfahrens, beispielsweise der Entscheidungsmatrix.

Tabelle 17 enthält eine Darstellung der Aufschlüsselung der Forderungen im Standardansatz nach Risikopositionsklasse und Risikogewicht (entsprechend dem Risikogehalt, der der Forderung im Standardansatz zugeordnet ist). Die Risikogewichte der Tabelle 17 schließen alle diejenigen mit ein, die den einzelnen Bonitätsstufen gemäß Art. 113 bis 134 in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR (Eigenmittelanforderungen/Eigenmittelan-

forderungen für Kreditrisiken/Standardansatz) zugeordnet sind. Für den KSA erfolgt die Darstellung des Risikopositionswertes nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten. Dabei ist die Gesamtposition nach Kreditrisikominderung höher als vor Kreditrisikominderung, da Positionen aus dem IRBA-Portfolio durch Besicherung in das KSA-Portfolio wandern. Forderungswerte von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) usw. werden im CCR-Rahmen behandelt und daher hier nicht abgebildet.

TABELLE 17: EU CR5 – STANDARDANSATZ

Risikopositionsklassen	Risikogewicht																	Summe	Davon ohne Rating
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1.250%	Sonstige	Abgezogen			
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	
101 Zentralstaaten oder Zentralbanken	475,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	475,8	2,0	
102 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	2.692,4	-	-	-	28,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.720,5	-	
103 Öffentliche Stellen	269,8	-	-	-	-	-	-	-	-	2,7	-	-	-	-	-	-	272,5	2,7	
104 Multilaterale Entwicklungsbanken	79,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	79,0	79,0	
105 Institute	8,7	-	-	-	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8,8	8,7	
106 Unternehmen	-	-	-	-	34,8	-	25,8	-	-	712,1	-	-	-	-	-	-	772,7	746,9	
107 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	8,0	-	-	-	-	-	-	-	8,0	8,0	
108 Durch Immobilien besichert	-	-	-	-	-	98,4	37,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	135,7	135,7	
109 Ausgefallene Forderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	-	-	-	-	-	0,0	0,0	
110 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74,6	-	-	-	-	-	74,6	74,6	
111 Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	142,1	-	142,1	142,1	
112 Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	184,8	-	-	-	-	-	-	184,8	184,8	
113 Sonstige Posten	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	3,8	-	-	-	-	-	-	3,8	3,8	
114 Gesamtsumme	3.525,7	-	-	-	63,0	98,4	63,1	-	8,0	903,4	74,6	-	-	-	142,1	-	4.878,3	1.388,3	

5.5 Struktur der Forderungen

In diesem Kapitel werden die Forderungen der MünchenerHyp nach verschiedenen Kriterien klassifiziert und dargestellt. Grundlage der Angaben in diesem Kapitel sind Daten zum Risikopositionswert vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen (CRM). Im Jahr 2019 befanden sich keine Verbriefungen im Bestand.

In der Tabelle 18 wird eine Übersicht über die gesamten RWA, die gemäß Art. 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden, bereitgestellt. Die Eigenmittelanforderung am Offenlegungstichtag werden dabei der im vorangehenden Zwischenzeitraum offengelegten RWA gegenübergestellt. Dadurch wird ein Überblick über die RWA-Entwicklung in der MünchenerHyp innerhalb der jeweiligen Offenlegungszeiträume ermöglicht.

In der Tabelle 19 wird eine Aufschlüsselung der Risikopositionen (KSA und IRBA), nach Abzug von Wertberichtigungen, nach Wirtschaftszweigen aufgezeigt. Aufschlüsselung nach Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweigen oder Gegenparteien spiegeln die Risikopositionsklassen, Wirtschaftszweige oder Gegenparteien, die nach den EBA-Leitlinien 2014/ 14 als wesentlich gelten, wider.

Im IRBA werden alle Forderungswerte mit Ausnahme des Mengengeschäfts Inland und KMU sowie das Mengengeschäft PostFinance im Basis-IRBA aufgeführt. Für das Mengengeschäft Inland und KMU sowie das Mengengeschäft PostFinance findet der fortgeschrittene IRBA-Anwendung. Das IRBA-Portfolio für Mengengeschäft beinhaltet ausschließlich grundpfandrechtlich besicherte Positionen. Im KSA werden alle Forderungswerte aufgeführt, die im Standardansatz entweder im Rahmen des PU oder des DPU geführt werden.

Die Tabelle 20 legt die geografische Verteilung der differenzierten Forderungswerte (Nettowerte von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen) auf bedeutende Länder und Regionen aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen offen. Die geografische Einordnung grundpfandrechtlich besicherter Kredite erfolgt nach dem Land des Hauptobjekts. Alle anderen Positionen werden nach dem Sitzland des Kreditnehmers geografisch zugeordnet. Die Forderungen in der Schweiz sind zum Großteil auf die Kooperation mit der PostFinance zurückzuführen. Die Forderungen in Nordamerika beziehen sich auf das wiederaufgenommene Geschäft im Bereich Gewerbe Ausland. Beim Europageschäft liegt der Schwerpunkt in der gewerblichen Immobilienfinanzierung in Frankreich, den Benelux-Ländern, Spanien und Großbritannien. Befinden sich einzelne Forderungswerte außerhalb der aufgeführten wesentlichen geografischen Länder/Gebiete, werden sie der Spalte „Sonstige Länder“ zugeordnet.

TABELLE 18: EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)

			RWA	RWA	Mindesteigenmittel- anforderungen
			31.12.2019	31.12.2018	2019
			010	020	030
010		Kreditrisiko (ohne CCR)	6.324,5	5.488,7	506,0
020	Art. 438 (c) (d)	Davon im Standardansatz	1.196,7	855,5	95,7
030	Art. 438 (c) (d)	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	3.040,5	2.952,6	243,2
040	Art. 438 (c) (d)	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	2.087,3	1.690,6	167,0
050	Art. 438 (d)	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	-	-	-
060	Art. 107, Art. 438 (c) (d)	Gegenparteausfallrisiko (CCR)	421,0	455,9	33,7
070	Art. 438 (c) (d)	Davon nach Marktbewertungsmethode	132,8	144,1	10,6
080	Art. 438 (c) (d)	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-
090		Davon nach Standardmethode	-	-	-
100		Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-	-	-
110	Art. 438 (c) (d)	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	0,1	0,2	0,0
120	Art. 438 (c) (d)	Davon CVA	288,1	311,6	23,1
130	Art. 438 (e)	Erfüllungsrisiko	-	-	-
140	Art. 449 (o), Ziffer i	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
150		Davon im IRB-Ansatz	-	-	-
160		Davon im bankaufsichtlichen Formalansatz (SFA) zum IRB	-	-	-
170		Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	-	-	-
180		Davon im Standardansatz	-	-	-
190	Art. 438 (e)	Marktrisiko	-	-	-
200		Davon im Standardansatz	-	-	-
210		Davon im IMA	-	-	-
220	Art. 438 (e)	Großkredite	-	-	-
230	Art. 438 (f)	Operationelles Risiko	375,2	346,4	30,0
240		Davon im Basisindikatoransatz	375,2	346,4	30,0
250		Davon im Standardansatz	-	-	-
260		Davon im fortgeschrittenen Messansatz	-	-	-
270	Art. 437, Abs. 2, Art. 48, Art. 60	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	-	-	-
280	Art. 500	Anpassung der Untergrenze	-	-	-
290		Summe	7.120,7	6.301,0	569,7

TABELLE 19: EU CRB-D – KONZENTRATION VON RISIKOPOSITIONEN AUF WIRTSCHAFTSZWEIGE ODER ARTEN VON GEGENPARTEIEN

	Finanzunternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen in der Finanzbranche	Nicht-Finanzunternehmen und wirtschaftliche Privatpersonen in der Nicht-Finanzbranche	Wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	Öffentliche Verwaltung	Organisationen ohne Erwerbszweck	Gesamt
	10	20	30	40	50	60
2	Institute	570,9	-	-	-	570,9
3	Unternehmen	1.604,9	9.150,1	8,1	-	10.763,1
4	Davon: Spezialfinanzierungen	-	641,9	-	-	641,9
5	Davon: KMU	1.516,3	6.472,8	-	-	7.989,1
6	Mengengeschäft	156,2	3.530,4	24.144,8	-	27.831,8
7	Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen	156,2	3.530,4	24.144,8	-	27.831,8
8	Davon: KMU	156,2	3.530,4	-	-	3.687,0
9	Davon: Nicht-KMU	-	-	24.144,8	-	24.144,8
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	2.332,0	12.680,5	24.152,9	-	39.165,8
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	57,4	-	-	416,4	473,8
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	19,8	-	2.688,5	2.708,3
18	Öffentliche Stellen	155,5	-	-	117,0	272,5
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	79,0	-	-	-	79,0
21	Institute	8,8	-	-	-	8,8
22	Unternehmen	26,8	797,8	9,3	-	833,9
23	Davon: KMU	-	572,3	-	-	572,3
24	Mengengeschäft	-	0,0	9,5	-	9,5
25	Davon: KMU	-	0,0	-	-	0,0
26	Durch Immobilien besichert	2,8	101,2	36,0	-	140,0
27	Davon: KMU	-	57,9	-	-	57,9
28	Ausgefallene Risikopositionen	-	0,0	0,0	-	0,0
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	74,6	-	-	74,6
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	142,1	-	-	-	142,1
33	Beteiligungsrisikopositionen	171,5	13,3	-	-	184,8
34	Sonstige Posten	-	3,8	-	-	3,8
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	643,9	1.010,5	54,8	3.221,9	4.931,1
36	Gesamt	2.975,9	13.691,0	24.207,7	3.221,9	44.096,9

TABELLE 20: EU CRB-C – GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN

		Deutschland	Europa ohne Deutschland und Schweiz	Nordamerika	Schweiz	Sonstige	Gesamt
		10	20	30	40	50	60
2	Institute	168,2	401,0	0,1	1,6	-	570,9
3	Unternehmen	8.341,0	2.422,1	-	-	-	10.763,1
4	Davon: Spezialfinanzierung	581,6	60,3	-	-	-	641,9
5	Davon: KMU	5.851,3	2.137,8	-	-	-	7.989,1
6	Mengengeschäft	22.940,9	-	-	4.890,9	-	27.831,8
7	Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen	22.940,9	-	-	4.890,9	-	27.831,8
8	Davon: KMU	3.549,8	-	-	137,2	-	3.687,0
9	Davon: Nicht-KMU	19.391,1	-	-	4.753,7	-	24.144,8
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	31.450,1	2.823,1	0,1	4.892,5	-	39.165,8
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	58,1	415,7	-	-	-	473,8
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.501,6	178,6	-	28,1	-	2.708,3
18	Öffentliche Stellen	158,2	114,3	-	-	-	272,5
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	79,0	79,0
21	Institute	8,8	-	-	-	-	8,8
22	Unternehmen	96,1	69,0	660,1	8,7	-	833,9
23	Davon: KMU	46,7	0,0	525,6	-	-	572,3
24	Mengengeschäft	2,4	6,8	-	0,3	-	9,5
25	Davon: KMU	0,0	-	-	-	-	0,0
26	Durch Immobilien besichert	122,9	0,8	-	16,3	-	140,0
27	Davon: KMU	57,9	-	-	-	-	57,9
28	Ausgefallene Risikopositionen	0,0	-	-	-	-	0,0
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	74,6	-	-	74,6
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	138,1	4,0	-	-	-	142,1
33	Beteiligungsrisikopositionen	184,8	-	-	-	-	184,8
34	Sonstige Posten	0,0	-	3,8	-	-	3,8
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	3.271,0	789,2	738,5	53,4	79,0	4.931,1
36	Gesamt	34.721,1	3.612,3	738,6	4.945,9	79,0	44.096,9

In Tabelle 21 erfolgt eine Darstellung des Gesamt- und Durchschnittsbetrags der Nettorisikopositionen (entsprechend den im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerten im Berichtszeitraum gegliedert nach Risikopositionsklassen.

Dabei handelt es sich bei dem Nettowert bei bilanziellen Positionen um den Bruttowert abzüglich Wertberichtigungen bzw. Wertminderungen. Bei außerbilanziellen Positionen ist der Nettowert der Bruttowert der jeweiligen Risikopositionen abzüglich Rückstellungen.

Die zweite Spalte der Tabelle zeigt die durchschnittlichen Werte der Nettorisikopositionen, die am Ende jedes Quartals des Berichterstattungszeitraums ermittelt worden sind.

TABELLE 21: EU CRB-B – GESAMTBETRAG UND DURCHSCHNITTLICHER NETTOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN

		Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
		10	20
2	Institute	570,9	768,7
3	Unternehmen	10.763,1	10.581,3
4	Davon: Spezialfinanzierungen	641,9	467,7
5	Davon: KMU	7.989,1	7.902,3
6	Mengengeschäft	27.831,8	27.218,5
7	Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen	27.831,8	27.218,5
8	Davon: KMU	3.687,0	3.620,0
9	Davon: Nicht-KMU	24.144,8	23.598,5
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	39.165,8	38.568,5
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	473,8	665,6
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.708,3	2.805,1
18	Öffentliche Stellen	272,5	328,9
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	79,0	79,0
21	Institute	8,8	33,0
22	Unternehmen	833,9	765,8
23	Davon: KMU	572,3	467,7
24	Mengengeschäft	9,5	6,2
25	Davon: KMU	0,0	0,4
26	Durch Immobilien besichert	140,0	158,7
27	Davon: KMU	57,9	79,9
28	Ausgefallene Risikopositionen	0,0	3,2
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	74,6	56,5
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	142,1	141,3
33	Beteiligungsrisikopositionen	184,8	133,5
34	Sonstige Posten	3,8	3,8
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	4.931,1	5.180,6
36	Gesamt	44.096,9	43.749,1

Tabelle 22 beinhaltet eine Aufteilung der Nettowerte von bilanziellen Risikopositionen (ohne Zusagen) nach den vertraglichen Restlaufzeiten.

TABELLE 22: EU CRB-E – RESTLAUFZEIT VON RISIKOPOSITIONEN

		a	b	c	d	e	f
		Nettowert der Risikopositionen					
		Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Summe
		10	20	30	40	50	60
2	Institute	2,5	66,0	311,9	190,5	0,0	570,9
3	Unternehmen	-	232,7	3.474,2	6.561,3	7,7	10.275,9
4	Davon: Spezialfinanzierung	-	-	259,7	373,0	-	632,7
5	Davon: KMU	-	232,5	2.741,1	4.597,9	7,7	7.579,2
6	Mengengeschäft	-	672,0	2.401,0	2.123,4	5,1	24.312,1
7	Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen	-	672,0	2.401,0	2.123,4	5,1	24.312,1
8	Davon: KMU	-	34,0	148,4	3.126,7	0,9	3.310,0
9	Davon: Nicht-KMU	-	638,0	2.252,6	18.107,3	4,2	21.002,1
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	2,5	970,7	6.187,1	27.985,8	12,8	35.158,9
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	57,4	-	122,5	293,2	0,7	473,8
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	184,6	531,5	1.992,2	0,0	2.708,3
18	Öffentliche Stellen	-	22,4	125,4	124,7	-	272,5
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	12,7	66,3	-	79,0
21	Institute	8,6	-	-	0,2	-	8,8
22	Unternehmen	-	3,9	573,9	88,3	-	666,1
23	Davon: KMU	-	3,9	412,6	37,3	-	453,8
24	Mengengeschäft	-	-	0,1	6,4	-	6,5
25	Davon: KMU	-	-	-	0,0	-	0,0
26	Durch Immobilien besichert	-	5,6	12,0	113,8	-	131,4
27	Davon: KMU	-	0,1	3,5	48,8	-	52,4
28	Ausgefallene Risikopositionen	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	35,7	38,9	-	74,6
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	142,1	142,1
33	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	67,1	117,7	184,8
34	Sonstige Posten	-	-	-	-	3,8	3,8
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	66,0	216,5	1.413,8	2.791,1	264,3	4.751,7
36	Gesamt	68,5	1.187,2	7.600,9	30.776,9	277,1	39.910,6

5.6 Risikominderung und -absicherung

Sowohl im IRBA als auch im KSA ist es den Instituten erlaubt, verwendete Kreditrisikominderungstechniken (Sicherheiten) zur Berechnung ihrer regulatorischen Kapitalanforderungen zu berücksichtigen. Um Sicherheiten bei der Berechnung der Kapitalanforderungen berücksichtigen zu dürfen, müssen die Institute Mindestanforderungen einhalten, die in der CRR, im KWG sowie in von der Aufsicht erarbeiteten Auslegungsentscheidungen und Rundschreiben explizit geregelt sind. Alle Sicherheitenarten, die zur Kreditrisikominderung in der MünchenerHyp verwendet werden, sind nach der CRR anerkannt.

Die Prinzipien der Besicherung der MünchenerHyp sind integraler Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie und werden durch interne Organisationsanweisungen detailliert geregelt. Dabei werden Art und grundlegende Rahmenbedingungen für die Anerkennung, Bewertung, Überwachung und Überprüfung der Sicherheiten, die von der MünchenerHyp als Pfandbriefbank akzeptiert werden, festgelegt. Die infrage kommenden Sicherheiten werden in den internen Organisationsrichtlinien getrennt nach Ländern, Objektarten, gewünschten Nutzungsarten und weiteren Eigenschaften detailliert definiert.

In der MünchenerHyp wird bilanzielles Netting nicht durchgeführt. Für derivative Positionen werden die Nettomarktwerte gegenüber einem Kontrahenten mit den gestellten Barsicherheiten aufgerechnet. Volatilitätsanpassungen sind nur als Faktoren zur Berechnung von Wertpapierpositionen in Verbindung mit Repogeschäften relevant.

Die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sind in Art. 194 Abs. 3 CRR in Verbindung mit Art. 197–200 CRR genannt. Grundsätzlich werden in der MünchenerHyp folgende Sicherheitenarten anerkannt:

- grundpfandrechtliche Sicherheiten auf wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzten Immobilien³ gemäß Art. 199 CRR. Die MünchenerHyp verwendet aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung vor allem grundpfandrechtliche Sicherheiten auf bereits fertiggestellte oder bis zur vollen Auszahlung des Darlehens fertigzustellende Pfandobjekte.
- Gewährleistungen in Form von Garantien/Bürgschaften: Bei den Gewährleistungsgebern der von der MünchenerHyp als risikomindernd angerechneten Gewährleistungen handelt es sich jeweils um Zentralstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften entsprechend Art. 201 Abs. 1 CRR und einer Rückversicherungsgesellschaft.
- Finanzielle Sicherheiten werden in der MünchenerHyp gemäß Art. 193 Abs. 4 CRR definiert und ausschließlich im Rahmen der Anrechnung von Barsicherheiten (Collaterals) bei Derivaten und Repogeschäften berücksichtigt. Die Ermittlung der Positionswerte erfolgt nach Netting und Collateralverrechnung.

Die MünchenerHyp überwacht mögliche Risikokonzentrationen und Klumpenrisiken, die sie aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung als Pfandbriefbank eingeht, sorgfältig. Dabei spielen die Größenklassen, die Objektarten und die regionale Verteilung der Objekte eine Rolle. Diese Risikotreiber unterliegen einer engen Überwachung. In diesem Zusammenhang sei hier auf die Veröffentlichung gemäß § 28 PfandBG verwiesen, in der eventuelle Klumpenrisiken der MünchenerHyp-Deckungsmasse vierteljährlich transparent gemacht werden.

In quantitativer Hinsicht werden in diesem Kapitel Sicherheiten offengelegt, die in der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung risikoreduzierend wirken. Die Berücksichtigung von Sicherheiten erfolgt gemäß CRR in Abhängigkeit von der Sicherheitenart entweder in der Probability of Default (PD) oder im Loss Given Default (LGD) oder mittels eines aufsichtlich vorgegebenen Risikogewichts für die besicherte Forderung. Im Mengengeschäft, das dem fortgeschrittenen IRBA unterliegt, werden grundpfandrechtliche Sicherheiten implizit über den LGD berücksichtigt.

³ Für die MünchenerHyp sind dabei reine Darlehensfinanzierungen von Immobilien aufsichtsrechtlich relevant. Die MünchenerHyp tritt nicht als Leasinggeber (und damit Eigentümer) von Immobilien auf. Die Regelungen zum Immobilienleasing sind damit derzeit für die MünchenerHyp nicht relevant.

Die Tabelle 23 legt alle von der MünchenerHyp zur Kreditrisikominderung genutzten Sicherheiten und Finanzgarantien für alle besicherten Risikopositionen unabhängig davon offen, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Kreditderivate werden von der MünchenerHyp als Sicherheit nicht verwendet.

Die KSA-Positionen Beteiligungsrisikopositionen sind nicht in dieser Tabelle enthalten.

Um Konsistenz zu dem Offenlegungsbogen CRD-D (Tabelle 19) zu schaffen, wurde zusätzlich die Zeile „Off-Balance“ eingefügt.

TABELLE 23: EU CR3 – KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN – ÜBERSICHT

		a	b	c	d	e
		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert	Durch Sicherheiten besicherte Risikopositionen	Durch Finanzgarantien besicherte Risikopositionen	Durch Kreditderivate besicherte Risikopositionen
		10	20	30	40	50
1	Kredite insgesamt	5.187,6	32.467,6	32.418,6	49,0	-
2	Schuldverschreibungen insgesamt	2.070,7	-	-	-	-
2,5	Außerbilanziell	565,9	3.620,4	3.620,4	-	-
3	Gesamte Risikopositionen	7.824,2	36.088,0	36.039,0	49,0	-
4	Davon ausgefallen	65,9	129,4	129,4	-	-

Die Sicherheiten, die für KSA-Forderungen zur Anrechnung kommen, sind in Tabelle 24 dargestellt. Wie bei den IRBA-Forderungsklassen werden auch bei den KSA-Forderungsklassen keine finanziellen Sicherheiten risikomindernd angerechnet.

TABELLE 24: EU CR4 – STANDARDANSATZ – KREDITRISIKO UND WIRKUNG DER KREDITRISIKOMINDERUNG

Forderungsklassen	a		b		c		d		e		f
	Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		RWA und RWA-Dichte						
	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	RWA	RWA-Dichte					
	010	020	030	040	050	060					
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	473,8	-	475,8	-	0,0	0,0 %					
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	2.708,3	-	2.720,4	-	5,6	0,2 %					
3 Öffentliche Stellen	272,5	-	272,5	-	2,7	1,0 %					
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	79,0	-	79,0	-	0,0	0,0 %					
5 Institute	8,8	-	8,8	-	0,0	0,3 %					
6 Unternehmen	666,4	167,8	688,7	83,9	719,9	94,6 %					
7 Mengengeschäft	6,5	3,0	6,5	1,5	6,0	75,0 %					
8 Durch Immobilien besichert	131,5	8,5	131,5	4,3	52,0	38,4 %					
9 Ausgefallene Forderungen	0,0	-	0,0	-	0,0	128,6 %					
10 Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	74,6	-	74,6	-	111,9	150,0 %					
11 Organismen für gemeinsame Anlagen	142,1	-	142,1	-	109,6	77,2 %					
12 Beteiligungen	184,8	-	184,8	-	184,8	100,0 %					
13 Sonstige Posten	3,8	-	3,8	-	3,8	99,9 %					
14 Gesamt	4.751,8	179,3	4.788,5	89,7	1.196,7	24,8 %					

5.7 Notleidende Kredite und Risikovorsorge

Die einschlägigen regulatorischen Offenlegungspflichten ergeben sich in diesen Kapiteln aus dem EZB-Leidfaden für notleidende Kredite („NPL“) sowie aus der seit dem 31. Dezember 2019 verbindlich anzuwendenden EBA-Leitlinie der Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10).

Die MünchenerHyp ist angesichts ihrer äußerst geringen Anzahl von notleidenden Krediten nicht als sogenannte „Bank mit hohem NPL-Bestand“ im Sinne dieser Leitlinien zu bezeichnen.

Die in der MünchenerHyp bereits seit Langem implementierte Vorgehensweise im Zusammenhang mit NPL-Krediten und zur Vermeidung von NPL-Krediten hat erfolgreich dazu beigetragen, dass im Geschäftsjahr 2019 sowie in der Vergangenheit das Auftreten von NPL in größerem Umfang vermieden werden konnte.

Berücksichtigt man die unter den nachfolgenden Tabellen offengelegten Zahlen zu den notleidenden Krediten, weist die MünchenerHyp eine NPL-Ratio (Anteil der Non-Performing-Forderungen) in Höhe von 0,48 Prozent aus. Für die Berechnung dieser Ratio wurde die Gesamtheit der notleidenden Kredite dem Gesamtportfolio gegenübergestellt. Der zu verzeichnende Anstieg der diesjährigen NPL-Ratio ist hauptsächlich durch eine Umqualifizierung einzelner Exposures aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben bedingt. Die NPL-Ratio der MünchenerHyp ist dennoch als besonders niedrig zu qualifizieren.

Als „Nicht-NPL-Bank“ lebt die MünchenerHyp selbstverständlich die Vorgaben der relevanten Leitlinien, verzichtet aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine vollumfängliche

Offenlegung der in Anhang 7 enthaltenen Offenlegungstabellen.

Die MünchenerHyp definiert als Non-Performing-Exposure/notleidende Kredite diejenigen Forderungen, bei denen

- ein Ausfallereignis nach der Ausfalldefinition vorliegt oder
- dem Kunden bereits Zugeständnisse im Sinne von Forbearance gemacht wurden und bei dem:
 - » a) innerhalb der zweijährigen Forbearance-Probezeit zusätzliche Zugeständnisse gemacht wurden oder
 - » b) der Kunde trotz Zugeständnissen innerhalb der zweijährigen Probezeit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist.

In dieser Hinsicht definiert die MünchenerHyp Darlehen als „ausgefallen“, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Dies sind zum Beispiel 90 Tage Verzug, Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung, Insolvenzantrag, Kündigung, Risikovorsorge-Bedarf, krisenbedingte Restrukturierung, Abschreibung. Ausgefallene Kredite gelten immer auch als notleidend (non-performing).

Ein Ausfall im Sinne einer krisenbedingten Restrukturierung liegt vor, wenn eine Forbearance-Maßnahme ergriffen wird und bei der Durchführung der Maßnahme eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Maßnahme führt zu einem Barwertrückgang der Summe aller Forderungen gegenüber dem Schuldner von mehr als 1 %.
- Der Schuldner gilt bereits anderweitig als ausgefallen.
- Es existieren anderweitige Hinweise auf eine unwahrscheinliche Rückzahlung der Verbindlichkeiten des Schuldners.

Darüber hinaus gelten alle als gestundet und notleidend eingestuften Risikopositionen als ausgefallen im Sinne einer krisenbedingten Restrukturierung.

Engagements, die nicht als „Non-Performing-Exposure“ eingestuft sind, werden in der MünchenerHyp als „Performing-Exposure“ klassifiziert. Es gibt keine Schnittmenge zwischen den beiden Teilmengen.

Die MünchenerHyp verwendet folgende Annahmen für die Identifizierung von wertgeminderten Vermögenswerten:

- **Wesentlichkeitsschwellen:** 100 EUR bzw. 500 EUR Rückstände und 1,0 Prozent des Gesamtbetrages aller bilanziellen Risikopositionen
- **90-Verzugstage-Kriterium:** Methode zur Zählung der Verzugstage: Arbeitstäglich wird auf Partnerebene überprüft, ob ein wesentlicher Verzug vorliegt. Sobald ein Partner erstmals einen wesentlichen Verzug aufweist, wird der erste Verzugstag gezählt. Für jeden Tag, an dem darauffolgend weiterhin ein wesentlicher Verzug vorliegt, wird der Zähler um 1 hochgezählt. Sobald der Kunde an einem Tag keinen wesentlichen Verzug mehr aufweist, wird der Verzugstagezähler auf 0 zurückgesetzt.
- **„Unlikely-to-pay“-Indikatoren:** Die MünchenerHyp gelangt zu der Einschätzung, dass der Schuldner im Sinne von Art. 178 Absatz 1 Buchstabe a) CRR seinen Kreditverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass auf Maßnahmen wie etwa die Verwertung von vorhandenen Sicherheiten zurückgegriffen wird.

Dieses Ausfallereignis ist als „sonstiges Ausfallereignis“ zu interpretieren und ist zu verwenden, sofern eine Zuordnung zu einem der anderen aufgeführten Ausfallereignisse nicht möglich ist.

Hinweise auf eine unwahrscheinliche Rückzahlung sind dabei zum Beispiel:

1. Persönliche Zwangsmaßnahmen vor der Kündigung
2. Verwertung von Zusatzsicherheiten
3. Bonitätsbedingter freihändiger Verkauf/Notverkauf des Objekts als Alternative zu einer bankseitigen dinglichen Zwangsmaßnahme (unabhängig davon, ob die Forderung dadurch ganz oder teilweise zurückgeführt werden kann)
4. Eintragung ins Schuldnerverzeichnis/Abgabe der Vermögensauskunft (eidesstattliche Versicherung)
5. Dauerhaft gravierende Einschränkung der Kapitaldienstfähigkeit
6. Quellen für wiederkehrende Einkünfte eines Kreditnehmers sind nicht mehr verfügbar, um der Verpflichtung zur Zahlung der Raten nachzukommen
7. Kreditnehmer hat gegen kreditmaterielle Auflagen im Kreditvertrag (zum Beispiel nicht geheilter Covenantbruch) verstoßen
8. Tilgungersatzleistungen, die aus bonitätsbedingten Gründen drei Monate oder länger rückständig sind
9. Verzicht auf die laufende Belastung von Zinsen
10. Negative Informationen externer Auskunfteien (zum Beispiel SCHUFA oder Creditreform), insbesondere Ausprägungen wie Inkasso oder Pfändung
11. Betrug
12. Schuldner nutzt vertraglich zugesicherte Möglichkeit zur Änderung des Zeitplans, zur Aussetzung oder Verschiebung der Zahlungen
13. Rückzahlung einer Verpflichtung wird ausgesetzt, weil ein Gesetz diese Option einräumt oder andere rechtliche Einschränkungen vorliegen
14. Anforderung einer zusätzlichen Sicherheit (zum Beispiel Bürgschaft)
15. Für die Risikopositionen gegenüber einer natürlichen Person: Ausfall eines Unternehmens, das sich vollständig im Besitz einer einzigen natürlichen Person befindet, sofern

diese natürliche Person dem Institut eine persönliche Bürgschaft für alle Verpflichtungen eines Unternehmens erteilt hat

16. Vorliegen eines Ausfallratings, das sich die MünchenerHyp im Rahmen einer Ratingübernahme zu eigen macht
17. Ausfallrating der externen Ratingagentur Fitch Ratings

■ **Wertminderungspolitik** in Bezug auf notleidende Risikopositionen: In der MünchenerHyp sind im Kreditgeschäft Kriterien festgelegt, bei deren Eintritt ein Engagement zwingend auf den Bedarf einer Einzelwertberichtigung (EWB) zu prüfen ist. Daneben existieren sogenannte weiche Kriterien, die eine EWB-Bedarfs-Prüfung sachgerecht erscheinen lassen und diese insoweit auslösen können.

Kriterien, bei denen zwingend eine EWB-Bedarfs-Prüfung erfolgen muss, sind:

1. Für alle Geschäftsbereiche: ausgefallene Engagements
2. Ergänzend für das Mengengeschäft: Rückstand > 45 Tage (Ebene Einzelforderung) und Leistungsrückstand > 2.500 EUR und Außerdeckungsbetrag > 0 EUR bzw. Rückstand > 45 Tage (Ebene Einzelforderung) und Außerdeckungsbetrag = 0 EUR und Leistungsrückstand > 10.000 EUR
3. Ergänzend für das Individualgeschäft: Ratingnote \geq 3e bzw. Rückstand > 45 Tage (Ebene Einzelforderung) und Leistungsrückstand > 2.500 EUR

Für Darlehen, bei denen bereits eine EWB besteht, ist eine erneute Prüfung und gegebenenfalls Anpassung (Erhöhung, Reduzierung bzw. vollständige Auflösung) der EWB erforderlich, wenn sich zum Engagement wesentliche neue Erkenntnisse ergeben. Unabhängig davon erfolgt zum Stichtag 30. September eines jeden Jahres eine Überprüfung der bis dahin gebildeten EWB.

Die für die EWB-Bedarfsprüfung zugrunde liegende Direktionsanweisung wird von der für das EWB-Management zuständigen Fachabteilung jährlich überprüft. Daraus gegebenenfalls resultierende Vorschläge zur Anpassung werden vom Vorstand entschieden.

Darüber hinaus bildet die MünchenerHyp zur Vorsorge für latente Kreditrisiken eine Pauschalwertberichtigung. Grundlage für die Berechnung dieser Pauschalwertberichtigung ist das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Januar 1994. Die Pauschalwertberichtigungen ermitteln sich auf Basis der durchschnittlichen Forderungsausfälle der letzten fünf Jahre im Verhältnis zu den durchschnittlichen risikobehafteten Kreditvolumina innerhalb dieses Zeitraums. Ebenfalls werden Vorsorgereserven nach § 340f HGB gebildet. Diese Vorsorgereserven orientieren sich nach einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute.

Tabelle 25 enthält eine Aufschlüsselung der ausgefallenen und nicht ausgefallenen Risikopositionen nach Risikopositionsklassen. Durch diese Tabellen soll ein umfassendes Bild der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen der MünchenerHyp bereitgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die MünchenerHyp insbesondere Reserven nach § 340f HGB, die auf das KSA-Portfolio entfallen, nicht als allgemeine Kreditrisikoanpassungen ausweist. Diesbezügliche Beträge von ca. 2,7 Mio. EUR werden als Ergänzungskapital behandelt.

Die folgenden Tabellen 25 bis 31 zeigen einen detaillierten Aufriss über die notleidenden Kredite sowie über die betriebenen Wertberichtigungen in der MünchenerHyp.

TABELLE 25: VORLAGE 1 – KREDITQUALITÄT GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN NACH EBA/GL/2018/10

	Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
	Nicht notleidend gestundete Risikopositionen		Notleidende gestundete Risikopositionen		Bei nicht notleidenden gestundeten Risikopositionen	Bei notleidenden gestundeten Risikopositionen		
	10	20	Davon ausgefallen 30	Davon wertgemindert 40				
					50	60	70	80
1 Darlehen und Kredite	15,9	13,4	13,3	3,8	- 0,1	- 0,5	13,4	13,4
2 Zentralbanken								
3 Allgemeine Regierungen								
4 Kreditinstitute								
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		11,6	11,6	3,7		- 0,5	11,1	11,6
6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	15,4	1,3	1,3		- 0,1		1,3	1,3
7 Haushalte	0,6	0,5	0,4	0,1			1,0	0,5
8 Schuldtitel								
9 Eingegangene Kreditzusagen								
10 Summe	15,9	13,4	13,3	3,8	- 0,1	- 0,5	13,4	13,4

TABELLE 26: VORLAGE 4 – NICHT NOTLEIDENDE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN UND DAMIT VERBUNDENE RÜCKSTELLUNGEN NACH EBA/GL/2018/10 *
TEIL 1 VON 3

		Bruttobuchwert/Nennbetrag					
		Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen		
			Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3
		010	020	030	040	050	060
010	Darlehen und Kredite	39.278,3			200,7		
020	Zentralbanken	11,9					
030	Allgemeine Regierungen	1.991,8					
040	Kreditinstitute	1.743,2					
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1.830,2			24,2		
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	12.635,0			130,5		
070	Davon KMU	10.682,1			130,5		
080	Haushalte	21.066,2			46,0		
090	Schuldtitle	2.792,7					
100	Zentralbanken						
110	Allgemeine Regierungen	1.271,0					
120	Kreditinstitute	1.330,0					
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	191,7					
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	4.178,8			7,4		
160	Zentralbanken						
170	Allgemeine Regierungen						
180	Kreditinstitute						
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	90,2					
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	941,1			3,0		
210	Haushalte	3.147,6			4,1		
220	Gesamt	46.249,8			208,1		

* Getrennte Risikovorsorge nach Stufe 1 und 2 gemäß den Anforderungen des IFRS 9 ist für die MünchenerHyp als National GAAP-Bank nicht relevant.

Fortsetzung Tabelle 26 von Seite 62

TABELLE 26: VORLAGE 4 – NICHT NOTLEIDENDE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN UND DAMIT VERBUNDENE RÜCKSTELLUNGEN NACH EBA/GL/2018/10 *
TEIL 2 VON 3

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
		Nicht notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen			
		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3	
		010	020	030	040	050	060
010	Darlehen und Kredite	- 83,3			- 20,5		
020	Zentralbanken						
030	Allgemeine Regierungen						
040	Kreditinstitute	- 0,4					
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	- 3,0			- 0,8		
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	- 33,3			- 14,7		
070	Davon KMU	- 31,0			- 14,7		
080	Haushalte	- 46,7			- 5,0		
090	Schuldtitle						
100	Zentralbanken						
110	Allgemeine Regierungen						
120	Kreditinstitute						
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften						
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
150	Außerbilanzielle Risikopositionen						
160	Zentralbanken						
170	Allgemeine Regierungen						
180	Kreditinstitute						
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften						
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
210	Haushalte						
220	Gesamt	- 83,3			- 20,5		

*Getrennte Risikovorsorge nach Stufe 1 und 2 gemäß den Anforderungen des IFRS 9 ist für die MünchenerHyp als National-GAAP-Bank nicht relevant.

Fortsetzung Tabelle 26 auf Seite 64

Fortsetzung Tabelle 26 von Seite 63

TABELLE 26: VORLAGE 4 – NICHT NOTLEIDENDE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN UND DAMIT VERBUNDENE RÜCKSTELLUNGEN NACH EBA/GL/2018/10
TEIL 3 VON 3

	Kumulierte Teilabschreibung	Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien	
		Bei nicht notleidenden Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
	010	020	030
010 Darlehen und Kredite		35.234,5	149,9
020 Zentralbanken			
030 Allgemeine Regierungen			
040 Kreditinstitute			
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		1.661,5	12,6
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		12.567,5	96,3
070 Davon KMU		12.520,0	96,0
080 Haushalte		21.005,5	41,0
090 Schuldtitel			
100 Zentralbanken			
110 Allgemeine Regierungen			
120 Kreditinstitute			
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften			
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
150 Außerbilanzielle Risikopositionen		4.178,8	7,4
160 Zentralbanken			
170 Allgemeine Regierungen			
180 Kreditinstitute			
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		90,2	0,3
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		941,1	3,0
210 Haushalte		3.147,6	4,1
220 Gesamt		39.413,3	157,3

TABELLE 27: VORLAGE 3 – KREDITQUALITÄT VON NICHT NOTLEIDENDEN UND NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN NACH VERZUGSTAGEN NACH EBA/GL/2018/10
TEIL 1 VON 2

		Bruttobuchwert/Nennbetrag					
		Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen		
		<= 30 Tage	> 30 Tage <= 90 Tage		<= 90 Tage	90 – 180 Tage	
		10	20	30	40	50	60
010	Darlehen und Kredite	39.278,3	39.274,1	4,2	200,7	112,8	9,6
020	Zentralbanken	11,9	11,9				
030	Allgemeine Regierungen	1.991,8	1.991,8				
040	Kreditinstitute	1.743,2	1.743,2				
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1.830,2	1.830,2		24,2	12,6	
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	12.635,0	12.633,8	1,3	130,5	79,7	3,7
070	Davon KMU	10.682,1	10.680,8	1,3	130,5	79,7	3,7
080	Haushalte	21.066,2	21.063,2	3,0	46,0	20,5	5,9
090	Schuldtitle	2.792,7	2.792,7				
100	Zentralbanken						
110	Allgemeine Regierungen	1.271,0	1.271,0				
120	Kreditinstitute	1.330,0	1.330,0				
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	191,7	191,7				
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	0,0					
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	4.178,8			7,4		
160	Zentralbanken						
170	Allgemeine Regierungen						
180	Kreditinstitute						
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	90,2			0,3		
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	941,1			3,0		
210	Haushalte	3.147,6			4,1		
220	Gesamt	46.249,8	42.066,7	4,2	208,1	133,3	15,6

Fortsetzung Tabelle 27 auf Seite 66

Fortsetzung Tabelle 27 von Seite 65

TABELLE 27: VORLAGE 3 – KREDITQUALITÄT VON NICHT NOTLEIDENDEN UND NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN NACH VERZUGSTAGEN NACH EBA/GL/2018/10
TEIL 2 VON 2

		Bruttobuchwert/Nennbetrag					
		Notleidende Risikopositionen					
		180 Tage – 1 Jahr	> 1 – 2 Jahre	> 2 – 5 Jahre	> 5 – 7 Jahre	> 7 Jahre	Davon ausgefallen
		10	20	30	40	50	60
010	Darlehen und Kredite	47,6	8,4	22,3			200,7
020	Zentralbanken						
030	Allgemeine Regierungen						
040	Kreditinstitute						
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	11,0	0,2	0,4			24,2
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	29,7	1,8	15,6			130,5
070	Davon KMU	29,7	1,8	15,6			130,5
080	Haushalte	6,8	6,5	6,3			46,0
090	Schuldtitle						
100	Zentralbanken						
110	Allgemeine Regierungen						
120	Kreditinstitute						
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften						
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
150	Außerbilanzielle Risikopositionen						7,4
160	Zentralbanken						
170	Allgemeine Regierungen						
180	Kreditinstitute						
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften						0,3
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						3,0
210	Haushalte						4,1
220	Gesamt	54,4	8,4	22,3	-	-	208,1

TABELLE 28: VORLAGE 5 – QUALITÄT NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH GEOGRAFIE NACH EBA/GL/2018/10

		Bruttobuchwerte/Nennbetrag					Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen und gegebene Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon notleidende Risikopositionen	Davon ausgefallene Risikopositionen	Davon wertgeminderte Risikopositionen	Kumulierte Wertminderung			
		10	20	30	40	50	60	70
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	42.376,19	200,66		41.474,63	- 103,77		
020	Deutschland	31.048,12	90,17		30.150,56	- 76,39		
030	Schweiz	4.727,43	2,54		4.727,43	- 8,19		
040	Luxemburg	1.843,37			1.839,37	- 2,40		
050	Großbritannien	1.005,25			1.005,25	- 0,14		
060	Frankreich	878,46	13,29		878,46	- 10,46		
070	USA	663,07	39,09		663,07	- 2,77		
080	Niederlande	607,50	27,15		607,50	- 0,93		
090	Spanien	574,14			574,14	- 0,96		
100	Österreich	313,91	0,09		313,91	- 0,18		
110	Finnland	162,87	0,00		162,87	0,00		
120	Belgien	117,51	0,00		117,51	0,00		
130	Sonstige	434,57	28,31		434,57	- 1,32		
140	Außerbilanzielle Risikopositionen	4.186,24	7,42					
150	Deutschland	3.615,93	7,42					
160	Schweiz	246,18						
170	Vereinigte Staaten von Amerika	122,92						
180	Sonstiges	201,22						

TABELLE 29: VORLAGE 6 – KREDITQUALITÄT DER DARLEHEN UND KREDITE NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN NACH EBA/GL/2018/10

		Bruttobuchwert	Davon notleidend	Davon wertgeminderte Darlehen und Kredite	Kumulierte Wertminderungen	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		10	20	30	40	50
1	Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	86,4	0,3	86,4	- 0,5	
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,6	0,0	1,6	0,0	
3	Fertigung	149,4	0,9	149,4	- 0,9	
4	Energieversorgung	12,4		12,4		
5	Wasserversorgung	25,4	0,1	25,4	- 0,1	
6	Baugewerbe	296,8	2,5	296,8	- 2,0	
7	Groß- und Einzelhandel	183,4	2,5	183,4	- 1,0	
8	Transport und Lagerung	31,3	0,5	31,3	- 0,2	
9	Hotel- und Gastronomiegewerbe	74,0	0,4	74,0	- 0,6	
10	Information und Kommunikation	92,9	0,4	92,9	- 0,8	
11	Finanz- und Versicherungstätigkeiten					
12	Immobilienaktivitäten	10.714,9	113,6	10.714,9	- 35,2	
13	Berufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	302,9	4,8	302,9	- 1,8	
14	Verwaltung und Unterstützung von Dienstleistungen	226,1	0,2	226,1	- 1,2	
15	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, Sozialversicherungspflicht					
16	Ausbildung	17,1		17,1	- 0,1	
17	Dienstleistung im Bereich der menschlichen Gesundheit und der Sozialarbeit	249,6	2,1	249,6	- 1,2	
18	Kunst, Unterhaltung und Erholung	37,2	0,1	37,2	- 0,2	
19	Sonstige Dienstleistungen	264,3	2,1	264,3	- 2,2	
20	Gesamt	12.765,5	130,5	12.765,5	- 47,9	

Die Tabelle 30 enthält Angaben von Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen der MünchenerHyp gegenüber ausgefallenen oder wertgeminderten Krediten und Schuldverschreibungen. Bei den Beträgen handelt es sich um die kumulierten Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte und ausgefallene Kredite und Schuldverschreibungen. Die MünchenerHyp zieht hier als vorangegangenen Berichtszeitraum das vorherige Geschäftsjahr heran. In den kumulierten allgemeinen Kreditrisikoanpassungen sind Reserven nach § 340f HGB (zum Stichtag 50 Mio.) und PWB (zum Stichtag 13 Mio.) enthalten.

TABELLE 30: EU CR2-A – ÄNDERUNGEN IM BESTAND DER ALLGEMEINEN UND SPEZIFISCHEN KREDITRISIKOANPASSUNGEN

	a	b
	Kumulierte spezifische Kreditrisikoanpassung	Kumulierte allgemeine Kreditrisikoanpassung
	010	020
1 Eröffnungsbestand	40,6	63,0
2 Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	13,2	
3 Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen	32,0	
4 Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	1,7	
5 Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen		
6 Auswirkung von Wechselkursschwankungen		
7 Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen		
8 Sonstige Anpassungen	0,4	20,3
9 Abschlussbestand	20,5	83,2
10 Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen		
11 Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	0,2	

Tabelle 31 enthält Angaben zu den Änderungen im Bestand ausgefallener Kredite und Schuldverschreibungen ohne Zusage der MünchenerHyp.

Die unter Zeile 5 ausgewiesenen „Sonstigen Änderungen“ betreffen hauptsächlich Währungsschwankungen wie auch Tilgungen auf bestehende wertgeminderte Kredite.

TABELLE 31: EU CR2-B – ÄNDERUNGEN IM BESTAND AUSGEFALLENER UND WERTGEMINDERTER KREDITE UND SCHULDVERSCHREIBUNGEN

	a
	Bruttobuchwert ausgefallener Risikopositionen
	010
1 Eröffnungsbilanz	114,4
2 Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	155,3
3 Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	- 0,5
4 Abgeschriebene Beträge	- 1,9
5 Sonstige Änderungen	- 59,3
6 Schlussbilanz	208,1

5.8 Risikoberichte und Managementinformationssysteme

Als Grundlage für Managemententscheidungen dienen Risikoberichte, die regelmäßig für verschiedene Adressatenkreise erstellt werden.

Im quartalsweise erstellten Kreditrisikobericht wird die Kreditrisikosituation der Bank ausführlich dargestellt. Bei der Risikoberichterstattung werden insbesondere folgende risikorelevante Bereiche berücksichtigt: Portfoliostruktur, Limitauslastungen, Risikoquantifizierung, Klumpen- und Konzentrationsrisiken, Risikovorsorge, die Portfolios der Problemkredite und der Intensivbetreuung sowie die Neugeschäftsentwicklung. Im Rahmen des Berichts werden alle risikorelevanten Kennzahlen, wie zum Beispiel Expected und Unexpected Loss, sowohl auf Gesamtportfolio- als auch auf Teilportfolioebene berichtet. Darüber hinaus wird auf diesen Aggregationsebenen u. a. auch eine Aufteilung des jeweiligen Portfolios nach Ratingklasse,

Größenklasse, Beleihungsauslauf, Objektart, Region und Vermittler vorgenommen. Die Adressaten des Kreditrisikoberichts sind:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- diverse Bereichs- und Abteilungsleiter

Die Auslastung der Limite für den Bereich Kapitalmarkt wird täglich gemessen und wöchentlich berichtet. In einer monatlichen Überwachungsliste, dem sogenannten Statusbericht, werden die Informationen über Auslastung und Überschreitung von Limiten für den Bereich Kapitalmarkt direkt an den Vorstand berichtet. Die wöchentliche Auslastung der Limite für den Kapitalmarkt wird an die folgenden Adressaten gemeldet:

- Ressortvorstand Marktfolge Treasury
- Leitung Marktfolge Treasury
- Leitung Marktfolge Aktiv

Im Fall einer Überschreitung der Limite im Bereich Kapitalmarkt Aktiv erfolgt gemäß dem Eskalationsverfahren eine Meldung an die oben genannten Adressaten.

Die Überwachung der Länderlimite erfolgt durch die Marktfolgeeinheiten im Rahmen der Neugeschäftentscheidungen. Die Messung der Auslastung der Länderlimite für das Hypothekengeschäft wird täglich durch die Marktfolge durchgeführt. Im Fall einer Überschreitung der Länderlimite für das Hypothekengeschäft erfolgt gemäß Eskalationsverfahren eine Meldung im Rahmen der Beschlussvorlage für das Neugeschäft an den Vorstand und den zuständigen Marktbereich. Das Kreditrisikocontrolling überwacht quartalsweise die Einhaltung der Länderlimite für das Hypothekengeschäft innerhalb des Kreditrisikoberichts. Analog wird mit den Länderlimiten für Kommunaldarlehen verfahren.

6 MARKTPREISRISIKO

6.1 Abgrenzung

Marktpreisrisiken umfassen die Risiken für den Wert von Positionen oder Portfolios durch die Veränderung von Marktparametern, zum Beispiel Zinsen oder Wechselkursen. Sie werden unter Einsatz des Barwertmodells als potenzieller Barwertverlust quantifiziert. Unterschieden wird dabei zwischen Zinsänderungs-, (Credit-)Spread-, Options-, Währungs-, Rohstoff- und Aktienrisiken.

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich der Marktwert von Anlagen oder Verbindlichkeiten, die vom Zinsniveau abhängig sind, negativ entwickelt. Es stellt für die MünchenerHyp die wichtigste Komponente der Marktpreisrisiken dar.

Der Credit-Spread ist definiert als die Renditedifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Anleihe. Spreadrisiken berücksichtigen die Gefahr, dass sich diese Zinsdifferenz auch bei gleichbleibender Bonität verändern kann. Die Gründe für geänderte Renditeaufschläge sind variierende Einschätzungen der Marktteilnehmer, die tatsächliche Änderung der Kreditqualität des Emittenten, ohne dass sich dies schon im Rating widerspiegelt, sowie makroökonomische Gesichtspunkte, die die Bonitätskategorien beeinflussen. Vom Credit-Spread-Risiko sind alle Anleihen betroffen.

Optionen beinhalten u. a. noch die folgenden Risiken:

- Vega: Risiko, dass sich aufgrund zunehmender oder abnehmender Volatilität der Wert eines derivativen Instruments ändert
- Theta: Risiko, dass sich aufgrund fortlaufender Zeit der Wert eines derivativen Instruments ändert

- Rho: Risiko der Veränderung des Optionswertes bei einer Änderung des risikolosen Zinssatzes
- Gamma: Risiko der Veränderung des Options-Deltas bei einer Preisänderung des Basiswertes

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich der Marktwert von Anlagen oder Verbindlichkeiten, die von Wechselkursen abhängig sind, aufgrund von Wechselkursänderungen negativ entwickelt.

Das Rohstoff- und das Aktienrisiko beziehen sich auf das Risiko einer negativen Kursentwicklung auf dem Rohstoff- bzw. Aktienmarkt, die zu einem Wertverlust der Position führt. Das Rohstoff- und das Aktienrisiko ist für die MünchenerHyp nur wenig relevant, da neben bestehenden Beteiligungen im Verbund nur ein Spezialfonds aufgelegt ist, der teilweise auch in Rohstoff und Aktien investieren kann.

6.2 Strategien und Prozesse

Zur Steuerung der Marktpreisrisiken werden sämtliche Geschäfte der MünchenerHyp täglich barwertig im Risiko-steuerungssystem bewertet. Strukturierte Geschäfte werden in der Regel durch einen Mikro-Hedge gesichert, sodass sich für die Betrachtung des Zinsänderungsrisikos eine Äquivalenz zur Bewertung eines synthetischen Floaters ergibt. Einlagen spielen in der MünchenerHyp bisher noch eine untergeordnete Rolle. Am Jahresende 2019 betrugen sie knapp 260 Mio. EUR.

Rückgrat der Zinsrisikosteuerung ist der täglich ermittelte Delta-Vektor, gegeben durch die barwertige Veränderung pro Laufzeitband, die bei Änderung der Swap-Mitte-Kurve um einen Basispunkt eintritt. Marktrisiken werden in der

MünchenerHyp über die Kennzahl Value at Risk (VaR) erfasst und limitiert. Bei der VaR-Berechnung werden sowohl lineare als auch nichtlineare Risiken über eine historische Simulation mit Risikofaktoren Zinsen, Wechselkursen und Volatilitäten berücksichtigt. Zusätzlich wird die Auswirkung extremer Bewegungen von Risikofaktoren mithilfe unterschiedlicher Stressszenarien gemessen.

Bei der Ermittlung des VaR werden für die vorzeitige Rückzahlung von Krediten folgende Annahmen getroffen:

- Die Möglichkeit des Darlehensnehmers zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 489 BGB wird über einen Korrektur-Cashflow und bermudische Receiver-Swaptions, die als Modellgeschäfte in die Performance- und Risikorechnung eingehen, modelliert. Für die Modellierung wird wöchentlich der aktuell relevante Bestand ermittelt und mittels statistischer Verfahren in zinsensitive und nicht zinsensitive Darlehensnehmer aufgeteilt. Bei nicht zinsensitiven Darlehensnehmern wird weiter in Darlehensnehmer, die unabhängig vom Zinsniveau auf jeden Fall kündigen („Immer-Tilger“), und in solche, die auf keinen Fall kündigen („Nie-Tilger“), unterschieden. Nie-Tilger werden nicht weiter modelliert. Für Immer-Tilger wird aus historischen vorzeitigen Rückzahlungen ein durchschnittlicher Kündigungstermin ermittelt und über einen Korrektur-Cashflow berücksichtigt. Für zinsensitive Kunden werden mithilfe einer aus historischen Ausübungsquoten gebildeten Ausübungsmatrix (wann/ bei welchem Zinsdelta wird gekündigt) und eines Zinsstrukturmodells, mit dem die Zinsentwicklung für die Zukunft prognostiziert wird, sowohl ein Korrektur-Cashflow als auch bermudische Receiver-Swaptions modelliert.
- Die Möglichkeit der Darlehensnehmer, vertraglich festgelegte Sondertilgungsrechte wahrzunehmen, wird über

einen Korrektur-Cashflow modelliert. Dabei wird die historisch beobachtete Ausübungsquote bei vertraglichen Sondertilgungsoptionen auf den aktuellen Bestand an Hypothekendarlehen, die über eine Sondertilgungsoption verfügen, ermittelt und die zukünftige Ausübung aus dieser abgeleitet. Der Korrektur-Cashflow wird regelmäßig überarbeitet.

- Auszahlungsverpflichtungen aus Hypothekendarlehen werden gemäß einem aus historischen Auszahlungen abgeleiteten Auszahlungsprofil abgebildet.
- Das von der MünchenerHyp betriebene Einlagengeschäft in Form von Einjahresfestgeldern wird für die interne Risikosteuerung mittels einer Expertenschätzung auf eine Duration von 3 ½ Jahren modelliert. Da aufgrund der noch relativ kurzen Historie des Geschäfts noch kein valides Backtesting möglich ist, werden die Zahlen aus dieser Modellierung nicht für aufsichtlich geforderte Auswertungen verwendet. Stattdessen wird hier immer der juristische Cashflow verwendet.
- Im Bereich der aktivischen Anleihen wird davon ausgegangen, dass die Kredite zur Endlaufzeit zurückgezahlt werden. Anleihen mit expliziten Kündigungsrechten gehen deltagewichtet in die Risikomessung ein.

Die aktuellen (täglichen) Stressszenarien für die Zinsrisikosteuerung sind:

- aufsichtsrechtliche Vorgaben: Die Zinsstrukturkurve wird in jeder Währung separat parallel um 200 Basispunkte nach oben und nach unten verschoben. Es wird dabei ein laufzeitabhängiger Floor gesetzt, das heißt, es werden für Overnight-Zinssätze keine Werte kleiner – 1% zugelassen. Diese Untergrenze steigt jährlich um 5 BP an, sodass ab der 20-Jahres-Stützstelle keine negativen Zinsen mehr zugelassen werden. Sollte jedoch der aktuelle Marktzins unter dieser Grenze liegen, wird er im Shift beibehalten. Danach werden die barwertigen Veränderungen der ver-

schiedenen Währungen addiert, wobei positive Barwertveränderungen nur zu 50% eingehen. Das komplette Vorgehen wird für den parallelen Shift nach oben und unten einzeln durchgeführt und das schlechtere Ergebnis von beiden zum Gesamtwert aufaddiert.

- Weiterhin gibt es noch sechs weitere Szenarien, die als Frühwarnindikator nach dem identischen Prinzip berechnet werden:
 - » parallele Zinserhöhung (in währungsspezifischer Höhe)
 - » parallele Zinssenkung (in währungsspezifischer Höhe)
 - » Versteilung
 - » Verflachung
 - » Kurzfristschock aufwärts
 - » Kurzfristschock abwärts
 - » Das schlechteste der sechs genannten Szenarien ergibt dann den Frühwarnwert.
- Parallelverschiebung: Die aktuelle Zinsstrukturkurve wird in allen Währungen zusammen komplett um 50 Basispunkte nach oben und nach unten verschoben. Beim Shift nach unten wird dabei kein Floor bei null gesetzt, das heißt, es werden negative Zinsen zugelassen. Das schlechtere Ergebnis von beiden wird berücksichtigt.

Weiterhin werden für folgende Ereignisse historische Szenarien gerechnet:

- Terroranschläge am 11. September 2001 in New York: Die Marktpreisänderungen zwischen dem 10. September 2001 und dem 24. September 2001 – das heißt die unmittelbare Marktreaktion auf den Anschlag – werden auf das aktuelle Niveau übertragen.
- Finanzmarktkrise 2008: Die Zins- und Wechselkursänderungen zwischen dem 12. September 2008 (letzter Bankarbeitstag vor der Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers) und dem 10. Oktober 2008 werden auf das aktuelle Niveau übertragen.

- Brexit: Das Szenario bildet die Veränderungen der Zinsen und Wechselkurse im Zuge des Brexit-Referendums am 23. Juni 2016 auf den 24. Juni 2016 ab.

Die aktuellen (täglichen) Credit-Spread-Stressszenarien sind:

- Parallelverschiebung: Alle Credit Spreads werden um 100 Basispunkte nach oben und nach unten verschoben. Das schlechtere Ergebnis von beiden wird berücksichtigt.
- Historische Simulation des Ausfalls der Investmentbank Lehman Brothers: Das Szenario unterstellt eine unmittelbare Spreadänderung, die im Zeitraum ein Bankarbeitstag vor Ausfall der Investmentbank bis vier Wochen danach gemessen wurde.
- Flucht in Staatstitel: Das Szenario bildet eine in der Vergangenheit deutlich sichtbare Risikoverision in den Märkten ab. Die Spreads riskanter Risikoklassen steigen, während die Spreads sicherer Staatsanleihen zurückgehen.
- Euro-Krise: Das Szenario wird aus historisch ermittelten Spreadveränderungen berechnet, die die Credit-Spread-Entwicklung im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 8. November 2011 enthält.

Zudem werden quartalsweise weitere Stresstests/Szenarien berechnet und im Rahmen eines Extra-Berichts verteilt; insbesondere sind hier inverse Stresstests, ein bankweites makroökonomisches Szenario und Auswirkungen von Parameteranpassungen im Modell zur Abbildung der vorzeitigen Rückzahlungen enthalten.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Komponenten der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach dem Standardansatz dar. Relevant ist dabei für die MünchenerHyp lediglich das Zinsrisiko aus Handelsbuchpositionen (nur Futures). Derzeit hält die MünchenerHyp keine solchen Positionen. Zudem können Wechselkursrisiken aus offenen Währungspositionen

im Bankbuch auftreten. Zum 31. Dezember 2019 lag diese Position unter der aufsichtsrechtlichen Bagatellgrenze.

TABELLE 32: EU MR1 – MARKTRISIKO NACH DEM STANDARDANSATZ

	a	b
	RWA	Eigenmittel- anforderungen
Einfache Produkte		
1	Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	-
2	Aktienrisiko (allgemein und spezifisch)	-
3	Wechselkursrisiko	-
4	Rohstoffrisiko	-
Optionen		
5	Vereinfachter Ansatz	-
6	Delta-Plus-Methode	-
7	Szenarioansatz	-
8	Verbriefung (spezifisches Risiko)	-
9	Summe	-

Optionen werden im Regelfall nicht spekulativ eingegangen. Die Positionen entstehen üblicherweise implizit durch Optionsrechte der Darlehensnehmer (zum Beispiel das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 489 BGB) und werden dann durch Hedgegeschäfte abgesichert. Diese Risiken werden dennoch im täglichen Risikobericht aufmerksam beobachtet, da sie aufgrund des hohen Darlehensbestands durchaus erheblich sind.

In Fremdwährungen bestehen keine signifikanten Risikopositionen. Auslandsgeschäfte der MünchenerHyp sind weitestgehend gegen Währungsrisiken gesichert, lediglich die in den

Zinszahlungen enthaltenen Margen sind ungehedgt. Sonstige zu unterlegende Risiken bestehen nicht.

Das Rohstoff- sowie das Aktienrisiko ist neben den Beteiligungen für die MünchenerHyp nur im Rahmen eines Spezialfonds der Union Investment relevant, da hier auch Investitionen in Rohstoffe bzw. Aktien getätigt werden können.

6.3 Struktur und Organisation der Risikosteuerung

Die Marktrisiken werden in der MünchenerHyp mittels eines Limitsystems gesteuert. Basis für dieses Limitsystem ist der VaR. Die für das Marktrisikomanagement festgelegten Limite orientieren sich an der Risikotragfähigkeit und am Ertragspotenzial der Bank und sind als verzehrende Limite definiert: Eine negative Jahresperformance reduziert das freie Limit um ebendiese negative Performance. Eine positive Performance wirkt nicht limiterhöhend.

Die VaR-Limitierung erfolgt auf Basis der von der MünchenerHyp im Rahmen der operativen Steuerung definierten Bücher. Die Limitüberwachung ist in den Prozess der täglichen Performance- und Risikomessung eingebunden. Eine Integration der Risikotreiber Fremdwährungszinskurven und Optionsvolatilitäten in die VaR-Rechnung ist möglich.

Derzeit existieren im Rahmen des Marktrisikos in der MünchenerHyp ausschließlich Eigenmittelanforderungen für FX-Risiken.

6.4 Risikominderung und Absicherung

Zur weiteren Risikominimierung und Absicherung werden Hedge-Geschäfte in Form von Zins- und Währungsderivaten abgeschlossen. Kreditderivate werden grundsätzlich nicht eingesetzt. Nur gelegentlich werden einzelne Darlehen oder

Portfolios gegen Kreditausfall versichert. Auf der Ebene größerer einzelner Positionen wird auf Asset-Swaps als Mikrohedges zurückgegriffen. Strukturierte Grundgeschäfte, wie zum Beispiel kündbare Wertpapiere, werden entsprechend mit strukturierten Asset-Swaps abgesichert. Für die Wechselkurs-sicherung von Fremdwährungsengagements werden Zins-Währungs-Swaps eingesetzt. Auf Portfolioebene werden vornehmlich Zinsswaps als Sicherungsinstrument verwendet. Als Makrohedge für eingebettete gesetzliche Kündigungsrechte oder Zinsbegrenzungsvereinbarungen kommen Bermuda-Optionen auf Zinsswaps (Swaptions), Swaps und Zinsoptionen (Caps und Floors) zum Einsatz.

6.5 Risikoberichte und Managementinformationssysteme

Der Marktrisiko-Value-at-Risk sowie die Marktrisiko- und Credit-Spread-Stresstests werden täglich an jedem Münchener Bankarbeitstag berechnet und berichtet. Die Überwachung der Marktrisikolimite wird täglich an jedem Münchener Bankarbeitstag durchgeführt und innerhalb der Performance- und Risikorechnung berichtet. Das Marktrisikocontrolling ist für die Erstellung, Abstimmung und Verteilung der Berichte zuständig. Die Adressaten sind die Abteilung Treasury, der Leiter Risikocontrolling/Regulatorik, der Vorstand und der Aufsichtsrat (quartalsweise).

Im Fall einer Limitüberschreitung erfolgt gemäß Eskalationsverfahren eine Meldung durch das Marktrisikocontrolling an den Gesamtvorstand sowie die Leiter Risikocontrolling/Regulatorik, Treasury sowie Revision.

7 LIQUIDITÄTSRISIKO

Die Gliederungspunkte 3.2 und 7 stellen u. a. die Erklärung des Vorstands der MünchenerHyp hinsichtlich der Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen wie auch die Liquiditätsrisikoaussage dar.

7.1 Abgrenzung

Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Risiken:

- Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne)
- bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko)
- aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen, verlängern oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko)

7.2 Aufsichtsrechtliche Informationen (qualitativ)

Die Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquoten fordern den obligatorischen, tabellarischen Ausweis von qualitativen Informationen zum Liquiditätsrisikomanagement. Die Anmerkungen werden dabei zur besseren Lesbarkeit nicht direkt in der Tabelle aufgeführt, sondern ausführlich im Fließtext wiedergegeben. Die Tabellen enthalten dann die Referenzen auf die relevanten Kapitel.

TABELLE 33: TABELLE ZU QUALITATIVEN / QUANTITATIVEN INFORMATIONEN DES LIQUIDITÄTSRISIKOS GEMÄSS ART. 435 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575 / 2013

Beschreibung	Referenz
Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement	7.3
Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion (Behörde, Satzung, sonstige Vereinbarungen)	7.4
Umfang und Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme	7.6
Strategien zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos und Strategien und Prozesse zur Überwachung der fortlaufenden Wirksamkeit von Absicherungen und Abschwächungen	7.6
Vom Verwaltungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen des Instituts, die sicherstellt, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagement-Systeme im Hinblick auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind	7
Vom Verwaltungsorgan genehmigte prägnante Liquiditätsrisikoaussage, die kurz und bündig das gesamte mit der Geschäftsstrategie verbundene Liquiditätsrisikoprofil des Instituts beschreibt. Diese Aussage enthält zentrale Kenngrößen und -zahlen (mit Ausnahme derjenigen, die bereits in Anhang II dieser Leitlinien erfasst sind), die den externen Stakeholdern einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikomanagement des Instituts bieten, einschließlich zur Frage, wie das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts mit der vom Verwaltungsorgan festgelegten Risikotoleranz zusammenwirkt.	7

TABELLE 34: ERGÄNZENDE TABELLE ZU DEN QUALITATIVEN INFORMATIONEN ÜBER DIE LCR

Beschreibung	Referenz
Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen	7.5.1
Derivatepositionen und potenzielle Besicherungsaufforderungen	7.5.2
Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote	7.5.3
Eine Beschreibung des Zentralisierungsgrads des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den einzelnen Instituten der Gruppe	Nicht relevant
Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht in der LCR-Offenlegungsvorlage erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet	Nicht relevant

7.3 Strategien und Prozesse

Das Liquiditätsrisiko hat die MünchenerHyp als wesentliches Risiko klassifiziert, das einer Überwachung und Steuerung mittels Durchführung von regelmäßigen und angemessenen Stresstests für Liquiditätsrisiken bedarf.

Seit der Novelle der MaRisk Ende 2010 gelten schärfere Vorgaben zur Steuerung des Liquiditätsrisikos. Die zentralen Gründe dafür waren

- der teilweise zum Erliegen gekommene Interbankenmarkt als Refinanzierungsquelle,
- die starke Erhöhung der Spreadaufschläge für Refinanzierungen sowie
- das Zusammenbrechen der Sekundärmärkte (zum Beispiel für Asset Backed Securities).

Mit Inkrafttreten der CRR wurden die Anforderungen der MaRisk um zwei weitere aufsichtsrechtliche Kennzahlen erweitert. Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) hat den Fokus auf der Sicherung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit über einen 30-Tages-Horizont. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) dagegen betrachtet die strukturelle Liquidität.

Des Weiteren muss ein Prozess zur Früherkennung des Liquiditätsbedarfs vorhanden sein, sodass eine Finanzlücke rechtzeitig erkannt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Refinanzierung zu jeder Zeit sichergestellt ist.

Die MünchenerHyp betrachtet das Liquiditätsrisiko von jeher in ihrer Geschäfts- und Risikostrategie. Um allen regulatorischen und internen Anforderungen gerecht zu werden, unterscheidet die MünchenerHyp zwischen der operativen Liquiditätsdisposition und der kurz- und mittelfristigen Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk zur Sicherung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit (MaRisk BTR 3.2) sowie der mittelfristigen strukturellen Liquiditätsplanung (MaRisk BTR 3.1), was auch dem ökonomischen ILAAP entspricht. Zusätzlich werden diese Anforderungen um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen der LCR und NSFR erweitert: den normativen ILAAP. Um rechtzeitig potenzielle Probleme erkennen zu können, werden neben den Stichtagsquoten auch Vorhersagen der Kennzahlen LCR und NSFR berechnet. Für die LCR muss seit dem 1. Januar 2018 eine Quote von 100 Prozent eingehalten werden. Für die NSFR besteht derzeit noch keine aufsichtsrechtliche Vorgabe. Ab dem 30. Juni 2021 gilt für diese auch ein Mindestwert von 100 Prozent. Beide Kennzahlen lagen jedoch in der MünchenerHyp während des letzten Jahres 2019 konstant über der Mindestquote von 100 Prozent.

Die operative Liquiditätsdisposition hat zum Ziel, dass die Bank in der Lage ist, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und im vollen Umfang zu entsprechen. Strategie-

gien und Prozesse, die zur operativen Steuerung der Liquidität relevant sind, werden im Treasury-Handbuch niedergelegt.

Zentraler Inhalt der kurz- und mittelfristigen Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk ist die Erstellung einer Kapitalablaufbilanz unter unterschiedlichen Szenarioannahmen. Für diese wird überprüft, inwieweit der eigene Liquiditätsbedarf über die Zeit abgedeckt wird. Dafür werden der Kapitalablaufbilanz die unterschiedlichen Methoden zur Generierung zusätzlicher Liquidität gegenübergestellt (Liquiditätsdeckungspotenzial), zum Beispiel die Veräußerung von Vermögenswerten. Über diverse Parametereinstellungen werden unterschiedliche (Stress-)Szenarien berechnet, um die in den MaRisk geforderten Szenariobetrachtungen zu erfüllen:

- Base Case (Steuerungs-Szenario)
- Bank-Stress
- Markt-Stress
- Kombi-Stress (MaRisk-Szenario)
- Kombi-Stress ohne zukünftige Refinanzierungsmaßnahmen
- bankweites makroökonomisches Szenario (quartalsweise)

Über einen längeren Beobachtungszeitraum werden dann weitere Modellierungen, die in der kurzfristigen Liquiditätssteuerung nicht ausschlaggebend sind, berücksichtigt. Das sind beispielsweise die Neugeschäftsplanung oder laufende Kosten wie Gehälter und Steuern.

Folgende Kennzahlen im Zeitablauf werden als Ergebniskomponente betrachtet:

- historischer Verlauf des minimalen Überhangs
- Zeitpunkt der theoretischen Insolvenz
- Kapitalablaufbilanz
- Liquiditätsdeckungspotenzial sowie dessen Zusammensetzung
- weitere Detaildaten für Planungs- und Steuerungsaktivitäten

7.4 Struktur und Organisation der Risikosteuerung

Um das Refinanzierungsrisiko möglichst gering zu halten, ist die MünchenerHyp bestrebt, die Darlehen annähernd fristenkongruent zu refinanzieren, und überwacht die Abweichung. Die Bank überprüft laufend, ob die für sie relevanten Refinanzierungsquellen (vor allem auch in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe) weiterhin verfügbar sind. Zur Beschränkung des Marktliquiditätsrisikos werden im Geschäft mit Staaten und Banken überwiegend EZB-fähige Titel erworben, die jederzeit für Offenmarktgeschäfte verwendet werden können. Investitionen in illiquide Anleihen wie Mortgage Backed Securities werden nicht mehr getätigt.

Die Limitierung der Liquiditätsrisiken erfolgt über die kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk. Da für eine Pfandbriefbank die Liquiditätssteuerung eng mit den Erfordernissen der Pfandbriefdeckung verknüpft ist, werden die Ergebnisse der Deckungsrechnung in der Liquiditätsrisikoberechnung berücksichtigt.

Das Ziel der Limitierung von Liquiditätsrisiken ist die Sicherung der kurz-, mittel- und langfristigen Liquidität und die Vermeidung von strukturellen Liquiditäts-Gaps. Über die kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk wird das kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisiko limitiert. Im Rahmen der Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk ist ein vierstufiges Limit gemäß den in den MaRisk geforderten Stressszenarien definiert. Das Limit besteht aus einer grünen, gelben, orange und roten Zone, die jeweils den Zeitraum bis zur (theoretischen) Zahlungsunfähigkeit definiert.

Darüber hinaus existiert ein Eskalationsprozess, der im Falle von Limitüberschreitungen bzw. schlechter Marktliquidität (gemessen anhand von Frühwarnindikatoren) greift. Bei Überschreitung eines Limits findet eine Klärung der Ursache statt.

Danach erfolgt die Erstellung eines Plans für den Funding-Mix, um den erhöhten Liquiditätsbedarf zu decken. Die Limitüberschreitung und die entsprechende Lösung werden an die Fachvorstände und die Leiter Risikocontrolling/Regulatorik, Treasury und Revision kommuniziert.

7.5 Qualitative Informationen zu LCR

1. Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen

Als kapitalmarktorientierte Pfandbriefbank besteht eine starke Konzentration der Refinanzierungsquellen auf den Pfandbrief. Gemäß Kapitel 7.6 wird das daraus entstehende Risiko im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten so weit wie möglich aktiv reduziert.

2. Derivatepositionen und potenzielle Besicherungsaufforderungen

Derivate werden in der MünchenerHyp allein zur Zinssicherung des Aktiv- und Passivgeschäfts verwendet. Potenzielle Besicherungsaufforderungen werden gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen (historical look back approach) berücksichtigt.

3. Währungskongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote

Die hochliquiden Aktiva, die für die Deckung der kurzfristigen Liquiditätsanforderungen in der LCR verwendet werden, sind fast ausschließlich in EUR denominated. Dies wird aber als ausreichend angesehen, da allein in CHF relevantes Liquiditätsrisiko besteht, das aber im Vergleich zum EUR deutlich geringer ausfällt, sodass jederzeit über derivative Geschäfte die notwendige Konvertierung von EUR in CHF durchgeführt werden kann. Grund für die Liquiditätslücke in CHF ist die Tatsache, dass ein Teil der Refinanzierung für das CHF-Geschäft in EUR erfolgt. Um diese Lücke zu schließen, wurde im vergangenen

Jahr der Fokus mehr auf eine direkte Refinanzierung in CHF gelegt. So haben sich die Emissionen in CHF auf über 3,2 Mrd. CHF erhöht.

Darüber hinaus ist diese Währungskongruenz Bestandteil des regelmäßigen Reportings.

7.6 Risikominderung und Absicherung

Die MünchenerHyp ist bestrebt, jederzeit das Funding möglichst zu diversifizieren, indem eine Mischung aus Pfandbriefen, ungedeckten lang laufenden Banktiteln und diversen Geldmarktpapieren am Markt platziert wird. Gleichzeitig wird versucht, möglichst fristenkongruent zu refinanzieren, um die jeweilige Funding Gap zu beschränken.

Es existiert ein Notfallplan im Treasury, der in Zeiten reduzierter Liquidität in Kraft gesetzt wird.

7.7 Risikoberichte und Managementinformationssysteme

Die Liquiditätsrisikoberichte zur Liquiditätsrisikosteuerung nach MaRisk und zur LCR sowie deren Forecast werden wöchentlich erstellt und berichtet, können bei Bedarf aber auch täglich produziert werden. Das Liquiditätsrisikocontrolling ist für die Erstellung, Abstimmung, Überwachung und Verteilung der Berichte zuständig. Die Abteilung Treasury ist für die tägliche operative Liquiditätsdisposition und die dafür erforderlichen Auswertungen zuständig. Die Adressaten der Liquiditätsrisikoberichte sind:

- Aufsichtsrat (kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiken sowie LCR/NSFR, quartalsweise)
- Vorstand (kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiken sowie LCR wöchentlich, NSFR monatlich)

- Leiter Risikocontrolling/Regulatorik (kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiken sowie LCR/NSFR, wöchentlich und ad hoc)
- Abteilung Treasury (kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiken sowie LCR, wöchentlich und ad hoc)

Zusätzlich werden monatlich die Daten für die LCR und quartalsweise die Daten für die NSFR an die Aufsichtsbehörde gemeldet.

Die Überwachung der Liquiditätsrisikolimits wird mindestens wöchentlich durchgeführt und innerhalb der jeweiligen Liquiditätsrisikoberichte berichtet. Das Liquiditätsrisikocontrolling ist für die Überwachung der Liquiditätsrisikolimits zuständig. Die Auslastung der Liquiditätsrisikolimits wird an die folgenden Adressaten gemeldet:

- Aufsichtsrat (quartalsweise)
- Vorstand (wöchentlich)
- Leiter Risikocontrolling/Regulatorik (wöchentlich)
- Treasury (wöchentlich)

8 OPERATIONELLE RISIKEN

8.1 Abgrenzung

Operationelle Risiken (OpRisk) sind mögliche Verluste, die durch menschliches Fehlverhalten, Prozess- oder Projektmanagementschwächen, technisches Versagen oder durch negative externe Einflüsse hervorgerufen werden. Dem menschlichen Fehlverhalten werden auch gesetzeswidrige Handlungen, unangemessene Verkaufspraktiken, unautorisierte Handlungen und Transaktionsfehler zugerechnet. Dementsprechend sind auch Rechtsrisiken Teil der Operationellen Risiken.

8.2 Strategien und Prozesse

Das Operationelle Risiko wird in der MünchenerHyp durch Qualifikation der Mitarbeiter, transparente Prozesse, Automatisierung von Standardabläufen, fixierte Arbeitsanweisungen, umfangreiche Funktionstests, geeignete Notfallpläne und Präventivmaßnahmen minimiert.

Die MünchenerHyp hat ein Management für Operationelle Risiken implementiert, das im Handbuch „Operationelle Risiken“ dokumentiert ist und das auf drei Säulen beruht:

- regelmäßiges Self-Assessment zur systematischen Erhebung, Bewertung und Überprüfung aller potenziellen Risiken
- Führung einer kompletten Schadensdatenbank (auch sogenannte „Near misses“)
- Einsatz eines Frühwarnsystems mithilfe von Risikoindikatoren

Als Ex-ante-Verfahren zur Erfassung und Bewertung von potenziellen Operationellen Risiken in der MünchenerHyp wird das Self-Assessment angewandt. Die Risikoverantwortlichen jeder Abteilung schätzen die Eintrittshäufigkeit und bewerten den möglichen Schaden in einer wertmäßigen Dimension. Die Kategorisierung der Operationellen Risiken (Verlustereignisse) orientiert sich dabei an den gesetzlichen Empfehlungen und stellt den Mindestinhalt für das jährlich durchzuführende Self-Assessment dar. Das Ergebnis wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

8.3 Struktur und Organisation der Risikosteuerung

Schlagend gewordene Operationelle Risiken müssen zwingend mittels eines Standardformulars ausführlich dokumentiert und an den OpRisk-Koordinator geschickt werden. Die Stellungnahme muss auch potenzielle Gegenmaßnahmen enthalten, um ein nochmaliges Auftreten möglichst zu vermeiden. Bedeutende Schadensfälle werden sofort an den Vorstand und den Aufsichtsrat kommuniziert.

8.4 Risikominderung und Absicherung

Für bestimmte Ausprägungen des Operationellen Risikos hat die MünchenerHyp entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Dazu zählen beispielsweise die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und die Vertrauensschadenversicherung. Ein Abgleich der Versicherungssumme mit den im Self-Assessment-Prozess durch die Fachabteilungen gemeldeten Risiken wird regelmäßig vorgenommen.

8.5 Risikoberichte und Managementinformationssysteme

Quartalsweise wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat im Rahmen des MaRisk-Berichts auch über OpRisk berichtet, zweimal im Jahr wird ein separater OpRisk-Bericht erstellt. Dies umfasst auch die mindestens jährlich aktualisierte Risikoeinschätzung auf Basis des Self-Assessments. Unterjährig erkannte zusätzliche OpRisk-Potenziale werden im Rahmen des Gesamtrisikoberichts gemäß MaRisk kommuniziert, bedeutende Risiken werden sofort an den Vorstand adressiert. Das Risikocontrolling ist für die Erstellung, Abstimmung und Verteilung der Reports zuständig. Die Adressaten des regelmäßigen Berichtswesens sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

9 BETEILIGUNGSRISIKO

Beteiligungen werden in der MünchenerHyp aus strategischen Gründen eingegangen. Verkäufe wurden im Jahr 2019 nicht getätigt. Da die Beteiligungen im Anlagebuch geführt werden, erfolgt eine jährliche Überprüfung auf eine dauernde Wertminderung. Liegt diese vor, erfolgt eine Abschreibung auf einen dann zu ermittelnden beizulegenden Zeitwert. Bei den Beteiligungen im Anlagebuch der MünchenerHyp handelt es sich weder um börsennotierte Beteiligungen noch um Beteiligungen in einem diversifizierten Portfolio. Die Buchwerte beliefen sich auf 184,8 Mio. EUR per 31. Dezember 2019. Marktwerte liegen nicht vor. Die Beteiligungen sind dauerhaft vom IRBA ausgenommen und dem Kreditrisikostandardansatz zugeordnet. Beteiligungen stellen in der MünchenerHyp keinen wesentlichen Risikotreiber hinsichtlich des Adressenausfallrisikos dar.

10 DERIVATIVE ADRESSENAUSFALLRISIKOPOSITIONEN UND AUFRECHNUNGSPOSITIONEN

Für sämtliche Adressen aus dem Geschäftsfeld Treasury werden die Ausfallrisiken über ein Limitsystem begrenzt. Dabei werden einzelfallbezogene Kontrahenten- und Emittentenlimite nach Vorlage und Votum der Abteilung Marktfolge Treasury vom Gesamtvorstand genehmigt. Grundlage der Limitsetzung bildet eine Bonitätsanalyse basierend auf internen und externen Ratingauswertungen. Im Derivategeschäft werden ausschließlich Banken, sonstige Finanzinstitutionen und Versicherungen in OECD-Ländern als Kontrahenten akzeptiert. In der Risikotragfähigkeitsrechnung sind Gegenparteiausfallrisiken und Risiken einer Anpassung der Kreditbewertung aus derivativen Geschäften enthalten.

Derivate werden nach Berücksichtigung von Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) mit ihren Marktwerten zuzüglich Add-on auf die Kontrahentenlimite angerechnet. Es erfolgt eine tägliche Überwachung der Limite. Bei Limitüberschreitungen wird der Gesamtvorstand unverzüglich informiert. Darüber hinaus geht eine monatliche Überwachungsliste an den Gesamtvorstand. Bonität der Kontrahenten und Limite werden mindestens jährlich überprüft. Bei der Ausgestaltung von Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) orientiert sich die MünchenerHyp an marktüblichen Usancen.

Zur zusätzlichen Besicherung der Derivate-Nettopositionen werden im Rahmen von Collateral-Vereinbarungen ausschließlich Barsicherheiten in EUR akzeptiert. In geringem Umfang sind in Collateral-Vereinbarungen bonitätsabhängige Freibeträge eingeräumt. Diese Freibeträge erfahren bei Ratingveränderungen keine automatischen Anpassungen, sodass daraus kein Liquiditätsrisiko aus Nachschusspflichten entsteht. In der internen Gesamtbank-Risikosteuerung werden Derivate ebenfalls mit ihrem Marktwert zuzüglich Add-on unter Einbeziehung von Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) berücksichtigt.

Markt- und Kontrahentenrisiken werden bei der MünchenerHyp getrennt berechnet und dann zum Beispiel in der Risikotragfähigkeitsrechnung konservativ addiert. Es werden folglich keine Diversifikationseffekte über Korrelationen geltend gemacht. Bei Gegenparteiausfallrisiken berechnet die MünchenerHyp ihre Positionen nach der Marktbewertungsmethode. Kompensationseffekte aus Korrelationen werden dabei nicht berücksichtigt.

In Tabelle 35 werden die Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung per 31. Dezember 2019 dargestellt.

TABELLE 35: EU CCR2 – EIGENMITTELANFORDERUNG FÜR DIE ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG

		a	b
		Forderungswert	RWA
		010	020
1	Gesamtportfolios nach der fortgeschrittenen Methode		
2	i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		
3	ii) SVaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR, einschließlich Dreifach-Multiplikator)		
4	Alle Portfolios nach der Standardmethode	281,5	288,1
EU4	Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode		
5	Gesamtbetrag, der Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung unterliegt	281,5	288,1

Die MünchenerHyp geht keine Position in CDS ein, weder als Käufer noch als Verkäufer.

In den folgenden zwei Tabellen werden die Gegenparteirisikopositionen der MünchenerHyp wie auch alle wichtigen Parameter, die zur Berechnung der jeweiligen Eigenmittelanforderungen erforderlich sind, offengelegt. Bei den aufgeschlüsselten Risikopositionen handelt es sich jeweils um Derivate im Sinne des Anhangs II der CRR bzw. Pensionsgeschäfte.

TABELLE 36: EU CCR3 – STANDARDANSATZ – GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOPOSITIONEN NACH AUFSICHTSRECHTLICHEM PORTFOLIO UND RISIKO

		Risikogewicht															Ab- gezogen	Summe	Davon ohne Rating
Forderungsklassen	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1.250%	Sonstige				
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	
010 Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
020 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4	-	
030 Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
040 Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
050 Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
060 Institute	313,5	-	-	-	-	-	0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	314,0	-	
070 Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
080 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
090 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
100 Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
110 Gesamt	313,9	-	-	-	-	-	0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	314,4	-	

TABELLE 37: EU CCR4 – IRB-ANSATZ – GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOPOSITIONEN NACH PORTFOLIO UND PD-SKALA

		a	b	c	d	e	f	g
PD-Skala	EAD nach Kreditrisikominderung	Durchschnittliche PD	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD	Durchschnittliche Laufzeit	RWA	RWA-Dichte	
	010	020	030	040	050	060	070	
010 0,00 bis < 0,15	189,9	0,07	14	45	913	66,5	0,35 %	
020 0,15 bis < 0,25	34,2	0,16	5	45	913	18,4	0,54 %	
030 0,25 bis < 0,50	51,0	0,35	2	45	913	42,0	0,82 %	
040 0,50 bis < 0,75	5,8	0,50	1	45	913	5,6	0,97 %	
050 0,75 bis < 2,50	0,1	0,75	1	45	913	0,1	0,88 %	
060 2,50 bis < 10,00	-	-	-	-	-	-	-	
070 10,00 bis < 100,00	-	-	-	-	-	-	-	
080 100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-	-	-	
090 Summe	281,0	0,14	23	45	913	132,6	0,47 %	

11 BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Die Belastung von Vermögenswerten soll sowohl eine institutsübergreifende Vereinheitlichung der Informationen für Kreditgeber und Bereitsteller unbesicherter oder nachrangiger Refinanzierung darstellen als auch als ein Indikator für die Anfälligkeit von Refinanzierungsproblemen dienen. Die Belastung von Vermögenswerten ist wie folgt definiert: Ein Vermögenswert gilt als belastet (encumbered), wenn er verpfändet oder in einer anderen Form aufgrund einer Vereinbarung als Absicherung oder Zusatzsicherung hingegeben wurde, weshalb das Institut nicht frei über den Vermögenswert verfügen kann. Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte, die Restriktionen bezüglich der Entnahme des Vermögenswertes unterliegen, so wie zum Beispiel Vermögenswerte, deren Verkauf oder Ersetzung durch einen anderen Vermögenswert einer Erlaubnis bedürfen, werden als belastet im Sinne der Leitlinie zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte vom 27. Juni 2014 angesehen.

Die Asset-Encumbrance-Quote (AE-Quote) berechnet sich als Quotient aus belasteten Vermögenswerten und der Summe der Vermögenswerte des Instituts.

FORMEL 1: BERECHNUNG AE-QUOTE

$$\text{AE-Quote} = \frac{\text{belastete Vermögenswerte}}{\text{belastete} + \text{unbelastete Vermögenswerte}}$$

11.1 Strategie und Prozesse

In der MünchenerHyp als sicherheitsorientierter Pfandbriefemittentin ist ein wesentlicher Teil der Geschäftsstrategie, möglichst viele Assets mit hoher Qualität in den Bestand zu nehmen, die deckungsfähig sind und damit zur Unterlegung der eigenen Pfandbriefemissionen dienen. Eine hohe AE-Quote ist damit vorgegeben und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Bank. Neben der Belastung aus dem Deckungsverhältnis von Vermögenswert und Pfandbrief sind folgende Quellen der Belastung als wesentlich zu nennen:

- Besicherung von Repogeschäften
- Besicherung von Derivatgeschäften
- Besicherung von Offenmarktgeschäften

11.2 Struktur und Zusammensetzung der Belastungsquote

Die AE-Quote der MünchenerHyp liegt bedingt durch das Geschäftsmodell zwischen den Offenlegungen Ende 2018 und Ende 2019 sehr konstant bei 82,1 Prozent. Aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 sind die Posten als Median anzugeben. Dieser Medianwert setzt sich aus den rollierenden Quartalswerten der vorangegangenen zwölf Monate zusammen und wird durch Interpolation ermittelt. Die Tabellen 38, 39 und 40 beziehen sich auf diesen Stichtag.

Gerade die Höhe der AE-Quote verdeutlicht im Vergleich zu anderen Geschäftsmodellen die eindeutige Sicherheitsorientierung der MünchenerHyp, da möglichst wenige Vermögenswerte hereingenommen werden, die nicht zur Deckung der Pfandbriefe dienen können.

Tabelle 38 zeigt den Betrag der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte nach Art des Vermögenswertes im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens entsprechend der Meldevorlage A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295. Belastete Vermögenswerte in Tabelle 38 sind bilanzielle Vermögenswerte, die entweder verpfändet oder ohne Ausbuchung übertragen wurden oder in sonstiger Weise belastet sind, und erhaltene Sicherheiten, die die Bedingungen für den Ansatz in der Bilanz des Übertragungsempfängers im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens erfüllen.

Die MünchenerHyp befüllt die in Tabelle 38 vorgesehenen Spalten 030, 050, 080 und 100 – entsprechend der jeweiligen COREP-Meldung – mit Vermögenswerten, die für Geschäfte mit der relevanten Zentralbank infrage kommen.

TABELLE 38: MELDEBOGEN A – BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE

	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
	010	Davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen 030	040	Davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen 050	060	Davon: EHQLA und HQLA 080	090	Davon: EHQLA und HQLA 100
010 Vermögenswerte des meldenden Instituts	33.098,0	1.686,0			9.795,7	1.249,4		
030 Eigenkapitalinstrumente					104,6			
040 Schuldverschreibungen	1.809,8	1.686,0	1.886,7	1.753,8	1.424,9	1.249,4	1.534,5	1.357,6
050 Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	918,9	918,9	921,5	921,5	418,6	418,6	435,8	435,8
060 Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere								
070 Davon: von Staaten begeben	823,6	773,4	902,3	841,6	518,3	518,3	577,4	577,4
080 Davon: von Finanzunternehmen begeben	1.069,8	1.019,8	1.076,0	1.026,6	753,6	571,0	787,5	610,7
090 Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben								
120 Sonstige Vermögenswerte	31.204,6				8.222,8			

Nachfolgend werden erhaltene Sicherheiten nach Art des Vermögenswertes entsprechend Meldebogen B der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 dargestellt. Belastete und unbelastete Sicherheiten in Meldebogen B sind erhaltene Sicherheiten, die nicht die Bedingungen für den Ansatz in der Bilanz des Übertragungsempfängers im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens erfüllen und die deshalb nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Erhaltene Sicherheiten, die in der Bilanz angesetzt sind, werden in Meldebogen A offengelegt. In der MünchenerHyp werden keine solchen Sicherheiten heringenommen.

TABELLE 39: MELDEBOGEN B – ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN

		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
		010	Davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen 030	040	Davon: EHQLA und HQLA 060
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	-	-	297,0	297,0
140	Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
150	Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
160	Schuldverschreibungen	-	-	297,0	297,0
170	Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	157,6	157,6
180	Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-
190	Davon: von Staaten begeben	-	-	135,2	135,2
200	Davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	183,9	183,9
210	Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
231	Davon: ...	-	-	-	-
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	-	-	-	-
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	33.098,0	1.686,0	-	-

Die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten sind entsprechend Meldebogen C der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 offenzulegen. Die in Tabelle 40 ersichtliche Überdeckung der belasteten Vermögenswerte stammt insbesondere aus der gehaltenen Überdeckung für die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe.

TABELLE 40: MELDEBOGEN C – BELASTUNGSQUELLEN

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapieren
	010	030
010 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	31.985,4	33.039,8
020 Derivate	1.846,7	1.872,7
030 Davon: Außerbörslich	1.846,7	1.872,7
040 Einlagen	931,2	989,7
050 Rückkaufvereinbarungen	-	-
060 Davon: Zentralbanken	-	-
070 Besicherte Einlagen außer Rückkaufvereinbarungen	931,2	989,7
080 Davon: Zentralbanken	494,7	555,3
090 Begebene Schuldverschreibungen	28.966,8	29.789,4
100 Davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen	28.966,8	29.789,4
110 Davon begebene forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-
120 Andere Belastungsquellen	53,3	53,3
130 Nominalwert empfangener Darlehenszusagen	-	-
140 Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten	-	-
150 Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten	-	-
160 Sonstige	53,3	53,3
170 Belastungsquellen insgesamt	32.043,7	33.098,0

12 VERGÜTUNGSPOLITIK

12.1 Abgrenzung

Die MünchenerHyp hat gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung Informationen hinsichtlich der Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen. Die Offenlegungspflichten richten sich für die MünchenerHyp als CRR-Institut nach Art. 450 der CRR.

Gemäß diesem Artikel hat die Bank für Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt (Risk Taker), bestimmte quantitative und qualitative Informationen offenzulegen.

Im Jahr 2019 hat die Bank die zwölf Aufsichtsräte, die drei Vorstände, 17 leitende Angestellte sowie 34 weitere Mitarbeiter als Risk Taker gemäß Institutsvergütungsverordnung identifiziert, insgesamt also 66 Personen, dies entspricht ca. 11,6 Prozent aller Mitarbeiter. Die Bestimmung der Risk Taker wurde auf Basis der „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der EU-Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt“ vorgenommen.

12.2 Institutsweite Vergütung

Der Vergütungskontrollausschuss hat 2019 zweimal getagt.

Es wurden keine Neueinstellungsprämien über den gesetzlich zulässigen Freibeträgen – mit Ausnahmen von Mietzuschüssen für zwei neue Mitarbeiter – gewährt. Ferner wurde eine Abfindung für einen Nicht-Risk-Taker gezahlt.

12.3 Vergütungssystem des Vorstands

Es wird für jedes Jahr im Voraus ein Zielwert für Ermessensstantieme festgelegt. Die endgültige Ermessensstantieme kann zwischen 0 Prozent und 133 Prozent schwanken.

Zur Ermittlung der Bonushöhe werden quantitative und qualitative Ziele aus der Unternehmensstrategie in Form von Bank- und Individualzielen abgeleitet. Der Maximalbonus wird nur bei Übererfüllung der Ziele festgesetzt. Der Beurteilungszeitraum beläuft sich dabei mindestens auf drei Jahre.

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt folgendermaßen:

- Es werden insgesamt 50 Prozent des erreichten Bonus über mehrere Jahre hinweg verteilt in Geld ausgezahlt; die restlichen 50 Prozent werden in „andere Instrumente“ im Sinne der Artikel 52 oder 63 der CRR investiert, die an den nachhaltigen Unternehmenswert gekoppelt sind und folglich im Wert schwanken. Diese Instrumente werden speziell geschaffen, um die Anforderungen der InstitutsvergV zu erfüllen, da die MünchenerHyp als Genossenschaft nicht die eigentliche Intention einer Aktienoption umsetzen kann.

- 20 Prozent des erreichten Bonus werden unmittelbar im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses und Festsetzung durch den Aufsichtsrat ausgezahlt.
- Die Auszahlungen der weiteren 80 Prozent des für das vorangegangene Geschäftsjahr festgesetzten Bonus erfolgen gestreckt über einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren, wobei die in Instrumente investierten Bestandteile nach ihrer Zurückhaltefrist jeweils noch eine Verfügungssperrfrist von einem Jahr haben.

Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie während des gesamten Zurückbehaltungszeitraums berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. im Extremfall zu einer kompletten Streichung der variablen Vergütung führen. Auch eine sogenannte Clawback-Regelung für bereits ausgezahlte Beträge existiert. Eine Erhöhung des Bonus über den ursprünglich festgelegten Betrag hinaus oder eine Wertaufholung zwischenzeitlich reduzierter Auszahlungen ist nicht möglich. Während der Zurückhalte- und Verfügungssperrfristen entsteht kein rechtlicher Anspruch auf die variable Vergütung.

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird insbesondere durch den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats sichergestellt.

12.4 Vergütungssystem der Risk Taker unterhalb des Vorstands

Die Vergütungsstruktur für Risk Taker unterhalb des Vorstands wird neben dem gezahlten Festgehalt durch einen vertraglich festzulegenden leistungs- und ergebnisorientierten Vergütungsanteil (Zielprämie) bestimmt.

Die Grundlage für eine transparente und nachvollziehbare Leistungsbeurteilung und damit auch für die Festlegung des individuellen Leistungsfaktors ist ein aktiv gelebter Zielvereinbarungsprozess. Führungskraft und Mitarbeiter vereinbaren gegen Ende des Vorjahres gemeinsam mehrere Einzelziele.

Die Zielvereinbarungen sollen möglichst Ziele aus jeder der drei folgenden Kategorien enthalten:

- operative Ergebnis- und Geschäftsziele
- organisatorische und strategische Ziele sowie Projekte
- Personalentwicklungs- und Führungsziele

Bei der Berechnung der Erfolgsprämie werden neben der individuellen Leistung auch die des eigenen Bereichs sowie der Bank berücksichtigt. Die Festlegung und die Größenordnung erfolgt folgendermaßen:

	Individueller Faktor	Bereichsfaktor	Bankfaktor
Werte	0,0–2,0	0,9–1,0	0,8–1,2
Festlegung	Jährliches Beurteilungsgespräch mit der Führungskraft	Festlegung durch Vorstand	Festlegung durch Vorstand

Die große Spannweite beim individuellen Faktor ermöglicht die hohe direkte Einflussnahme des Mitarbeiters auf die Höhe der Erfolgsprämie und kann zum Beispiel bei Fehlverhalten zu einer völligen Streichung des Bonus führen.

Nach der Festlegung der Zielprämie erfolgt die Ermittlung des individuellen Leistungsfaktors ein Jahr später im Beurteilungsgespräch anhand der Zielerreichung. Ebenfalls zu Beginn des Folgejahres werden auch der Bereichs- sowie der Bankfaktor vom Vorstand festgelegt.

Die Erfolgsprämie wird nach folgender Formel berechnet:

FORMEL 2: BERECHNUNG ERFOLGSPRÄMIE

$$\text{Erfolgsprämie} = \text{Zielprämie} \times \text{individueller Faktor} \times \text{Bereichsfaktor} \times \text{Bankfaktor}$$

Die Bonusauszahlung erfolgt entsprechend den Vorgaben der InstitutsVergV und unterliegt damit auch einer eventuellen Ausschüttungssperre durch die BaFin. Sollte ein Risk Taker unterhalb des Vorstands mehr als 50 TEUR an variabler Vergütung erhalten (aktuell gültige Freigrenze gemäß Auslegungshilfe der BaFin), so wird sein Bonus analog der Vorstandsvergütung verteilt über mehrere Folgejahre ausgezahlt. Bisher war das aber noch nicht nötig.

Die variable Vergütung kann die Festvergütung systembedingt auf gar keinen Fall übersteigen. An sonstigen Sachleistungen erhalten die Risk Taker nur die, welche auch andere Mitarbeiter erhalten: Zuschuss zum Mittagessen oder zur gesundheitlichen Vorsorge, Zusatzversicherung, Firmenwagen etc. Die einzelne Sachleistung ist dabei teilweise abhängig von der Hierarchiestufe oder der Dauer der Betriebszugehörigkeit; die Kriterien sind jedoch für alle Mitarbeiter identisch.

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems ist der Vorstand. Bei Änderungen der Geschäftsstrategie wird geprüft, ob daraus Anpassungen der Vergütungssysteme notwendig werden.

Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats in Verbindung mit dem Vergütungsbeauftragten kontrolliert.

TABELLE 41: ÜBERSICHT ZUR INSTITUTSWEITEN VERGÜTUNG

	Markt	Marktfolge	Stäbe	Vorstand	Summe
Gesamtvergütung (in Mio. EUR)	1,22	3,66	2,14	2,78	9,80
Fixe Vergütung*	1,04	3,29	1,83	2,21	8,37
Variable Vergütung (max.)	0,18	0,37	0,31	0,57	1,43
Variable Vergütung (in Mio. EUR, max.)					
Davon ausbezahlt	0,18	0,37	0,31	0,11	0,97
Davon zurückbehalten	-	-	-	0,46	0,46
Davon Bargeld	-	-	-	0,17	0,17
Davon andere Instrumente	-	-	-	0,29	0,29
Zurückbehaltene Vergütung aus den Vorjahren (in Mio. EUR)					
Ausgezahlt	-	-	-	0,10	0,10
Gewährt	-	-	-	0,20	0,20
Gekürzt	-	-	-	0,00	0,00
Insgesamt ausstehend	-	-	-	0,91	0,91
Davon erdient	-	-	-	0,25	0,25
Davon nicht erdient	-	-	-	0,66	0,66
Anzahl Betroffene*	5	30	13	3	51
Anzahl Neueinstellungsprämien	0	0	0	0	0
Anzahl Abfindungen	0	0	0	0	0
Personen mit Vergütung zwischen 1,0 Mio. EUR und 1,5 Mio. EUR	0	0	0	1	1

* Die Aufsichtsräte, inklusive der Mitarbeiter, die aufgrund der Mitbestimmung im Aufsichtsrat sind, wurden nicht aufgeführt.

13 VERSCHULDUNG

13.1 Abgrenzung und Struktur

Gemäß Art. 429 CRR haben Institute zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit eine Verschuldungsquote (Leverage Ratio) zu berechnen. Diese sieht vor, dass die Kapitalmessgröße ins Verhältnis zu der Gesamtrisikopositionsmessgröße gesetzt wird.

Die Verschuldungsquote ist wie folgt definiert:

FORMEL 3: BERECHNUNG VERSCHULDUNGSQUOTE

$$\text{Verschuldungsquote} = \frac{\text{Kernkapital}}{\text{Gesamtrisikopositionsmessgröße}}$$

Im Sinne des Artikels 429 der CRR gilt als Kapitalmessgröße das Kernkapital. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße setzt sich aus den Beiträgen für bilanzielle Aktiva, für Derivate, für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und für außerbilanzielle Aktiva zusammen. Dabei beinhaltet die Gesamtrisikopositionsmessgröße für Aktiva (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) den Bilanzwert der jeweiligen Positionen sowie die aufsichtsrechtlichen Anpassungen für Positionen, die bei der Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Kernkapitals abgezogen wurden. Für Derivate wird die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote auf Grundlage der Marktbewertungsmethode für Derivate berechnet. Kreditderivate befinden sich nicht im Bestand. Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften entspricht die Gesamtrisikopositionsmessgröße den Bruttobilanzwerten zuzüglich der Bemessungsgrundlage für Gegenparteausfallrisiken. Für die Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße für außerbilanzielle Risikopositionen werden die Konversationsfaktoren aus dem Kreditrisikostandardansatz berücksichtigt.

Die nachfolgend dargestellten detaillierten Informationen zur Verschuldungsquote werden anhand der Vorschriften zur Offenlegung der Verschuldungsquote gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards der Verschuldungsquote gemäß der CRR offengelegt.

13.2 Quantifizierung

Per Stichtag 31. Dezember 2019 beträgt die Leverage Ratio in der MünchenerHyp 3,56 Prozent. Grund für die schwierige Erfüllbarkeit der Leverage Ratio von mindestens 3 Prozent ist, dass die Leverage Ratio keinerlei Risikogewichtung vornimmt. Damit stellt die Leverage Ratio eine besondere Herausforderung für die MünchenerHyp dar, da das Geschäftsmodell

gerade auf die Immobilienfinanzierung mit besonders risikoarmem Mengengeschäft abzielt.

Veränderungen in der Beobachtungskennzahl werden laufend überwacht und analysiert.

Entsprechend dem Geschäftsmodell steuert die Bank die notwendigen Eigenmittel über die aufsichtlich vorgegebenen risikogewichteten Kapitalquoten und über die einzuhaltende Risikotragfähigkeit.

Im Folgenden wird die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote in Tabelle LRSum zu den im veröffentlichten Abschluss der MünchenerHyp dargestellten Posten detailliert abgestimmt. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote wird in Tabelle LRCom sowie die

bilanzwirksamen Risikopositionen der MünchenerHyp in Tabelle LRSPL detailliert aufgeschlüsselt, um die wesentliche Zusammensetzung der Verschuldungsquote sowie der bilanziellen Risikoposition aufzuzeigen. Zudem werden in Tabelle LRQua die in der MünchenerHyp eingesetzten Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung beschrieben sowie Faktoren, die Einflüsse auf die Verschuldungsquote im Berichtszeitraum hatten, erläutert.

13.3 Quantitative und qualitative Offenlegung der Verschuldungsquote nach den Offenlegungstabellen

Nachfolgend ist die Überleitung zwischen den bilanzierten Aktiva der MünchenerHyp und den Risikopositionen für die Verschuldungsquote per Stichtag 31. Dezember 2019 im Sinne des Artikels 451 Absatz 1 Buchstabe b CRR dargestellt.

TABELLE 42: ZUSAMMENFASSUNG DER ABSTIMMUNG MIT VERMÖGENSWERTEN NACH RECHNUNGSLEGUNG UND VERSCHULDUNGSQUOTEN-EXPONIERUNG

Tabelle LRSum: summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

	Anzusetzender Wert	
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	42.872,2
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Art. 429 Abs. 13 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	595,4
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	2.045,0
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 7 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 14 CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	- 2.816,7
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	42.695,9

In nachfolgender Tabelle ist die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote der MünchenerHyp per Stichtag 31. Dezember 2019 gemäß Art. 451 Abs. 1 Buchstabe b CRR aufgliedert dargestellt.

TABELLE 43: LRCOM – AUFRISS DER GESAMTRISIKOPOSITIONSMESSGRÖSSE

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) 2016/200			Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)			
10	1,0	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	41.852,9
20	2,0	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	-7,9
30	3,0	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 10 und 20)	41.845,0
Risikopositionen aus Derivaten			
40	4,0	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	77,1
50	5,0	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	518,3
51	EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
60	6,0	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
70	7,0	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 1.789,5
80	8,0	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
90	9,0	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
100	10,0	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
110	11,0	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 40 bis 100)	- 1.194,1

Fortsetzung Tabelle 43 von Seite 89

Offizielle Zeilennummerierung Durchführungsverordnung (EU) 2016/200			Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
120	12,0	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
130	13,0	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
140	14,0	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
141	EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Art. 429b Absatz 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
150	15,0	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
151	EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	
160	16,0	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 120 bis 151)	
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
170	17,0	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	4.186,2
180	18,0	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 2.141,2
190	19,0	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 170 und 180)	2.045,0
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
191	EU-19a	(Gemäß Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene [bilanzielle und außerbilanzielle] gruppeninterne Risikopositionen [Einzelbasis])	
192	EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
200	20,0	Kernkapital	1.522,0
210	21,0	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 30, 110, 160, 190, 191 und 192)	42.695,9
Verschuldungsquote			
220	22,0	Verschuldungsquote	3,56
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
230	EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
240	EU-24	Betrag des gemäß Art. 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

Nachfolgend sind in Tabelle LRSpl die bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und ausgenommene Risikopositionen) der MünchenerHyp per Stichtag 31. Dezember 2019 gemäß Art. 451 Abs. 1 Buchstabe b CRR aufgliedert dargestellt.

TABELLE 44: LRSPL – AUFRISS DER BILANZWIRKSAMEN RISIKOPOSITION (OHNE DERIVATE, SFT UND AUSGENOMMENE RISIKOPOSITIONEN)

Offizielle Zeilennummerierung EBA/ITS/2014/04/rev1		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	40.063,4
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	40.063,4
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	415,4
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	3.517,0
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	30,8
EU-7	Institute	163,3
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	31.366,8
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	6,5
EU-10	Unternehmen	2.895,8
EU-11	Ausgefallene Positionen	200,7
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	467,2

In der nachfolgenden Tabelle werden die in der MünchenerHyp eingesetzten Verfahren zur Einbindung der Verschuldungsquote in die internen Mess- und Steuerungsprozesse sowie die Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung dargestellt.

TABELLE 45: LRQUA – QUALITATIVE OFFENLEGUNG

Tabelle LRQua: frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Elemente

	<p>Zur Überwachung des Risikos übermäßiger Verschuldung wird zu jedem Reportingstichtag – sowie bei Bedarf – die Verschuldungsquote quantifiziert und dem Vorstand berichtet.</p> <p>Die Geschäftsbereiche sind vor Aufnahme neuer Geschäftsaktivitäten hinreichend in Bezug auf deren Auswirkungen auf die Leverage Ratio sensibilisiert.</p> <p>Für die Beurteilung einer übermäßigen Verschuldung werden in der MünchenerHyp zusätzlich andere Kennziffern genutzt, da die Leverage Ratio die wesentlichen Risikotreiber einer laufzeitinkongruenten Refinanzierung und den tatsächlichen Risikogehalt der Aktiva nicht berücksichtigt. Die Treiber der Leverage Ratio werden eingehend analysiert und die wechselseitige Abhängigkeit zu den für die MünchenerHyp wesentlichen Steuerungskennziffern wie der LCR sowie der Eigenkapitalquote bewertet und ggf. abzuleitende Handlungsmaßnahmen erörtert.</p> <p>Laufzeitinkongruenzen aus einer kurzfristigen Refinanzierung des Aktivgeschäfts stellen einen wesentlichen Treiber einer übermäßigen Verschuldung dar. Im Geschäftsmodell der MünchenerHyp als Pfandbriefbank wird diesem Risiko explizit Rechnung getragen und dabei genau überwacht.</p> <p>Die MünchenerHyp setzt sich als interne Mindestanforderung an die Leverage Ratio eine Quote von größer als 3%. Um die Quote im Jahr 2019 erfüllen zu können, hat die MünchenerHyp ihr Kernkapital in Form von Geschäftsguthaben und der Emission einer AT1-Anleihe weiter erhöht. Die Leverage Ratio wird im Kapitalplanungsprozess der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelausstattung und der risikogewichteten Kapitalquoten über einen Planungshorizont von vier Jahren berücksichtigt, um frühzeitig angemessene Maßnahmen in Bezug auf das Kernkapital sowie die Komponenten der Gesamtrisikopositionsmessgröße planen zu können.</p>
1	<p>Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung</p>
2	<p>Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraumes Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten</p> <p>Zum 31. Dezember 2019 betrug die Leverage Ratio der MünchenerHyp gemäß den Regelungen der CRR i.V.m. der Delegierten Verordnung 2015/62 3,56%. Dabei ist ein Kernkapital in Höhe von 1.522,0 Mio. EUR im Verhältnis zur Gesamtrisikomessgröße in Höhe von 42.695,9 Mio. EUR gesetzt worden. Im Vergleich dazu lag die Leverage Ratio zum Stichtag 30. Juni 2019 bei 3,24% und zum Stichtag 31. Dezember 2018 bei 3,43%. Bedingt durch das gute Neugeschäft, ergab sich im Jahresverlauf ein starker Bilanzanstieg, was zu einer Senkung der Kennzahl der Verschuldungsquote zur Folge hatte. Zum Jahresende konnte die Verschuldungsquote insbesondere durch die Emission einer AT1-Anleihe in Höhe von 125 Mio. CHF wieder deutlich gesteigert werden.</p>

Anhang zum Leitungsorgan

Aufsichtsrat

Wolfhard Binder » Holzkirchen
Bankdirektor a. D.

Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 06.04.2019)

Dr. Hermann Starnecker » Kaufbeuren
Sprecher des Vorstands
VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG

Vorsitzender des Aufsichtsrats (seit 06.04.2019)

**Stellvertretender Vorsitzender
des Aufsichtsrats** (bis 06.04.2019)

Gregor Scheller » Bamberg
Vorsitzender des Vorstands
VR Bank Bamberg-Forchheim eG

**Stellvertretender Vorsitzender
des Aufsichtsrats** (seit 06.04.2019)

I.K.H. Anna Herzogin in Bayern » Tegernsee
Unternehmerin (seit 06.04.2019)

Barbara von Grafenstein » München
Arbeitnehmervertreterin

Thomas Höbel » Dachau
Sprecher des Vorstands
Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG (seit 06.04.2019)

Josef Hodrus » Leutkirch im Allgäu
Sprecher des Vorstands
Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG

Jürgen Hölscher » Lingen
Mitglied des Vorstands
Volksbank Lingen eG

Rainer Jenniches » Bonn
Vorsitzender des Vorstands
VR-Bank Bonn eG

Reimund Käsbauer » München
Arbeitnehmervertreter

Dr. Peter Ramsauer » Traunwalchen
Müllermeister (bis 06.04.2019)

Michael Schäffler » München
Arbeitnehmervertreter

Kai Schubert » Trittau
Mitglied des Vorstands
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG

Frank Wolf-Kunz » München
Arbeitnehmervertreter

Vorstand

Dr. Louis Hagen
Vorsitzender des Vorstands
Dr. Holger Horn (seit 01.01.2019)
Mitglied des Vorstands
Michael Jung (bis 31.12.2019)
Mitglied des Vorstands

Mandate

Dr. Louis Hagen
KfW
Mitglied des Verwaltungsrats

Dr. Holger Horn
FMS Wertmanagement AöR
Mitglied des Verwaltungsrats (seit 01.02.2020)

Tabellenverzeichnis

- 4 Tabelle 1: Zuordnung Offenlegungsanforderungen gemäß Titel 8 CRR zu Offenlegungen im Bericht
- 7 Tabelle 2: Ökonomische Perspektive
- 8 Tabelle 3: Jährliche Durchschnitte der LCR (Quartalsultimo)
- 12 Tabelle 4: Übersicht spezifische Eigenmittelelemente
- 24 Tabelle 5: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente
- 33 Tabelle 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen
- 34 Tabelle 7: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers
- 34 Tabelle 8: EK-Anforderungen für die Adressrisiken – IRBA-Portfolios
- 34 Tabelle 9: EK-Anforderungen für Operationelle Risiken und Marktrisiken
- 34 Tabelle 10: EK-Anforderungen für die Adressrisiken – KSA-Portfolios
- 35 Tabelle 11: Überleitung von bilanziellem Eigenkapital auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital
- 37 Tabelle 12: IRBA-Ratingsysteme und -Forderungsklassen
- 39 Tabelle 13: VR-Masterskala und KSA-relevante externe Ratings
- 40 Tabelle 14A: EU-CR6 – IRB-Ansatz Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen Forderungsklasse Institute
- 41 Tabelle 14B: EU CR6 – IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen Forderungsklasse Unternehmen KMU
- 42 Tabelle 14C: EU CR6 – IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen Forderungsklasse Unternehmen Sonstige
- 43 Tabelle 14D: EU CR6 – IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen Forderungsklassen Unternehmen – Spezialfinanzierungen
- 44 Tabelle 14E: EU CR6 – IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen Forderungsklasse Mengengeschäft KMU
- 45 Tabelle 14F: EU CR6 – IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen Forderungsklasse Mengengeschäft kein KMU
- 46 Tabelle 14G: EU CR6 – IRB-Ansatz – Ausfallrisiko nach Risikopositionsklassen und PD-Bereichen – Gesamtdarstellung
- 47 Tabelle 15: Gegenüberstellung erwartete und bilanzierte Verluste
- 47 Tabelle 16: Nicht-IRBA-Ratingsysteme und KSA-Forderungsklassen
- 49 Tabelle 17: EU CR5 – Standardansatz
- 51 Tabelle 18: EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)
- 52 Tabelle 19: EU CRB-D – Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien
- 53 Tabelle 20: EU CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen
- 54 Tabelle 21: EU CRB-B – Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen
- 55 Tabelle 22: EU CRB-E – Restlaufzeit von Risikopositionen
- 57 Tabelle 23: EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht
- 58 Tabelle 24: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

- 61 Tabelle 25: Vorlage 1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen nach EBA/GL/2018/10
- 62 Tabelle 26: Vorlage 4 – Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen nach EBA/GL/2018/10
- 65 Tabelle 27: Vorlage 3 – Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen nach EBA/GL/2018/10
- 67 Tabelle 28: Vorlage 5 – Qualität notleidender Risikopositionen nach Geografie nach EBA/GL/2018/10
- 68 Tabelle 29: Vorlage 6 – Kreditqualität der Darlehen und Kredite nach Wirtschaftszweigen nach EBA/GL/2018/10
- 69 Tabelle 30: EU CR2-A – Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen
- 69 Tabelle 31: EU CR2-B – Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen
- 73 Tabelle 32: EU MR1 – Marktrisiko nach dem Standardansatz
- 74 Tabelle 33: Tabelle zu qualitativen/quantitativen Informationen des Liquiditätsrisikos gemäß Art. 435 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
- 74 Tabelle 34: Ergänzende Tabelle zu den qualitativen Informationen über die LCR
- 79 Tabelle 35: EU CCR2 – Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung
- 80 Tabelle 36: EU CCR3 – Standardansatz – Gegenparteiausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko
- 80 Tabelle 37: EU CCR4 – IRB-Ansatz – Gegenparteiausfallrisikopositionen nach Portfolio und PD-Skala
- 82 Tabelle 38: Meldebogen A – Belastete und unbelastete Vermögenswerte
- 83 Tabelle 39: Meldebogen B – Entgegengenommene Sicherheiten
- 84 Tabelle 40: Meldebogen C – Belastungsquellen
- 87 Tabelle 41: Übersicht zur institutsweiten Vergütung
- 88 Tabelle 42: Zusammenfassung der Abstimmung mit Vermögenswerten nach Rechnungslegung und Verschuldungsquoten-Exponierung
- 89 Tabelle 43: LRCom – Aufriss der Gesamtrisikopositionsmessgröße
- 91 Tabelle 44: LRSpl – Aufriss der bilanzwirksamen Risikoposition (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)
- 92 Tabelle 45: LRQua – Qualitative Offenlegung

Formelverzeichnis

- 81 Formel 1: Berechnung AE-Quote
- 86 Formel 2: Berechnung Erfolgsprämie
- 87 Formel 3: Berechnung Verschuldungsquote

Abkürzungsverzeichnis

- ADI » Available Distributable Items / ausschüttungsfähige Posten
- AE-Quote » Quote der Belastung von Vermögenswerten (Asset-Encumbrance-Quote)
- AfS » Available for Sale
- Art. » Artikel
- AT1 » Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier-1-Kapital)
- BaFin » Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- BPV » Basis-Point-Value
- BVR » Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
- BWGV » Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.
- CCB » Countercyclical Capital Buffer (antizyklischer Kapitalpuffer)
- CCF » Credit Conversion Factor (Konversionsfaktor)
- CD » Certificates of Deposit
- CDS » Credit Default Swaps
- CET1 » Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)
- CP » Commercial Paper (Geldmarktpapier)
- CRD IV » Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV)
- CRM » Kreditrisikominderung(stechniken)
- CRR » Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (CRR)
- CUSIP » Committee on Uniform Security Identification
- CVA » Credit Valuation Adjustment
- CVaR » Credit Value at Risk
- DPU » Dauerhafter Partial Use

DV	» Datenverarbeitung
EAD	» Exposure at Default
EBA	» European Banking Authority
ECAI	» External Credit Assessment Institutions
EDV	» Elektronische Datenverarbeitung
EK	» Eigenkapital
EL	» Expected Loss
etc.	» et cetera
EWB	» Einzelwertberichtigung
EWB	» Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	» Europäische Zentralbank
FX-Risiken	» Fremdwährungsrisiken
GVB	» Genossenschaftsverband Bayern e. V.
ICAAP	» Internal Capital Adequacy Assessment Process
ILAAP	» Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
IMA	» Internal Models-Based Approach
InstitutsVergV	» Institutsvergütungsverordnung
IPRE	» Income Producing Real Estate
IRBA	» Internal Rating Based Approach
ISIN	» International Securities Identification Number
IT	» Informationstechnik (Informations- und Datenverarbeitung)
ITS	» Implementing Technical Standards
KAB	» Kapitalablaufbilanz
KMU	» Kleine und mittelständische Unternehmen
KSA	» Kreditrisikostandardansatz
KWG	» Kreditwesengesetz
LCR	» Liquidity Coverage Ratio
LDP	» Liquiditätsdeckungspotenzial

LGD	» Loss Given Default /Verlust bei Ausfall
LRG	» Local and Regional Government
MaRisk	» Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MBS	» Mortgage Backed Securities
MDB	» Multilateral Development Bank
MünchenerHyp	» Münchener Hypothekenbank eG
N/A	» nicht anwendbar
NSFR	» Net Stable Funding Ratio
OpRisk	» Operationelles Risiko
PD	» Probability of Default /Ausfallwahrscheinlichkeit
PU	» Partial Use
PWB	» Pauschalwertberichtigung
QIS	» Quantitative Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study)
RTF	» Risikotragfähigkeit
RTS	» Regulatory Technical Standards
RWA	» Risk-Weighted Assets
RWGV	» Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.
SolvV	» Solvabilitätsverordnung
SREP	» Supervisory Review and Evaluation Process
SRB	» Single Resolution Board
T1	» Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)
T2	» Ergänzungskapital (Tier-2-Kapital)
TC	» Gesamte haftende Eigenmittel (TC = T1 + T2)
UL	» Unexpected Loss
VaR	» Value at Risk
vdp	» Verband deutscher Pfandbriefbanken
VR	» Volksbanken Raiffeisenbanken

Impressum

Herausgeber

© Münchener Hypothekenbank eG
Karl-Scharnagl-Ring 10
80539 München
Registergericht Gen.-Reg. 396

Koordination

Vorstandsstab | Organisation | Personal
Münchener Hypothekenbank eG

Konzeption | Gestaltung

MPM Corporate Communication Solutions
Mainz
www.mpm.de